

Masterthesis (Vier-Monats-Arbeit)

zur Erlangung
des akademischen Grades
Master of Laws (LL.M.)
im Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft

Datenschutz in Prüfungsverfahren nach DS- GVO und BDSG n. F.

Erstprüfer	Prof. Dr. Rolf Schwartmann
Zweitprüfer	Dr. Martin Kessen
vorgelegt am	17.08.2018
von cand.	Maximilian Hermann

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
A. Einleitung	6
B. Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes in Prüfungsverfahren	8
I. Rechtsrahmen.....	8
1. DS-GVO, BDSG n. F. und LDSG.....	8
2. Prüfungsstruktur der datenschutzrechtlichen Fragen	9
II. Personenbezogene Daten.....	10
1. Information	10
2. Personenbezug der Information.....	10
3. Identifizierte oder identifizierbare Person	11
4. Personenbezogene Daten in Prüfungsverfahren.....	12
a) Personenbezogene Daten von Prüflingen	13
b) Prüfungsantworten als personenbezogene Daten	13
c) Personenbezogene Daten weiterer am Prüfungsverfahren Beteiligter	15
5. Besondere Kategorien personenbezogener Daten in Prüfungsverfahren	15
a) Allgemeines	16
b) Praxisbeispiel Gesundheitsdaten	16
III. Verarbeitung.....	18
1. Begriff der Verarbeitung	19
2. Verarbeitungen in Prüfungsverfahren	20
3. Privilegierte Verarbeitungen zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.....	20
IV. Verantwortlicher	23
1. Normadressat.....	24
a) Begriff der Behörde	24
b) Justizprüfungsämter als Behörden.....	25
c) Prüfungsausschüsse an Hochschulen als Behörden.....	26
2. Alleinige oder gemeinsame Verantwortlichkeit.....	27
a) Abgrenzungsschwierigkeiten unter BDSG a. F.	28
b) Gemeinsame Verantwortlichkeit nach DS-GVO	28
aa) Form der Vereinbarung	30
bb) Transparenz der Vereinbarung.....	30
cc) Inhalte der Vereinbarung.....	30
dd) Zurverfügungstellung der Vereinbarung.....	32
3. Entscheidungsbefugnisse über Zweck und Mittel.....	33
V. Grundsätze der Verarbeitung.....	33
1. Rechtmäßigkeit.....	34
a) BDSG n. F. und Landesdatenschutzgesetze	35
aa) Anwendungsbereich BDSG n. F.	35
bb) Anwendungsbereich DSG-NRW	35
b) Rechtsgrundlage	36
c) Erforderlichkeit.....	38
d) Praxisbeispiel der mündlichen Notenverkündung in der juristischen Staatsprüfung.....	40
2. Treu und Glauben	42
3. Transparenz	43
4. Zweckbindung	43
5. Datenminimierung.....	44
a) Begriff der Pseudonymisierung	45
b) Abgrenzung zur Anonymisierung	45
c) Pseudonymisierung in Prüfungsverfahren.....	46
6. Richtigkeit	49
7. Speicherbegrenzung	49
8. Integrität und Vertraulichkeit	50
9. Rechenschaftspflicht	50
VI. Folgen eines Verstoßes	51

VII. Zwischenergebnis	52
C. Datenschutzrechtliche Anwendungen in Prüfungsverfahren	53
I. Umsetzung der DS-GVO	53
1. Der Verantwortliche	53
a) Maßnahmenplan zur Umsetzung	53
b) Datenschutzstrategie	54
2. Die Beschäftigten	55
a) Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten	55
b) Weitere Sensibilisierung der Beteiligten	57
II. Das Verarbeitungsverzeichnis	57
1. Normadressat des Art. 30 DS-GVO	58
2. Inhalt des Verarbeitungsverzeichnisses	59
a) Informationen zum Verantwortlichen	60
b) Zwecke der Verarbeitung	60
c) Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten	61
d) Kategorien von Empfängern	62
e) Übermittlungen an ein Drittland oder internationale Organisationen	63
f) Löschfristen	63
g) Technische und organisatorische Maßnahmen	66
h) Weitere Informationen im Verzeichnis	69
3. Form des Verarbeitungsverzeichnisses	69
III. Die Informationspflichten	70
1. Inhalt der Informationen	70
a) Name und Kontaktdaten	71
b) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	71
c) Zweckbindungsgrundsatz	72
d) Verfolgung berechtigter Interessen	72
e) Empfänger oder Kategorien von Empfängern	72
f) Übermittlung in Drittländer/an internationale Organisationen	73
g) Zusätzliche Informationen des Art. 13 Abs. 2 DS-GVO	73
h) Verarbeitung zu anderen Zwecken	74
2. Zeitpunkt und Form der Informationen	75
IV. Die Betroffenenrechte	76
1. Die einzelnen Betroffenenrechte	77
2. Die Einsicht in Prüfungsarbeiten	78
a) Die Öffnungsklausel des Art. 23 DS-GVO	79
b) Die Tatbestände des Art. 23 Abs. 1 DS-GVO	80
c) Inhaltliche Mindestanforderungen	81
d) Anwendungsfall § 23 Abs. 2 JAG-NRW	81
e) Vergleichbare Regelungen	82
3. Zwischenergebnis	82
V. Der Datenschutzbeauftragte	83
1. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten	83
2. Benennungsvoraussetzungen	85
3. Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten	86
VI. Datenpannen	87
1. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	87
2. Risikoabwägung	88
3. Frist, Inhalt und Dokumentation	89
4. Benachrichtigung der betroffenen Person	89
5. Datenpannenmanagement	90
D. Fazit	90
Literaturverzeichnis	93
Anhang	100

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
BayLDA	Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
DSG-NRW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DSK	Datenschutzkonferenz
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GDD	Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
GrCH	Grundrechte Charta
HG	Hochschulgesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JAG	Juristenausbildungsgesetz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
lit.	littera (=Buchstabe)
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannte

u.A.	und Andere
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Vgl.	vergleiche
WP	Working-Paper
z.B.	zum Beispiel

Datenschutz in Prüfungsverfahren nach DS-GVO und BDSG n. F.

A. Einleitung

Der Datenschutz in der europäischen Union und in Deutschland hat durch die Anwendungspflicht der DS-GVO eine neue Gestalt erhalten. Mit der Neugestaltung des europäischen Datenschutzrechts, das ab 25. Mai 2018 wirksam geworden ist, ist ein komplexes Regelwerk geschaffen worden. Die DS-GVO und die an die Grundverordnung angepassten nationalen Regelungen entfalten unmittelbare Wirkung. So hat sich jede Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gültigen Rechtsrahmen zu bewegen.

In Prüfungsverfahren liegt es in der Natur der Sache, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden. Prüfungsverfahren dienen der Leistungsbeurteilung von Prüflingen. Eine Leistungsbeurteilung kann dabei nur dann erfolgen, wenn genügend Informationen über den zu beurteilenden Prüfling vorliegen. Durch die Verarbeitung personenbezogener Daten von Prüflingen erhalten Prüfungseinrichtungen viele Informationen über die Prüflinge. Es geht dabei u.a. um Daten über persönliche Verhältnisse, Leistungsvermögen, Gesundheit und Stressresistenz.¹

Die DS-GVO und das an die Grundverordnung angepasste nationale Datenschutzrecht treffen umfangreiche Regelungen, wie die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erfolgen hat, und legen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Vielzahl von Verpflichtungen auf. Diese datenschutzrechtlichen Vorgaben sind von dem für Prüfungsverfahren Verantwortlichen zu erfüllen.

Datenschutzrechtliche Fragestellungen in Prüfungsverfahren kommt im wissenschaftlichen Diskurs eher eine untergeordnete Rolle zu. In der Lehre findet diese Thematik bisher nur wenig Beachtung. Dies ist bemerkenswert, wenn man sich vor Augen führt, welche Datenmengen von Prüflingen in Prüfungsverfahren verarbeitet werden. Diese umfangreichen Datensammlungen sind nicht neu, entwickeln jedoch durch automatisierte

¹ Vgl. *Schwartmann/Hermann*, Forschung & Lehre 7/18, S. 578.

Datenverarbeitungen neue Dimensionen. Die in Prüfungseinrichtungen verarbeiteten Daten der Prüflinge lassen ein genaues Bild von ihnen zeichnen.

Auch die Rechtsprechung hatte sich bisher nicht mit dem Datenschutz in Prüfungseinrichtungen unter der DS-GVO zu befassen. Dies liegt mit Sicherheit daran, dass es sich bei der DS-GVO und den daran angepassten nationalen Regelungen um einen jungen Rechtsrahmen handelt. Die Folge ist, dass bei der Anwendung der datenschutzrechtlichen Regelungen in Prüfungsverfahren eine Orientierung an einer gefestigten Rechtsprechung nicht möglich ist.

Die Reform des europäischen Datenschutzrechts macht es notwendig, bestehende Prüfungsverfahren einer datenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Prüfungseinrichtungen, wie zum Beispiel Hochschulen, müssen etablierte Prozesse auf datenschutzrechtliche Konformität hin überprüfen, denn die Organisation und Etablierung des Datenschutzmanagements im Wissenschaftsbereich hat nun einen sehr anspruchsvollen rechtlichen Rahmen.² Weicht der Ist- vom datenschutzrechtlichen Soll-Zustand ab, müssen etablierte Prozesse umgestaltet werden.

In der vorliegenden Arbeit soll der Datenschutz in Prüfungsverfahren nach der DS-GVO und dem BDSG n. F. im Vordergrund stehen. Finden landesrechtliche Regelungen Anwendung, beschränkt sich die jeweilige Prüfung auf das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen. Dabei wird zunächst ein Blick auf die rechtlichen Grundlagen geworfen und der einschlägige Rechtsrahmen skizziert. Danach wird der Schwerpunkt der Arbeit auf typische Situationen in Prüfungsverfahren gelegt, die datenschutzrechtlichen Bezug aufweisen. Im Rahmen dieser Betrachtung werden Lösungsvorschläge für diese typischen Verarbeitungssituationen in Prüfungsangelegenheiten entwickelt.

² *Schwartmann/Hermann*, Forschung & Lehre 7/18, S. 580.

B. Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes in Prüfungsverfahren

Um die Grundprinzipien des Datenschutzes, bezogen auf Prüfungsverfahren, zu verstehen, ist es wichtig, die wesentlichen Prinzipien des reformierten Datenschutzes zu erläutern und relevante Bezüge in Prüfungsverfahren herzustellen.

I. Rechtsrahmen

Bei der Bearbeitung datenschutzrechtlicher Fragestellungen in Prüfungsverfahren stellt sich zunächst die Frage, wie sich der geltende Rechtsrahmen zusammensetzt. Vor diesem Hintergrund ist das Auffinden der einschlägigen Rechtsgrundlage oftmals die größte Herausforderung auf dem Weg zur Bearbeitung eines datenschutzrechtlichen Problems.³

Im Folgenden wird der einschlägige Rechtsrahmen für Datenverarbeitungen in Prüfungsverfahren dargestellt und die Prüfungsstruktur einer datenschutzrechtlichen Frage skizziert.

1. DS-GVO, BDSG n. F. und LDSG

Mit der Anwendungspflicht der DS-GVO ab dem 25.05.2018 hat sich jede datenschutzrechtliche Fragestellung zunächst an der DS-GVO zu orientieren. Soweit sie Regelungen ohne Öffnungsklauseln für eine nationale Begleitung vorsieht, ist auf sie für die Rechtsanwendung unmittelbar und abschließend zurückzugreifen. Eine nationale Regelung ist nur für die von der DS-GVO eröffneten Bereiche zulässig und möglich. Findet sich in der DS-GVO eine Öffnungsklausel, ist zu prüfen, ob und wie weit der nationale Gesetzgeber hiervon Gebrauch gemacht hat. Für datenschutzrechtliche Fragen in Prüfungsverfahren kommen zunächst die Regelungen des BDSG n. F. für öffentliche Einrichtungen des Bundes in Betracht. Neben den bundesgesetzlichen Regelungen gibt es auch Regelungen auf Landesebene. So greifen für Sachverhalte im Kompetenzbereich der Länder, als allgemeine Normen, die Landesdatenschutzgesetze. Das Datenschutzrecht des Bundes sowie das Datenschutzrecht der Länder haben sich stets im Einklang mit den

³ Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 199.

Vorgaben der DS-GVO zu befinden. Auf Bundes- und Landesebene finden sich, neben den allgemeinen Datenschutzgesetzen, eine Fülle von bereichsspezifischen Regelungen. Bezogen auf Prüfungsverfahren, sei es an Hochschulen oder auch Justizprüfungsämtern, ist hier die weitere Entwicklung der Gesetzgebung zu beachten. Nicht für alle Bereiche sind die Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Auf allen Ebenen ist der *lex specialis*-Grundsatz anzuwenden, sodass die Spezialnorm, soweit sie reicht, grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen verdrängt.⁴ In dem Umfang, indem die Spezialregelung aber keine spezifischen Vorgaben macht, greifen wieder die allgemeinen Regelungen der DS-GVO.

2. Prüfungsstruktur der datenschutzrechtlichen Fragen

Aus der oben dargestellten Regelungssystematik ergibt sich die Prüfungsstruktur, welche Anwendung auf datenschutzrechtliche Fragestellungen in Prüfungsverfahren findet.

Zunächst ist zu prüfen, ob personenbezogene Daten vorliegen. Ist dies der Fall, ist der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts eröffnet. Im Anschluss ist zu prüfen, ob es sich um eine Verarbeitung handelt, für welche die allgemeinen Vorgaben gelten oder ob eine bereichsspezifische Regelung greift. Dann ist zu prüfen, ob die DS-GVO Öffnungsklauseln enthält, von denen durch den nationalen Gesetzgeber Gebrauch gemacht worden ist. Ist dies der Fall, ist diese Vorschrift heranzuziehen. Auf nationaler Ebene stellt sich dann weiter die Frage, ob es sich um eine Datenverarbeitung durch eine öffentliche Stelle des Landes handelt, da dann grundsätzlich das Landesrecht einschlägig ist.⁵ Anderenfalls greift das BDSG n. F. Verarbeitet beispielsweise die Verwaltung der Technischen Hochschule Köln personenbezogene Daten von Prüflingen, greift neben der DS-GVO auch das DSG-NRW. Selbiges gilt, wenn das Landesjustizprüfungsamt personenbezogene Daten der Prüflinge verarbeitet.

⁴ Vgl. *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 206.

⁵ *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 209.

II. Personenbezogene Daten

Der sachliche Anwendungsbereich des Datenschutzrechts nach der DS-GVO ist immer dann eröffnet, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die DS-GVO definiert den Begriff der personenbezogenen Daten in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

1. Information

Wie sich aus dem Normtext des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO ergibt, umfasst der Begriff der personenbezogenen Daten zunächst „alle Informationen“. Der Begriff ist weit zu verstehen und erfasst sowohl persönliche Informationen wie etwa den Namen oder die Anschrift, als auch äußere Merkmale, wie zum Beispiel das Geschlecht.⁶ Ebenfalls erfasst sind innere Zustände wie Meinungen, Motive oder Wünsche sowie sachliche Informationen wie Vermögens- und Eigentumsverhältnisse.⁷

Der Begriff umfasst Informationen unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen. Irrelevant ist auch, ob die Daten auf einem Datenträger verkörpert sind. Auch eine nicht aktenkundig gemachte Information, die zum Beispiel ein Behördenmitarbeiter über eine natürliche Person hat, ist ein personenbezogenes Datum.⁸

2. Personenbezug der Information

Der Wortlaut des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO besagt, dass sich die Information auf eine natürliche Person beziehen muss. Nicht-personenbezogene Daten

⁶ Schwartmann/Mühlenbeck in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 14.

⁷ Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 251.

⁸ Ziebarth in Sydow, HK-EU-DS-GVO, Art. 4, Rn. 8.

unterfallen somit nicht dem Anwendungsbereich des Datenschutzes nach der DS-GVO. Keinen Personenbezug weisen Sachdaten auf, wie z.B. die Aussagen „Der Kölner Dom ist rund 157 Meter hoch“⁹ oder „an diesem Prüfungsverfahren nahmen 135 Kandidatinnen und Kandidaten teil“. Diese beziehen sich nicht auf eine natürliche Person.

3. Identifizierte oder identifizierbare Person

Die Information muss sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Identifiziert ist eine Person dann, wenn keine zusätzlichen Informationen mehr notwendig sind, um die Person zu identifizieren.¹⁰ Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wann eine Person als identifizierbar anzusehen ist. Hierzu werden verschiedene Auffassungen vertreten.

Eine Auffassung stellt darauf ab, ob der für die Datenverarbeitung Verantwortliche anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Mittel einen Personenbezug herstellen kann. Es kommt also auf die Kenntnis des Verantwortlichen an.¹¹ Somit wäre ein Kandidat in einem Prüfungsverfahren dann identifizierbar, wenn der für das Prüfungsverfahren Verantwortliche diesen Kandidaten anhand der Matrikel- oder Prüfnummer identifizieren kann. Für einen Dritten wäre diese Verknüpfung nicht möglich und die Person somit nicht identifizierbar.

Eine Gegenauffassung lässt es bereits genügen, dass ein Dritter den Personenbezug herstellen könnte.¹² Dazu zählt auch die Möglichkeit eines rechtswidrigen Zugriffs auf fremde Datenbestände.¹³ Verschafft sich also ein unberechtigter Dritter Zugriff auf die Daten, die eine Verknüpfung von Matrikelnummer und dem Namen des Kandidaten zulassen, ist der Kandidat für den Dritten identifizierbar. Diese Auffassung zieht die Möglichkeit der Identifizierbarkeit somit wesentlich weiter. Zwischen diesen beiden Extrempositionen finden sich verschiedene Mischformen.¹⁴

⁹ *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 18.

¹⁰ *Eßer* in *Eßer/Kramer/von Lewinski*, DSGVO BDSG, Art. 4 Nr. 1, Rn. 12.

¹¹ *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 23.

¹² *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 23.

¹³ *Buchholtz/Stentzel* in *Gierschmann u.A.*, DS-GVO, Art. 4 Nr. 1, Rn. 8.

¹⁴ Gute Übersicht dazu von *Bergt* in *ZD* 2015, S. 365 ff.

Da beide Ansichten damit in der Anwendung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können, ist zu ermitteln, welche Ansicht vorzugswürdig ist.

Für ein weites Begriffsverständnis spricht ErwG 26 S. 3, der neben dem Verantwortlichen auch „andere“ Personen nennt. Einschränkend verlangt ErwG 26 S. 3 jedoch, dass die Nutzung der Mittel „nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich“ ist. Im Zusammenhang mit dem Personenbezug von IP-Adressen hat der EuGH erste richtungsweisende Ausführungen dazu gemacht, welche Anforderungen an die Berücksichtigung des Wissens und die Mittel Dritter zu stellen sind.¹⁵ Danach ist ein Personenbezug zu bejahen, wenn der Verantwortliche über rechtliche Mittel verfügt, um sich die Daten des Dritten verfügbar zu machen.¹⁶ Nach Auffassung des EuGH sollen gesetzlich verbotene Möglichkeiten außer Betracht bleiben, da sie regelmäßig nicht vernünftigerweise zur Bestimmung der betreffenden Person eingesetzt werden.¹⁷ Der Auffassung des EuGH hat sich ebenfalls der BGH angeschlossen.¹⁸

Daran anlehnend ist für die Identifizierbarkeit von einer vermittelnden Position auszugehen, die maßgeblich von den Kenntnissen, Mitteln und Möglichkeiten des Verantwortlichen abhängt, indem dieser die Identifikation mit den ihm zur Verfügung stehenden rechtlich zulässigen Mitteln vornehmen kann.¹⁹

4. Personenbezogene Daten in Prüfungsverfahren

Unter Zuhilfenahme der oben erläuterten Definition und der dargelegten Maßstäbe, insbesondere einer vermittelnden Position im Rahmen der Identifizierbarkeit, lassen sich in Prüfungsverfahren eine Vielzahl personenbezogener Daten finden.

¹⁵ EuGH, Urt. V. 19.10.2016, C-582/14, Rn. 31 ff. – Breyer.

¹⁶ EuGH, Urt. V. 19.10.2016, C-582/14, Rn. 47 ff. – Breyer.

¹⁷ EuGH, Urt. V. 19.10.2016, C-582/14, Rn. 46 ff. – Breyer.

¹⁸ BGH, Urt. V. 16.05.2017, VI ZR 135/13.

¹⁹ Vgl. *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 28.

a) Personenbezogene Daten von Prüflingen

Zunächst ist hier an Namen, Alter, Geschlecht und Anschrift der Prüflinge zu denken. Auch die Matrikel- oder Prüfnummern sind personenbezogene Daten. Dabei ist es unerheblich, ob der Prüfer den Prüfling im Zeitpunkt der Korrektur und der Bewertung der Prüfungsarbeit identifizieren kann oder nicht.²⁰ Auch Lichtbilder der Prüflinge, die für eine Prüfungsakte oder den Studierendenausweis verwendet werden, sind personenbezogene Daten. Wird mit den Prüflingen per E-Mail kommuniziert, kommt der E-Mail-Adresse dann Personenbezug zu, wenn anhand der in der Adresse angegebenen Informationen eine Identifikation der Person möglich ist.

b) Prüfungsantworten als personenbezogene Daten

In der Rechtssache Nowak hatte der EuGH auch darüber zu entscheiden, ob es sich bei schriftlichen Antworten von Prüflingen in berufsbezogenen Prüfungen um personenbezogene Daten handelt.²¹

Nach Ansicht des EuGH können auch die schriftlichen Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung personenbezogene Daten darstellen.²² Zunächst spiegelt der Inhalt dieser Antworten nämlich den Kenntnisstand und das Kompetenzniveau des Prüflings in einem bestimmten Bereich sowie gegebenenfalls seine Gedankengänge, sein Urteilsvermögen und sein kritisches Denken wider.²³ Im Fall einer handschriftlich verfassten Prüfung enthielten die Antworten zudem Informationen über seine Handschrift.²⁴ Des Weiteren zielt die Sammlung dieser Antworten darauf ab, die beruflichen Fähigkeiten des Prüflings und seine Eignung zur Ausübung des betreffenden Berufs zu beurteilen.²⁵ Schließlich könne sich die Verwendung dieser Informationen, die insbesondere im Erfolg oder Scheitern des Prüflings der in Rede stehenden Prüfung zum Ausdruck kommt, insoweit auf dessen Rechte und Interessen auswirken, als sie auch seine Chancen, den

²⁰ EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 30. – Nowak.

²¹ EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 27. – Nowak.

²² EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 36. – Nowak.

²³ EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 37. – Nowak.

²⁴ EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 37. – Nowak.

²⁵ EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 38. – Nowak.

gewünschten Beruf zu ergreifen oder die gewünschte Anstellung zu erhalten, bestimmen oder beeinflussen.²⁶

Dabei ist zu beachten, dass es in der Rechtssache Nowak um eine berufsbezogene Prüfung zum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ging.²⁷ Hochschulprüfungen oder auch juristische Staatsprüfungen knüpfen dagegen nicht unmittelbar an die Zulassung zu einem bestimmten Beruf an. Selbst wenn aber universitäre Prüfungen oder auch juristische Staatsprüfungen nicht unmittelbar an einen bestimmten Beruf geknüpft sind, sind hier die gleichen Maßstäbe hinsichtlich des Personenbezugs von Prüfungsantworten anzulegen. Denn in diesen Prüfungen gibt der Kandidat seine Gedankengänge, sein Urteilsvermögen und sein kritisches Denken wider. Gerade in juristischen Staatsprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können.²⁸ Daran ändert sich auch nichts, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten Hilfsmittel in Form von Gesetzestexten oder Kommentaren verwenden dürfen.²⁹ Eigene Gedankengänge und Urteilsvermögen sind elementarer Bestandteil der Prüfungsantworten.

Auch Prüfungen, die zur Erlangung eines Mastergrades an einer Hochschule abgelegt werden, sollen zeigen, ob der Prüfling weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.³⁰

Insbesondere das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen hat erheblichen Einfluss auf den weiteren Berufsweg der Kandidaten. Ohne ein erfolgreich abgeschlossenes juristisches Staatsexamen ist den Prüflingen der Weg in viele juristische Berufe, wie zum Beispiel Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter, versperrt. Ähnliche Konsequenzen kann eine nichtbestandene

²⁶ EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 39. – Nowak.

²⁷ EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 27. – Nowak.

²⁸ § 2 S. 1 JAG-NRW.

²⁹ EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 40. – Nowak.

³⁰ § 2 Abs. 5 Prüfungsordnung für den Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft mit dem Abschlussgrad Master of Laws der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der TH Köln vom 12 August 2014.

Masterprüfung haben. Für viele Arbeitgeber ist ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium die zentrale Einstellungsvoraussetzung.

c) Personenbezogene Daten weiterer am Prüfungsverfahren Beteiligter

Im Rahmen von Prüfungsverfahren werden nicht nur personenbezogene Daten der Prüflinge verarbeitet. In der Regel sind personenbezogene Daten auch von Dritten berührt, die am Prüfungsverfahren beteiligt sind. So werden beispielsweise bei mündlichen Prüfungen den Prüflingen die Prüfer vorab namentlich bekanntgegeben. Vor allem aber geben Prüfer in schriftlichen Arbeiten Bewertungen ab und versehen die Arbeiten mit korrekturbezogenen Anmerkungen. So kommt im Inhalt dieser Anmerkungen die Ansicht oder Beurteilung des Prüfers in Bezug auf die individuelle Leistung des Prüflings in der Prüfung und insbesondere in Bezug auf dessen Kenntnisse und Kompetenz in dem betreffenden Bereich zum Ausdruck. Diese Anmerkungen zielen im Übrigen gerade darauf ab, die Beurteilung der Leistung des Prüflings durch den Prüfer zu dokumentieren und können Auswirkungen auf die Rechte und Interessen des Prüflings haben.³¹ Damit handelt es sich bei den Anmerkungen der Prüfer oder Korrektoren um sie betreffende personenbezogene Daten.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Anmerkungen des Prüfers zu den vom Prüfling in der Prüfung abgegebenen Antworten Informationen darstellen, die aufgrund des Inhalts, ihres Zwecks und ihrer Auswirkungen mit dem betreffenden Prüfling verknüpft sind, zugleich Informationen über den Prüfer darstellen. Ein und dieselbe Information kann nämlich mehrere natürliche Personen betreffen und folglich für diese Personen personenbezogene Daten darstellen.³²

5. Besondere Kategorien personenbezogener Daten in Prüfungsverfahren

³¹ Vgl. EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 43. – Nowak.

³² Vgl. EuGH, Urt. V. 20.12.2017, C-434/16, Rn. 44. – Nowak.

a) Allgemeines

Nach Art. 9 DS-GVO werden bestimmte personenbezogene Daten aus dem allgemeinen Schutzregime der DS-GVO herausgegriffen und besonderen Regelungen unterworfen. Insoweit kommt es auf den konkreten Verwendungszusammenhang der Daten, der typischerweise im Datenschutzrecht von Relevanz ist, nicht an.³³ Art. 9 DS-GVO stellt besondere restriktive Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung von ausgewählten Datenkategorien auf, die bei der Verarbeitung bereits aufgrund ihres inhärenten Aussagegehalts besondere Risiken für die betroffene Person mit sich bringen.³⁴ Zu beachten ist jedoch, dass auch diese sensiblen Daten einen Personenbezug aufweisen müssen und insoweit die allgemeinen Anforderungen und Voraussetzungen an den Personenbezug Anwendung finden. Werden in Prüfungsverfahren also personenbezogene Daten verarbeitet, die die von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO benannten Merkmale erfüllen, sind bei der Verarbeitung der Daten die weiteren Vorgaben der DS-GVO zu beachten, denen die Verarbeitung sensibler Daten unterliegt.

b) Praxisbeispiel Gesundheitsdaten

Neben allen in Art. 9 Abs. 1 DS-GVO genannten Merkmalen ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Prüfungsverfahren besonders relevant. Gesundheitsdaten sind nach Art. 4 Nr. 15 DS-GVO personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche und geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. Nach ErwG 35 S. 1 gehören zu den Gesundheitsdaten alle Daten, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über den früheren, gegenwärtigen und künftigen körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der betroffenen Person hervorgehen. Indem unter den Begriff Gesundheitsdaten alle Daten fallen, die sich auf den früheren, gegenwärtigen oder künftigen Gesundheitszustand einer Person beziehen, liegt der Begrifflichkeit ein weites Begriffsverständnis zugrunde.³⁵

³³ *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 273.

³⁴ *Schulz* in Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 9, Rn. 1.

³⁵ *Jaspers/Schwartzmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 9, Rn. 82.

Legt beispielsweise ein Prüfling ein Attest vor, um seine Prüfungsuntauglichkeit nachzuweisen, beinhaltet dieses Attest Aussagen über den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Prüflings. Aufgrund des weiten Begriffsverständnisses der Gesundheitsdaten wird man jedoch nicht fordern können, dass Gesundheitsdaten in Prüfungsverfahren nur formale Atteste eines Arztes sind. Meldet sich der Prüfling am Prüfungstag beispielsweise telefonisch oder verfasst er selbst eine E-Mail und teilt seinen Gesundheitsstatus mit, um sich von einer Prüfung abzumelden, handelt es sich um die Verarbeitung von Gesundheitsdaten.

Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die unter die Kategorien des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO fallen, haben die besonderen Vorgaben der DS-GVO zu erfüllen. Nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung grundsätzlich untersagt. In Art. 9 Abs. 2 DS-GVO formuliert der Ordnungsgeber einen abschließenden Katalog von Tatbeständen, nach dem die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten entgegen dem grundsätzlichen Verbot der Verarbeitung dieser Daten zulässig sein kann. Im Verhältnis zu den übrigen Tatbeständen der DS-GVO, die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten legitimieren, sind sie als *leges speciales* anzusehen.³⁶

In Prüfungsverfahren relevant ist die ausdrückliche Einwilligung in die Verarbeitung der sensitiven Daten nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO. Aufgrund des Wortes „ausdrücklich“ genügt eine konkludente Einwilligung in diesen Fällen nicht. Daher ist es erforderlich, der betroffenen Person die beabsichtigte Verarbeitung und deren Zwecke unzweideutig mitzuteilen und die Einwilligung derart zu gestalten, dass über deren Erteilung kein Zweifel bestehen kann.³⁷

Reicht der Prüfling also ein Attest ein, um seine Prüfungsunfähigkeit zu bescheinigen, willigt er damit nicht konkludent in die Verarbeitung der

³⁶ Vgl. *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 444.

³⁷ *Schiff* in *Ehmann/Selmayr*, DS-GVO, Art. 9, Rn. 28.

sensiblen Daten ein. Vielmehr muss der Prüfling zweifelsfrei erklären, dass er in die Verarbeitung seiner sensiblen Daten einwilligt, um seine Prüfungsunfähigkeit beurteilen lassen zu können. Nach den Vorgaben der DS-GVO muss er das nicht zwingend schriftlich machen. Es genügt eine elektronische oder mündliche Erklärung.³⁸

Art. 9 Abs. 4 DS-GVO enthält eine Öffnungsklausel, mit der die Mitgliedsstaaten zusätzliche Bedingungen aufstellen können, soweit die Verarbeitung von Gesundheitsdaten betroffen ist. Von dieser Öffnungsklausel hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. Gem. § 16 Abs. 2 DSGVO hat die Einwilligung in die Verarbeitung von Gesundheitsdaten schriftlich zu erfolgen. Öffentliche Prüfungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen müssen hier also strengere formale Anforderungen erfüllen.

Fehlt die ausdrückliche Einwilligung, weil der Prüfling sie nicht mit Einreichung des Attests abgegeben hat, hat der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Einwilligung einzuholen, bevor die sensiblen Daten verarbeitet werden.

In der Praxis wird man dieses Problem dadurch lösen können, dass Atteste zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit nur in einem gesonderten Umschlag einzureichen sind. In diesem vorgefertigten Umschlag ist ein Formular, mit dem der Prüfling seine ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung der Gesundheitsdaten zur Feststellung seiner Prüfungsunfähigkeit abgibt, beizufügen. Das Formular ist durch den Prüfling auszufüllen und zu unterschreiben. Mit Hilfe des Formulars kann die Einwilligung des Prüflings auch nachgewiesen werden.

III. Verarbeitung

Eine weitere Voraussetzung der Anwendung der DS-GVO ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

³⁸ Vgl. *Schiff* in Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 9, Rn. 30.

1. Begriff der Verarbeitung

Gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO ist unter dem Begriff „Verarbeitung“ jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, dem Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen. Wie sich der Definition des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO entnehmen lässt, ist der Begriff der Verarbeitung denkbar weit zu fassen. Neben der ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitung ist auch die nichtautomatisierte Verarbeitung bei Speicherung in Dateisystemen von der Definition erfasst. Nach ErwG 15 versteht die DS-GVO unter nichtautomatisierter Verarbeitung die rein manuelle Verarbeitung. Hauptanwendungsfall dürfte das Festhalten von Informationen mittels eines Stifts auf einem Blatt Papier sein.³⁹

Ein Dateisystem ist nach Art. 4 Nr. 6 DS-GVO jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Demgemäß sollen nach ErwG 15 keine Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter vom Anwendungsbereich der DS-GVO erfasst sein, sofern sie nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind. Solche Kriterien können beispielsweise Anordnung nach Jahr, Aktenzeichen oder Namen in alphabetischer Reihenfolge sein. Eine Sammlung weist dann eine Struktur auf, wenn sie nach mindestens zwei Kriterien sortierbar ist.⁴⁰ Aufgrund der weiten Begrifflichkeit fallen auch einzelne Zettel mit personenbezogenen Daten, die unsortiert in einer Ablage aufbewahrt werden, um später in eine Akte einsortiert zu werden, bereits im Zeitpunkt ihrer Anfertigung unter den Begriff des Dateisystems.

³⁹ Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, Rn. 217.

⁴⁰ So zum BDSG a. F. Gola/Schomerus, BDSG, § 3, Rn. 20.

Aufgrund der denkbar weiten Definition des Verarbeitungsbegriffs sollten verarbeitende Stellen grundsätzlich bei jedwedem Umgang mit personenbezogenen Daten von einer Verarbeitung im Sinne der DS-GVO ausgehen.⁴¹

2. Verarbeitungen in Prüfungsverfahren

Unter Zugrundelegung dieser Definition lassen sich in Prüfungsverfahren eine Vielzahl von Verarbeitungsvorgängen personenbezogener Daten identifizieren. Dies beginnt bereits mit der Erhebung der personenbezogenen Daten wie dem Namen oder der Matrikelnummer zur Anmeldung zu einer Prüfung. Auch die Abnahme der konkreten Prüfung ist eine Verarbeitung. Wie bereits oben dargestellt handelt es sich bei den Antworten eines Prüflings in schriftlichen Prüfungen um personenbezogene Daten. Die Anfertigung der Klausur stellt damit eine Erhebung personenbezogener Daten und mithin eine Verarbeitung nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO dar. Auch das Erstellen und Verwenden von Noten- oder Klausurteilnehmerlisten, welche mit Namen, Matrikel- oder Prüfnummer versehen sind, ist eine Verarbeitung. Diese Aufzählung von Verarbeitungstätigkeiten ist nicht abschließend. Bei vielen weiteren Zwischenschritten in Prüfungsverfahren kommt es zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies ist insbesondere deswegen der Fall, da der Begriff der Verarbeitung nach der DS-GVO sehr weit gefasst ist. Jeglicher Umgang mit personenbezogenen Daten stellt eine Verarbeitung im Sinne der DS-GVO dar.⁴² Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Prüfungsverfahren endet mit deren Vernichtung. Dabei ist unter Vernichtung die physische Zerstörung des Datenträgers zu verstehen.⁴³

3. Privilegierte Verarbeitungen zu wissenschaftlichen Forschungszwecken

Die Durchführung von Prüfungsverfahren obliegt in vielen Fällen Hochschulen und damit wissenschaftlichen Einrichtungen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es sich bei Datenverarbeitungen in Prüfungsverfahren an Hochschulen um Verarbeitungen zu wissenschaftlichen

⁴¹ Vgl. *Laue/Nink/Kremer*, § 1, Rn. 11.

⁴² *Schreiber* in *Plath*, BDSG/DSGVO, Art. 4, Rn. 12; *Schwartzmann/Hermann* in *HK-DS-GVO/BDSG*, Art. 4, Rn. 35.

⁴³ *Herbst* in *Kühling/Buchner*, DS-GVO, Art. 4 Nr. 2, Rn. 37.

Forschungszwecken und damit um von der DS-GVO privilegierte Datenverarbeitungen handelt.

Datenverarbeitungen zu wissenschaftlichen Zwecken werden an verschiedenen Stellen der DS-GVO privilegiert. Insbesondere enthält Art. 89 Abs. 2 und 3 DS-GVO eine Öffnungsklausel zugunsten der Mitgliedsstaaten, die Rechte der betroffenen Personen bei Verarbeitungen zu wissenschaftliche Forschungszwecken einzuschränken. Handelt es sich bei den zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeiteten Daten um besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, sieht Art. 9 Abs. 2 lit. j DS-GVO eine Öffnungsklausel zugunsten der Mitgliedsstaaten vor, Ausnahmen vom grundsätzlichen Verarbeitungsverbot des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO zu normieren.

Voraussetzung für die Privilegierung ist jedoch, dass es sich um Verarbeitungen zu wissenschaftlichen Forschungszwecken handelt. Damit also die Datenverarbeitung in Prüfungsverfahren an Hochschulen in den Genuss der Privilegierung kommen kann, ist entscheidend, ob Prüfungsverfahren vom Begriff der wissenschaftlichen Forschung erfasst sind.

Eine Definition, was unter wissenschaftlichen Forschungszwecken zu verstehen ist, enthält die DS-GVO nicht. Nach ErwG 159 ist der Begriff der wissenschaftlichen Forschung jedoch weit auszulegen. Strittig ist aber bereits, ob auch die wissenschaftliche Lehre vom Wortlaut sowie vom Sinn und Zweck her unter den Wissenschaftsbegriff der DS-GVO fällt.⁴⁴

In der DS-GVO wird der Begriff „wissenschaftlich“ als Adjektiv zum Zweck oder Grund für Datenverarbeitung genutzt. Mehrheitlich wird das Begriffspaar „wissenschaftlicher und historischer Forschungszweck“ verwendet.⁴⁵ Teilweise wird nur von „wissenschaftlichen Forschungszwecken“ oder nur von „wissenschaftlichen Zwecken“ oder

⁴⁴ *Buchner/Tinnefeld* in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 89, Rn. 13.

⁴⁵ *Johannes* in Roßnagel, DS-GVO, § 4, Rn. 59.

„Zwecken wissenschaftlicher Forschung“ gesprochen.⁴⁶ Die Verordnung zielt daher bereits vom Wortlaut her nicht auf die wissenschaftliche Lehre ab.⁴⁷

Angesichts dessen, dass die wissenschaftliche Lehre auch unter den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 13 GRCh fällt, kann auch vertreten werden, dass die Lehre von der Privilegierung des Art. 89 DS-GVO mit umfasst sein soll.⁴⁸ Der in Art. 13 GRCh verwandte Begriff der Wissenschaft bildet dabei den Oberbegriff für Forschung und akademische Lehre.⁴⁹ Prägendes Element der Forschung ist, dass die Tätigkeit das Ziel hat, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.⁵⁰ Die Garantie der akademischen Freiheit nach Art. 13 S. 2 GRCh gewährleistet zudem die Freiheit der akademischen Lehre.⁵¹

Wird man damit die Lehre noch unter die Privilegierung der DS-GVO fassen können, ist dies für Prüfungsverfahren nicht der Fall. Prüfungsverfahren sind nicht als Teil der Lehre zu qualifizieren. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Zweck der Prüfungsverfahren. Prüfungsverfahren dienen nicht dazu, neues Wissen und neue Erkenntnisse zu gewinnen. Es findet viel mehr eine Leistungsbeurteilung des Prüflings statt. Auch Prüfungsverfahren in der juristischen Ausbildung haben den Zweck festzustellen, ob die Kandidaten entweder für den juristischen Vorbereitungsdienst geeignet sind oder ob den Kandidaten die Befähigung zum Richteramt zuerkannt werden kann. Im Kern geht es auch hier um eine Leistungsbeurteilung. Um datenschutzrechtliche Wertungswidersprüche zu vermeiden, darf sich daran auch nichts ändern, wenn es um Prüfungsverfahren an Hochschulen geht. Prüfungsverfahren kommen somit auch dann nicht in den Genuss der Privilegierung als wissenschaftliche Forschung, wenn sie an Hochschulen ablaufen.

⁴⁶ *Johannes* in Roßnagel, DS-GVO, § 4, Rn. 59.

⁴⁷ Vgl. *Johannes* in Roßnagel, DS-GVO, § 4, Rn. 59.

⁴⁸ Vgl. *Wybitul* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 89, Rn. 18.

⁴⁹ *Jarass* in Jarass, Charta der Grundrechte der EU, Art. 13, Rn. 6.

⁵⁰ Vgl. *Jarass* in Jarass, Charta der Grundrechte der EU, Art. 13, Rn. 6.

⁵¹ Vgl. *Ruffert* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 13, Rn. 9.

IV. Verantwortlicher

Werden personenbezogene Daten in Prüfungsverfahren verarbeitet und ist somit der Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnet, ist zu prüfen, wen die sich aus der DS-GVO und dem an die Grundverordnung angepassten nationalen Recht ergebenden Pflichten treffen. Der Verantwortliche wird zum Adressaten der Pflichten der DS-GVO und so zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze verpflichtet. Wesentliche Pflichten des Verantwortlichen sind insbesondere die Rechenschaftspflicht aus Art 5 Abs. 2 DS-GVO, die Informationspflichten der Art. 12 ff. DS-GVO, die Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO und, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DS-GVO. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. In der DS-GVO finden sich eine Vielzahl weiterer Pflichten, die der Verantwortliche zu erfüllen hat.⁵²

Sollte der Verantwortliche diese Vorgaben nicht einhalten, finden auf ihn die Vorschriften über Haftung und Recht auf Schadensersatz der betroffenen Person sowie die Vorschriften über Sanktionen der Aufsichtsbehörden Anwendung.⁵³

Die Bestimmung der tatsächlich Verantwortlichen für die Verarbeitung ist von entscheidender Bedeutung und bedarf einer sorgfältigen Analyse der Entscheidungsstrukturen.⁵⁴ Hierdurch wird deutlich, welche zentrale Rolle dem Begriff des Verantwortlichen im Rahmen des Datenschutzrechts zukommt. Es muss also jeweils bestimmt werden, wer Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO ist.

Der Begriff des Verantwortlichen wird in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO definiert. Danach ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit Anderen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

⁵² Vgl. Übersicht von *Schwartzmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 125.

⁵³ Vgl. *Schwartzmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7, Rn. 106.

⁵⁴ *Klabunde* in Ehman/Selmayr, DS-GVO, Art. 4, Rn. 28.

Die Feststellung der Verantwortlichkeit lässt sich nach der Definition anhand von drei Hauptkomponenten bestimmen. Es bedarf eines Normadressaten, der eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder eine andere Stelle sein kann. Dieser Normadressat muss alleine oder gemeinsam mit anderen personenbezogene Daten verarbeiten. Zuletzt muss der Normadressat die Entscheidungsbefugnisse über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung haben.⁵⁵

1. Normadressat

Nach dem Wortlaut des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO können natürliche oder juristische Personen, Behörden, eine Einrichtung oder eine andere Stelle Verantwortlicher sein. Der Begriff des Verantwortlichen ist daher ein Oberbegriff für verschiedene in Betracht kommende Normadressaten.⁵⁶

a) Begriff der Behörde

Für Prüfungsverfahren, sei es im Hochschul- oder im Justizprüfungsbereich, ist der Begriff der Behörde ausschlaggebend. Die Behörde ist weder in Art. 4 Nr. 7 DS-GVO noch an einer anderen Stelle in der DS-GVO näher definiert. Ebenfalls das BDSG n.F. oder die Landesdatenschutzgesetze enthalten insoweit keine Legaldefinition. § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BDSG n. F. enthält als Begriffsbestimmung die öffentlichen Stellen des Bundes bzw. der Länder und führt aus, dass es sich dabei um Behörden oder auch um andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen handelt. Erfasst sind hiervon alle öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen der Länder sowie all jene juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, wie beispielsweise Hochschulen.⁵⁷

Da der Begriff der Behörde weder in der DS-GVO, noch im BDSG n.F. oder in den Landesdatenschutzgesetzen legal definiert wird, bedarf es zur näheren Bestimmung des Begriffs eines Rückgriffs auf die Legaldefinition des Verwaltungsverfahrensgesetzes.⁵⁸ Dieser Rückgriff auf die Definition der

⁵⁵ Vgl. *Art. 29-Datenschutzgruppe*, WP 169, S. 10.

⁵⁶ *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7, Rn. 108.

⁵⁷ Vgl. *Klar/Kühling* in Kühling/Buchner, DS-GVO, § 2 BDSG, Rn. 11.

⁵⁸ Vgl. *Klar/Kühling* in Kühling/Buchner, DS-GVO, § 2 BDSG, Rn. 4.

Behörde nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist nicht nur notwendig, sondern auch zulässig.⁵⁹

Gem. § 1 Abs. 4 VwVfG ist Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dabei ist ein funktionelles, d.h. aufgabenorientiertes und kein organisatorisches, Verständnis zugrunde zu legen.⁶⁰ Dieses funktionelle Verständnis ist auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen notwendig. Die Stelle, die personenbezogene Daten verarbeitet, hat den transparentesten Blick auf die Datenverarbeitungsprozesse. Sie ist damit am besten in der Lage, die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen und damit das Ziel, den Einzelnen vor unrechtmäßiger Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu schützen, zu erreichen. In Abgrenzung zu einem bloßen Behördenteil ist darauf abzustellen, ob eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit besteht.⁶¹ Indizien sind hierfür insbesondere die Unabhängigkeit vom Wechsel des Amtsinhabers, die Selbstständigkeit der Aufgabenerledigung sowie die Möglichkeit, die eigenen Angelegenheiten in einem gewissen Umfang selbst zu gestalten.⁶² Entscheidend für den Behördenbegriff sind die aufgezeigten Maßstäbe. Es kommt nicht darauf an, ob die Bezeichnung „Behörde“ ausdrücklich geführt wird.⁶³ Danach sind unselbstständige Arbeitseinheiten einer Behörde im Regelfall keine Behörde.

b) Justizprüfungsämter als Behörden

Anhand dieser Kriterien ist zu erkennen, dass Justizprüfungsämter, die für die Abnahme der ersten juristischen Staatsprüfung zuständig sind⁶⁴ und Landesjustizprüfungsämter, die für die Abnahme der zweiten juristischen Staatsprüfung zuständig sind⁶⁵, als eigene Behörden zu qualifizieren sind.

⁵⁹ Klar/Kühling in Kühling/Buchner, DS-GVO, § 2 BDSG, Rn. 4.

⁶⁰ Schwartmann/Mühlenbeck in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7, Rn. 114.

⁶¹ Klar/Kühling in Kühling/Buchner, DS-GVO, § 2 BDSG, Rn. 4.

⁶² Klar/Kühling in Kühling/Buchner, DS-GVO, § 2 BDSG, Rn. 4.

⁶³ Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1, Rn. 237.

⁶⁴ § 3 Abs. 1 JAG-NRW.

⁶⁵ § 48 Abs. 1 JAG-NRW.

Die genannten Prüfungsämter bestehen unabhängig eines Wechsels des Amtsinhabers. Sie sind zwar den Oberlandesgerichten⁶⁶ bzw. dem Justizministerium⁶⁷ angegliedert. Diese organisatorische Verbindung mit einer anderen Behörde schließt aber die Behördeneigenschaft nicht aus.⁶⁸ Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen treten sie eigenständig auf. Sie sind in ihrer Aufgabenerledigung weitestgehend selbstständig und können ihre Aufgaben im gesetzlich zugewiesenen Rahmen selbst gestalten, denn die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter führen die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamtes.⁶⁹ Die Funktionsbezeichnung der Behördenleiter verdeutlicht die Selbstständigkeit.⁷⁰ Sie sind für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit keine andere Regelung getroffen ist.⁷¹ Sie wählen insbesondere die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmen die Prüfer und stellen die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus.⁷² Darüber hinaus sind die Prüferinnen und Prüfer in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.⁷³ Damit sind Justizprüfungsämter nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Verantwortliche.

Die Prüfungsausschüsse, vor denen die mündliche Prüfung abgelegt wird, sind selbst keine Behörden, sondern nur unselbstständige Einrichtungen der zuständigen Stelle.⁷⁴ Sie sind damit auch nicht als Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO zu qualifizieren.

c) Prüfungsausschüsse an Hochschulen als Behörden

Ob Prüfungsausschüsse an Hochschulen als Behörden zu qualifizieren sind und damit Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO sind, hängt davon ab, welche Regelungen die jeweiligen Prüfungsordnungen, bezogen auf den Prüfungsausschuss, enthalten und wie die Stellung des Prüfungsausschusses

⁶⁶ § 3 Abs. 1 S. 2 JAG-NRW.

⁶⁷ § 48 Abs. 1 S. 2 JAG-NRW.

⁶⁸ Vgl. *Schmitz* in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1, Rn. 240.

⁶⁹ Vgl. § 3 Abs. 3 S. 1 JAG-NRW.

⁷⁰ *Schmitz* in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1, Rn. 240.

⁷¹ Vgl. § 3 Abs. 3 S. 2 JAG-NRW.

⁷² Vgl. § 3 Abs. 3 S. 3 JAG-NRW.

⁷³ § 5 JAG-NRW.

⁷⁴ *Schmitz* in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1, Rn. 240.

innerhalb der Hochschule ausgestaltet ist. Sind die Regelungen so ausgestaltet, dass der Prüfungsausschuss eine ähnliche Stellung wie die oben dargestellten Prüfungsämter hat, ist der Prüfungsausschuss als Behörde zu qualifizieren. Er ist dann auch Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und ihn treffen alle Vorgaben der DS-GVO und der nationalen Regelungen. Ist der Prüfungsausschuss nach der Prüfungsordnung ein unabhängiges Organ und als solches für die Organisation der Prüfungen zuständig, ist das ein erstes Indiz dafür, dass es sich um eine Behörde handelt.⁷⁵ Bestellt der Prüfungsausschuss auch Prüfer und überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung im jeweiligen Studiengang, ist der Prüfungsausschuss als Behörde zu qualifizieren.⁷⁶ Er kann dann, bezogen auf das Prüfungsverfahren, nicht mehr als unselbstständiger Teil der Hochschule angesehen werden.⁷⁷ Seine Einrichtung für eine gewisse Dauer ist ein weiteres Indiz für die Behördeneigenschaft. Hat ein Prüfungsausschuss die aufgezeigte Stellung, ist er eine Behörde und damit nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO Verantwortlicher für die Datenverarbeitungen in Prüfungsverfahren an der Hochschule.

2. Alleinige oder gemeinsame Verantwortlichkeit

Nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist es für die Verantwortlicheneigenschaft nicht notwendig, dass der Verantwortliche ausnahmslos alleine Daten verarbeitet. Vielmehr kann nach der DS-GVO die Entscheidung über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung allein oder gemeinsam mit Anderen getroffen werden, indem bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mehrere Akteure beteiligt sind und somit verschiedene Verantwortliche bestehen.⁷⁸ Dabei ist der Begriff „gemeinsam“ nicht nur als gemeinsame Entscheidung über eine Verarbeitung und als gemeinsame Verantwortung auszulegen, sondern vielmehr als „zusammen mit“ oder „nicht alleine“ in unterschiedlichen Spielarten und Fallgestaltungen.⁷⁹ Entscheidend ist insoweit die Feststellung

⁷⁵ Vgl. § 6 Prüfungsordnung für Medienrecht und Medienwirtschaft der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 12. August 2014.

⁷⁶ Vgl. §§ 6 und 7 Prüfungsordnung für Medienrecht und Medienwirtschaft der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 12. August 2014.

⁷⁷ Vgl. *Schmitz* in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 1, Rn. 242.

⁷⁸ *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7, Rn. 116.

⁷⁹ Vgl. *Art.-29- Datenschutzgruppe*, WP 169, S. 22.

einer gemeinsamen Kontrolle, wobei der Bewertung ein sachbezogener und funktionaler Ansatz zugrunde zu legen ist.⁸⁰

a) Abgrenzungsschwierigkeiten unter BDSG a. F.

Unter dem BDSG a. F. kam es oftmals zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit in öffentlichen Einrichtungen, weil in öffentlichen Einrichtungen höchst unterschiedliche Aufgaben zu erledigen sind. Sind diese Verwaltungseinheiten einer öffentlichen Einrichtung im Verhältnis zueinander nicht Dritte, so war der Schutz der Daten innerhalb einer öffentlichen Einrichtung mit gefächertem Aufgabenspektrum gefährdet.⁸¹ Um diese Abgrenzungsschwierigkeiten zu lösen, wurde teilweise vertreten, die Verwaltungseinheiten als sonstige öffentliche Stellen anzusehen.⁸² Ein anderer Lösungsansatz wurde darin gesehen, den funktionalen Behördenbegriff auch auf die Verwaltungseinheiten zu erstrecken.⁸³ Diese Ansicht sei aus datenschutzrechtlicher Sicht erwünscht gewesen, da sie die Datenverarbeitung innerhalb größerer Organisationseinheiten, namentlich die Übermittlung, den Beschränkungen des BDSG a. F. unterwarf.⁸⁴

b) Gemeinsame Verantwortlichkeit nach DS-GVO

Das Institut der gemeinschaftlichen Verantwortlichkeit war schon vor der Anwendungspflicht der DS-GVO in Art. 2 lit. d S. 1 DSRL angelegt, in Deutschland aber weitgehend unbekannt und im BDSG a. F. nicht vorgesehen.⁸⁵ Art. 26 DS-GVO regelt das Verhältnis gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher (sog. Joint controllers) erstmals ausführlich. Existieren mehrere Verantwortliche, haben diese nach Art. 26 DS-GVO ihre Verantwortlichkeiten untereinander zu vereinbaren. In jedem Fall muss den betroffenen Personen gegenüber die Verantwortlichkeit transparent sein.⁸⁶

⁸⁰ *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7, Rn. 117.

⁸¹ Vgl. *Gola/Klug/Körffler* in Gola/Schomerus, BDSG, § 2, Rn. 7.

⁸² Vgl. *Gola/Klug/Körffler* in Gola/Schomerus, BDSG, § 2, Rn. 8.

⁸³ Vgl. *Gola/Klug/Körffler* in Gola/Schomerus, BDSG, § 2, Rn. 8.

⁸⁴ Vgl. *Gola/Klug/Körffler* in Gola/Schomerus, BDSG, § 2, Rn. 8.

⁸⁵ *Schantz* in Schantz/Wolff, Rn. 367.

⁸⁶ *Klabunde* in Ehman/Selmayr, DS-GVO, Art. 4, Rn. 25.

Diese gemeinsame Verantwortlichkeit darf jedoch nicht zur Folge haben, dass es zur Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Datenschutzes kommt.⁸⁷ Deshalb müssen die gemeinsam Verantwortlichen bei Vorliegen der gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DS-GVO eine Vereinbarung in transparenter Form treffen, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO nachkommt. Nach Art. 26 Abs. 1 S. 3 DS-GVO kann in der Vereinbarung eine Anlaufstelle für die betroffene Person angegeben werden. Art. 26 DS-GVO stellt selbst keine Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung durch mehrere Verantwortliche dar, vielmehr bedarf die Verarbeitung durch jeden einzelnen Verantwortlichen einer eigenen Rechtsgrundlage.⁸⁸

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO kommt insbesondere bei Prüfungsverfahren in Hochschulen in Betracht. Dabei ist zunächst festzustellen, dass eine Hochschule Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO sein kann. Als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts⁸⁹ sind sie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO erfasst alle juristischen Personen, unabhängig davon, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handelt.⁹⁰

Zwar ist, wie oben dargestellt, der Prüfungsausschuss ein selbstständiger Behördenteil. An den Prüfungsverfahren an Hochschulen ist jedoch auch die Hochschule selbst beteiligt. Bereits die Grundlage des Prüfungsverfahrens wird durch die Hochschule geschaffen. So unterzeichnet am Ende der Prüfungsordnung der Präsident der Hochschule die jeweilige Prüfungsordnung.⁹¹ Dies macht deutlich, dass die Hochschule die Zwecke der Datenverarbeitungen grundlegend mitbestimmt. Ebenfalls die Daten der

⁸⁷ *Art.-29-Datenschutzgruppe*, WP 169, S. 22.

⁸⁸ *Bertermann* in *Ehmann/Selmayr*, DS-GVO, Art. 26, Rn. 9.

⁸⁹ Vgl. § 2 Abs. 1 S.1 HG-NRW.

⁹⁰ *Schwartmann/Mühlenbeck* in *HK-DS-GVO/BDSG*, Art. 4 Nr. 7, Rn. 112.

⁹¹ Vgl. Prüfungsordnung für Medienrecht und Medienwirtschaft der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 12. August 2014.

Prüflinge, die in den Prüfungsverfahren Verwendung finden, insbesondere Namen und Matrikelnummer der Prüflinge, verwaltet die Hochschule. Hier findet im Rahmen von Prüfungsverfahren eine Arbeitsteilung durch den Prüfungsausschuss und die Hochschule statt.

aa) Form der Vereinbarung

Eine bestimmte Form der Vereinbarung sieht Art. 26 DS-GVO nicht vor. Grundsätzlich kann auch eine mündliche Vereinbarung von den gemeinsamen Verantwortlichen getroffen werden.⁹² Der mündliche Abschluss der Vereinbarung entbindet die gemeinsam Verantwortlichen jedoch nicht von der Pflicht aus Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO, das Wesentliche der Vereinbarung den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen.⁹³ Die Vereinbarung in Schriftform zu treffen, ist vor dem Hintergrund ihres Zieles, Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit herzustellen, sinnvoll.⁹⁴

bb) Transparenz der Vereinbarung

Nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DS-GVO bedarf die Vereinbarung einer transparenten Form. Dieses Erfordernis meint in der Sache primär nicht die äußere Gestalt, sondern den Inhalt der Vereinbarung.⁹⁵ Transparenz ist dann gegeben, wenn der Inhalt an sich erkennbar ist und wesentliche Aussagen nicht verschleiert werden.⁹⁶ Dies bedingt, dass eine für die Öffentlichkeit oder die betroffene Person bestimmte Information präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst ist und gegebenenfalls zusätzliche visuelle Elemente verwendet werden.⁹⁷

cc) Inhalte der Vereinbarung

Gegenständlich ist die Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 2 darauf gerichtet, festzulegen, wer von mehreren Verantwortlichen welche nach der DS-GVO obliegenden Aufgaben, Verpflichtungen und

⁹² *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 32.

⁹³ *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 32.

⁹⁴ *Martini* in Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 26, Rn. 25.

⁹⁵ Vgl. *Martini* in Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 26, Rn. 24.

⁹⁶ *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 34.

⁹⁷ *Martini* in Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 26, Rn. 25.

Gestaltungsmöglichkeiten im Innenverhältnis jeweils erfüllt.⁹⁸ Innerhalb dieser grundsätzlich umfassenden Bezugnahme nennt Art. 26 DS-GVO drei Vereinbarungsgegenstände explizit. Erstens betrifft dies die Festlegung, welche Verantwortlichen sich welchen konkreten Rechten der betroffenen Person dieser gegenüber annehmen. Weiter ist zu vereinbaren, wer welchen Informationspflichten nach Art. 13 f. DS-GVO nachkommt. Optional wird durch Art. 26 Abs. 1 S. 3 DS-GVO die Möglichkeit eingeräumt, in der Vereinbarung eine Anlaufstelle für die betroffene Person anzugeben.

Anknüpfend an diese drei Vereinbarungsgegenstände muss die Vereinbarung transparent machen, welche Verantwortlichen an welchen Verarbeitungen oder Verarbeitungstätigkeiten beteiligt sind sowie wer von diesen gemeinsamen Verantwortlichen diese Verarbeitungen oder Verarbeitungstätigkeiten ausführt.⁹⁹

Durch die Angabe einer Anlaufstelle nach Art. 26 Abs. 1 S. 3 DS-GVO soll es für die betroffene Person einfacher werden, ihre Rechte auch tatsächlich wahrzunehmen.¹⁰⁰ Ungeachtet der Vereinbarung und der Benennung einer Anlaufstelle ermächtigt Art. 26 Abs. 3 DS-GVO die betroffene Person, ihre Rechte bei und gegenüber jedem einzelnen gemeinsamen Verantwortlichen insgesamt geltend zu machen. Macht die betroffene Person bei oder gegenüber einem nach der Pflichtenverteilung im Innenverhältnis unzuständigen gemeinsam Verantwortlichen ihre Rechte geltend, kann dieser die Erledigung im Innenverhältnis vollständig an den zuständigen gemeinsamen Verantwortlichen übertragen.¹⁰¹ Er bleibt jedoch für das ordnungskonforme Handeln des zuständigen gemeinsam Verantwortlichen vollumfänglich selbst im Außenverhältnis verantwortlich.¹⁰² Um unter Verantwortlichen in Prüfungsverfahren Transparenz zu wahren, ist eine saubere Dokumentation der Zuweisung der Pflichten unter den Verantwortlichen ratsam. Für die Verantwortlichen selbst ist die Bestimmung und Zuweisung der Pflichten nach der DS-GVO in großen

⁹⁸ *Ingold* in Sydow, HK-EU-DS-GVO, Art. 26, Rn. 7.

⁹⁹ *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 39.

¹⁰⁰ *Spoerr* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 26, Rn. 34.

¹⁰¹ *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 46.

¹⁰² *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 49.

Einheiten wie einer Hochschule schwierig. Sie sind aber dazu angehalten, sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und eine rechtskonforme und vor allem nach außen transparente Lösung zu finden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Prüflinge erkennen können, wer an der Datenverarbeitung im Prüfungsverfahren wie beteiligt ist und gegenüber wem sie ihre Rechte geltend machen können.

dd) Zurverfügungstellung der Vereinbarung

Gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO ist das Wesentliche der Vereinbarung der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen. Was das Wesentliche der Vereinbarung ist, wird in der DS-GVO nicht näher bestimmt. Für die Ermittlung des Wesentlichen ist auf die Sicht der betroffenen Person abzustellen.¹⁰³ Wesentlich ist demnach, was für die betroffene Person über die von Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO unberührt bleibenden Informationspflichten gem. Art. 13 und 14 DS-GVO hinaus für die Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber den gemeinsam Verantwortlichen von Bedeutung ist.¹⁰⁴ Dadurch soll verhindert werden, dass der betroffenen Person Einsicht in Daten einer Vereinbarung zusteht, die für die Wahrnehmung ihrer Rechte irrelevant sind.¹⁰⁵

Bei der Zurverfügungstellung des Wesentlichen der Vereinbarung haben sich die Verantwortlichen in Prüfungsverfahren also die Frage zu stellen, welche Informationen die Prüflinge benötigen, um ihre Rechte vollumfänglich geltend zu machen. Daher kann den Prüflingen die nicht ausschlaggebende Information vorenthalten werden.

In welcher Form den Prüflingen das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, gibt Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO nicht vor. Mit Blick auf die Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DS-GVO sowie den mit Art. 26 DS-GVO bezweckten Schutz der betroffenen Person erscheint ein flüchtiges zur Verfügung stellen als mit dem Wortlaut nicht vereinbar.¹⁰⁶

¹⁰³ *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 42.

¹⁰⁴ *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 42.

¹⁰⁵ *Spoerr* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 26, Rn. 35.

¹⁰⁶ Vgl. *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 33.

Vielmehr wird man Art. 12 Abs. 1 S. 2 DS-GVO entsprechend anwenden und Schriftlichkeit oder ein anderes, insbesondere elektronisches Format für Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO verlangen müssen.¹⁰⁷ Diesen Anforderungen werden Verantwortliche in Prüfungsverfahren dann gerecht, wenn sie den Kandidaten im Rahmen einer schriftlichen Datenschutzerklärung die wesentlichen Informationen zukommen lassen. Dazu sollte der frühestmögliche Zeitpunkt gewählt werden. Bezogen auf Prüfungsverfahren an Hochschulen wird dies der Einschreibevorgang der Prüflinge an der Hochschule sein. Möglich ist auch, dass die Vereinbarung auf der Website der Hochschule abrufbar ist. Mit dieser Vorgehensweise geht eine erhöhte Transparenz der gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Außen einher.

3. Entscheidungsbefugnisse über Zweck und Mittel

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO kann nur sein, wer die Entscheidungsbefugnisse über Zweck und Mittel der Verarbeitung hat. Was genau darunter zu verstehen ist, erklärt weder die DS-GVO, das BDSG n. F. noch das DSG-NRW. Im Ergebnis wird im Wege einer kontextbezogenen Betrachtung zu prüfen sein, wer das Ob, Warum und Wie der Verarbeitung der personenbezogenen Daten festlegt. Dabei ist ausschlaggebend, wie detailliert jemand über Zwecke und Mittel entscheidet und welchen Handlungsspielraum er bei seinen Entscheidungen hat.¹⁰⁸ Die Entscheidung über die Mittel beinhaltet sowohl technische als auch organisatorische Fragen.¹⁰⁹

So verfügt beispielsweise ein Sachbearbeiter, der geschriebene Klausuren kopiert und per Post an die Korrektoren verschickt, über keine Entscheidungsbefugnis über Zweck und Mittel seiner Verarbeitungstätigkeit.

V. Grundsätze der Verarbeitung

Werden personenbezogene Daten in Prüfungsverfahren verarbeitet, hat sich die Verarbeitung nach den Grundsätzen der DS-GVO zu richten. Die Grundsätze für die Verarbeitung finden sich in Art. 5 DS-GVO. Namentlich sind dies die Rechtmäßigkeit, die Verarbeitung nach Treu und Glauben und

¹⁰⁷ *Kremer* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 26, Rn. 33.

¹⁰⁸ *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4 Nr. 7, Rn. 121.

¹⁰⁹ *Art.-29- Datenschutzgruppe*, WP 169, S. 16 f.

die Transparenz (Abs. 1 lit. a), der Grundsatz der Zweckbindung mit Ausnahme für Forschungszwecke (Abs. 1 lit. b), die Datenminimierung (Abs. 1 lit. c), die Datenrichtigkeit (Abs. 1 lit. d), die Speicherbegrenzung (Abs. 1 lit. e) sowie die Integrität und Vertraulichkeit (Abs. 1 lit. f).¹¹⁰

Die Kenntnis der aufgezeigten Grundsätze ist eine wichtige Basis für das Verständnis der wesentlichen Strukturen und Anforderungen der Verordnung.¹¹¹

Da Art. 5 DS-GVO als eine Kernnorm der Verordnung elementare Grundsätze der Datenverarbeitung festlegt, muss jede Datenverarbeitung, die in den Anwendungsbereich der DS-GVO fällt, kumulativ den Anforderungen jedem dieser Grundsätze entsprechen.¹¹² Stellt sich in Prüfungsverfahren also ein datenschutzrechtliches Problem, kann dieses Problem gelöst werden, indem der Verarbeitungsprozess anhand der Grundsätze des Art. 5 DS-GVO überprüft und, wenn nötig, an die von Art. 5 DS-GVO vorgegebenen Maßstäbe angepasst wird.

1. Rechtmäßigkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Prüfungsverfahren muss rechtmäßig sein. Das bedeutet insbesondere, dass die Datenverarbeitung nur erfolgen darf, wenn entweder die betroffene Person einwilligt oder ein sonstiger gesetzlicher Zulässigkeitstatbestand greift.¹¹³ Die gesetzlichen Zulässigkeitstatbestände finden sich dabei in Art. 6 DS-GVO selbst und in dem an die Verordnung angepassten nationalen Datenschutzrecht. Für Prüfungsverfahren im öffentlichen Bereich muss dabei beachtet werden, dass sich Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht auf die Regelungen in Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO, die Interessenabwägung, stützen können. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 S. 2 DS-GVO. Der Gesetzgeber hat im Bereich des hoheitlichen Handelns vielmehr entsprechende Rechtsverordnungen zu schaffen, so dass Behörden in

¹¹⁰ *Jaspers/Schwartzmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 5, Rn. 7.

¹¹¹ Vgl. *Wybitul*, EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen, Rn. 61.

¹¹² *Jaspers/Schwartzmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 5, Rn. 13.

¹¹³ *Kühling/Klar/Sackmann*, Datenschutzrecht, Rn. 323.

Ausübung dieser hoheitlichen Befugnisse wiederum auf die Erlaubnistatbestände der Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. e DS-GVO zurückgreifen können.¹¹⁴

a) BDSG n. F. und Landesdatenschutzgesetze

Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in Prüfungsverfahren sind besonders die Regelung des BDSG n. F. und die länderspezifischen Datenschutzregelungen relevant.

aa) Anwendungsbereich BDSG n. F.

Dabei ist der Anwendungsbereich des BDSG n. F. dann eröffnet, wenn öffentliche Stellen des Bundes personenbezogene Daten verarbeiten, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG n. F. Für öffentliche Stellen der Länder findet das BDSG n. F. Anwendung, soweit der Datenschutz nicht durch Landesrecht geregelt ist und soweit sie Bundesrecht ausführen oder als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a und b BDSG n. F.. Für öffentliche Stellen der Länder gilt das BDSG n. F. folglich nur subsidiär. Nach § 2 Abs. 2 BDSG n. F. sind öffentliche Stellen der Länder die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Existiert landespezifisches Datenschutzrecht, hat dies Vorrang. Das BDSG n. F. gilt aber dann, wenn die Vorschriften des Landesdatenschutzrechts einen Sachverhalt nicht oder nicht abschließend regeln.¹¹⁵

bb) Anwendungsbereich DSG-NRW

Einige Bundesländer haben ihre Landesdatenschutzgesetze zeitgleich mit der Anwendungspflicht der DS-GVO angepasst. In Nordrhein-Westfalen ist

¹¹⁴ Vgl. *Heberlein* in Ehman/Selmayr, DS-GVO, Art. 6, Rn. 21.

¹¹⁵ *Klar* in Kühling/Buchner, DS-GVO, § 1 BDSG, Rn. 9.

beispielsweise das neue Landesdatenschutzgesetz NRW am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.¹¹⁶

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 DSG-NRW gilt das Gesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Der Anwendungsbereich des DSG-NRW ist damit für öffentliche Prüfungseinrichtungen des Landes NRW eröffnet. Hierzu zählen beispielsweise die Justizprüfungsämter in Nordrhein-Westfalen sowie Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen¹¹⁷.

b) Rechtsgrundlage

Das BDSG n. F. enthält in § 3 BDSG n. F. eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes. § 3 BDSG n. F. stellt eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes dar, auf die stets zurückgegriffen werden kann, sofern öffentliche Stellen als Verantwortliche nicht auf speziellere bereichsspezifische Regelungen innerhalb oder außerhalb des BDSG n. F. zurückgreifen können.¹¹⁸

§ 3 BDSG n. F. entsprechende allgemeine Rechtsgrundlagen finden sich auch in den an die DS-GVO angepassten Landesdatenschutzgesetzen für öffentliche Stellen der Länder. So beispielsweise auch in § 3 Abs. 1 DSG-NRW.

Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen der Länder, soweit spezialgesetzliche Regelungen nicht vorgehen,

¹¹⁶ Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 2018, Glied.- Nr. 20061, S. 244.

¹¹⁷ Vgl. die Aufzählung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in § 1 HG-NRW.

¹¹⁸ Pabst in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 6, Rn. 94.

zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stelle erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Aufgrund der inhaltlichen Nähe der Regelung zu § 3 BDSG n. F. sind die Ausführungen zu § 3 BDSG n. F. auf die Regelung des § 3 Abs. 1 DSG-NRW übertragbar.

Nach § 3 BDSG n. F. bzw. § 3 Abs. 1 DSG-NRW ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle insbesondere zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe erforderlich ist. Auf § 3 BDSG n. F. bzw. § 3 Abs. 1 DSG-NRW können öffentliche Stellen immer dann zurückgreifen, sofern sie als Verantwortliche nicht auf speziellere bereichsspezifische Regelungen innerhalb oder außerhalb des BDSG n. F. bzw. des DSG-NRW zurückgreifen können.¹¹⁹

Die zu erfüllende Aufgabe ist nicht in § 3 BDSG n. F. oder § 3 Abs. 1 DSG-NRW geregelt, sondern in den allgemeinen oder spezifischen Fachgesetzen definiert.¹²⁰ Dies bedeutet, dass durch § 3 BDSG n. F. oder § 3 Abs. 1 DSG-NRW nicht jede Form der Datenverarbeitung durch die öffentliche Stelle legitimiert wird, sondern nur solche Vorgänge erfasst sind, die in der Zuständigkeit der betreffenden Stelle liegen. Damit ergibt sich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nicht bereits aus der Eigenschaft des Verantwortlichen als öffentliche Stelle, hinzutreten muss vielmehr ein Tätigwerden im Einklang mit der Zuständigkeitsordnung.¹²¹

Die Zuständigkeit kann durch Recht gleich welchen Ranges begründet werden, also auf Gesetzes-, Verwaltungs- oder Satzungsrecht beruhen.¹²² Für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in Prüfungsverfahren bedeutet dies, dass sich die Zuständigkeiten und die zu erfüllenden Aufgaben an Hochschulen beispielsweise aus der jeweiligen Prüfungsordnung ergeben

¹¹⁹ Vgl. *Pabst* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4 DS-GVO/Anh. § 2 BDSG, Rn. 94.

¹²⁰ Vgl. *Petri* in Kühling/Buchner, DS-GVO, § 3 BDSG, Rn. 9.

¹²¹ Vgl. *Pabst* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 6, Rn. 100.

¹²² *Pabst* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 6, Rn. 101.

können. Für die Justizprüfungsämter ergeben sich die Zuständigkeiten und die zu erfüllenden Aufgaben aus den juristischen Ausbildungsgesetzen der Länder und den juristischen Prüfungsordnungen.

c) Erforderlichkeit

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die öffentliche Stelle muss, wenn sie auf die allgemeinen Regelungen des § 3 BDSG n. F. bzw. § DSG-NRW gestützt wird, erforderlich sein. Bei der Erforderlichkeit handelt es sich um die zentrale Verarbeitungsvoraussetzung in § 3 BDSG n. F.¹²³ Auch § 3 Abs. 1 DSG-NRW nennt die Erforderlichkeit.

Die Bindung an die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung besagt, dass auch öffentliche Stellen nur diejenigen Daten verarbeiten dürfen, die für die Aufgabenerfüllung vonnöten sind.¹²⁴ Erforderlich ist damit nur die Verarbeitung derjenigen Daten, ohne deren Kenntnis die öffentliche Stelle die gestellte Aufgabe nicht vollständig, rechtmäßig oder in angemessener Zeit erfüllen könnte.¹²⁵ Dabei ist der Begriff der Erforderlichkeit ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im jeweiligen Einzelfall auszufüllen und zu konkretisieren ist.¹²⁶

Relevant wird dies beispielsweise in den mündlichen Prüfungen zur ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung. Hier wird man sich die Frage stellen müssen, welche personenbezogenen Daten der Prüflinge den Prüfern ausgehändigt werden dürfen. Dabei wird man aber erkennen können, dass ausgehend vom Zweck der juristischen Staatsprüfungen, namentlich die fachliche Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst, bzw. die Feststellung, ob ein Referendar nach seinen allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, dem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann, eine Beurteilung durch die Prüfer nur möglich ist, wenn sie genügend Informationen über den jeweiligen

¹²³ Petri in Kühling/Buchner, DS-GVO, § 3 BDSG, Rn. 13.

¹²⁴ Vgl. Pabst in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 6, Rn. 104.

¹²⁵ Pabst in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 6, Rn. 104.

¹²⁶ Petri in Kühling/Buchner, DS-GVO, § 3 BDSG, Rn. 13.

Prüfling vorliegen haben. Praktikums- oder Stationszeugnisse, der Lebenslauf, die einzelnen Prüfungsleistungen und andere Beurteilungen sind hierfür unabdingbar. Nur unter Zuhilfenahme dieser Informationen, welche personenbezogene Daten sind, ist es den Prüfern möglich, sich ein Gesamtbild von den Prüflingen zu machen und eine fundierte Beurteilung abgeben.

Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen die Verarbeitung nicht mehr für den Zweck der Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Will beispielsweise eine Prüfungseinrichtung einen Preis an den Prüfling verleihen, der die beste Prüfungsleistung erbracht hat, ist die Datenverarbeitung zu diesem Zweck zur eigentlichen Aufgabenerfüllung der Prüfungseinrichtung nicht erforderlich. Abseits des öffentlichen Bereichs könnte der Verantwortliche diese Verarbeitung auf eine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO stützen. Dies ist jedoch für öffentliche Prüfungseinrichtungen nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 DS-GVO nicht möglich.

Der Landesgesetzgeber in NRW hat für diese Konstellationen mit § 22 DSGVO-NRW eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen. Danach dürfen die zuständigen Stellen zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen die dazu erforderlichen Daten einschließlich Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeiten. Gem. § 22 Abs. 2 DSGVO-NRW dürfen öffentliche Stellen die zur Vorbereitung der Auszeichnung oder Ehrung erforderlichen Daten auf Anforderung anderen öffentlichen Stellen übermitteln. So wird ein Datenaustausch legitimiert, wenn sich ein Prüfungsergebnis aus Prüfungsverfahren in mehreren unterschiedlichen öffentlichen Einrichtungen zusammensetzt. Hierbei ist insbesondere an die erste juristische Staatsprüfung zu denken. Dort setzt sich die Gesamtnote aus der universitären Schwerpunktereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung in einem Land zusammen, § 29 JAG-NRW. Wollen die zuständigen öffentlichen Stellen in NRW ihre Jahrgangsbesten also öffentlich auszeichnen oder ehren, wird die notwendige Datenverarbeitung durch § 22 DSGVO-NRW legitimiert.

d) Praxisbeispiel der mündlichen Notenverkündung in der juristischen Staatsprüfung

Besondere datenschutzrechtliche Relevanz hat die Verkündung der Noten nach einer mündlichen Prüfung. Bei den Noten handelt es sich um personenbezogene Daten. Diese werden mit der Verkündung der Note verarbeitet. Der Verarbeitungsbegriff ist sehr weit und umfasst auch die Offenlegung von personenbezogenen Daten. Im Fall der Verkündung der Noten nach Abschluss der mündlichen Prüfung werden diese Noten nicht nur dem betroffenen Prüfling, sondern auch den anderen an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüflingen offengelegt. Diese öffentliche Bekanntgabe der Ergebnisse kann den Datenschutz des einzelnen Prüflings verletzen.¹²⁷

Es stellt sich in dieser Situation zunächst die Frage, ob diese Verarbeitung personenbezogener Daten vom sachlichen Anwendungsbereich der DS-GVO erfasst ist.

Nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO gilt die DS-GVO zunächst für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Vom Vorliegen einer automatisierten Datenverarbeitung ist immer dann auszugehen, wenn die Verarbeitung in einer Datenverarbeitungsanlage geschieht.¹²⁸ Dies ist bei der verbalen Verkündung der Noten im Anschluss an eine mündliche Prüfung nicht der Fall. Nach Maßgabe des Grundsatzes der Technologieneutralität nach ErwG 15 wird aber auch die manuelle Datenverarbeitung erfasst, sofern die manuell erhobenen Daten in einem Dateisystem gespeichert werden oder gespeichert werden sollen.¹²⁹ Begreift man nun die Bekanntgabe der Noten als einen Verarbeitungsprozess, in dem die Verkündung einen Abschnitt der Verarbeitung darstellt, ist zu erkennen, dass die Noten im Anschluss an die Verkündung in ein Dateisystem überführt werden. Dies ist notwendig, damit den Prüflingen Zeugnisse ausgestellt werden können.

¹²⁷ Vgl. *Niehues/Fischer/Jeremias*, Prüfungsrecht, Rn. 700.

¹²⁸ *Pabst* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 2, Rn. 27.

¹²⁹ *Pabst* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 2, Rn. 29.

Da die Verkündung der Note vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO erfasst ist, stellt sich die Frage nach der notwendigen Rechtsgrundlage für die mündliche Verkündung als Verarbeitung. Mangels spezialgesetzlicher Regelungen ist hier auf die allgemeine Ermächtigungsnorm des § 3 Abs. 1 DSGVO-NRW zurückzugreifen. Hierzu muss die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sein.

Die öffentliche Aufgabe ergibt sich in diesem Fall aus § 18 Abs. 6 JAG-NRW. Danach ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung zu verkünden.

Fraglich ist jedoch, ob es für die Verkündung erforderlich ist, dass auch anderen Personen, insbesondere den anwesenden Prüflingen, die Noten durch die Verkündung offengelegt werden. Bei der Datenverarbeitung öffentlicher Stellen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung hat stets eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Datenverarbeitung und den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen.¹³⁰

Für die Erforderlichkeit spricht zunächst, dass § 15 JAG-NRW nahelegt, dass die gesamte mündliche Prüfung, einschließlich der Verkündung der Note, in einem öffentlichen Rahmen abläuft. Danach ist es solange zulässig, dass Dritte bei der Verkündung der Note anwesend sind, bis ein Prüfling deren Abwesenheit beantragt. Aber auch die Prüflinge selbst haben ein Interesse daran, die Noten der anderen Prüflinge zu erfahren. Nur so kann ihnen der in mündlichen Prüfungen schon begrenzte Rechtsschutz gewährleistet werden

Dagegen spricht jedoch, dass es für die Verkündung der Note nicht notwendig ist, dass andere Prüflinge oder auch Dritte bei der Verkündung anwesend sind. Die mündliche Eröffnung der Prüfungsergebnisse kann auch dann erfolgen, wenn nur der betroffene Prüfling zugegen ist. Mitunter kann es für den betroffenen Prüfling unangenehm sein, wenn seine Prüfungsergebnisse

¹³⁰ Pabst in HK-DS-GVO/BDSG, Art 6, Rn. 105.

den anderen Prüflingen offengelegt werden. Dies ist insbesondere dann denkbar, wenn das Prüfungsverfahren für den Prüfling ein negatives Ende gefunden hat. Hier wird der Prüfling ein erhebliches Interesse daran haben, dass diese für ihn belastende Information eben nicht Dritten offengelegt wird.

Die Ausführungen zeigen, dass im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit beide Ergebnisse mit guten Gründen vertretbar sind. Losgelöst von dieser rechtlichen Betrachtungsweise kann das Problem auf praktischem Weg gelöst werden. Dazu hat der Vorsitzende der Prüfungskommission die Einwilligung der Prüflinge dahingehend einzuholen, als dass sie mit der Verkündung der Note im Beisein der weiteren Prüflinge einverstanden sind. Die gegebenen mündlichen Einwilligungen sind sodann im Prüfungsprotokoll zu Nachweiszwecken festzuhalten. Verweigert ein Prüfling die Einwilligung, ist diesem unter Abwesenheit das Ergebnis der Prüfung zu verkünden. Auch dies ist zu Nachweiszwecken im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Der dadurch entstehende administrative Aufwand für die Prüfungskommission ist als gering einzustufen. Der Datenschutz der Prüflinge bekommt jedoch dadurch seinen berechtigten Stellenwert verliehen.

Auf Seiten des Gesetzgebers kann erwogen werden, dass die Regelungen des JAG-NRW dahingehend angepasst werden, dass die Datenverarbeitung zur Verkündung der Entscheidung im Beisein aller Prüflinge eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage bekommt. Bis hier eine mögliche Anpassung stattgefunden hat, sollte die Problematik auf dem dargestellten praktischen Weg gelöst werden.

2. Treu und Glauben

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO müssen Verantwortliche personenbezogene Daten nach Treu und Glauben verarbeiten. Hiermit ist nicht der deutsche, in § 242 BGB festgeschriebene, zivilrechtliche Grundsatz von Treu und Glauben gemeint.¹³¹ Nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben muss die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwirklichung eines legitimen Zwecks geeignet sein, die Verarbeitung muss das mildeste aller gleich effektiven Mittel zur

¹³¹ Vgl. *Jaspers/Schwartmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 5, Rn. 26.

Verwirklichung dieses Zwecks darstellen und die Verarbeitung muss auf der Basis einer angemessenen Interessenabwägung zwischen dem verfolgten Zweck und den mit der Verarbeitung verbundenen Folgen für die betroffene Person stehen.¹³²

3. Transparenz

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO müssen personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich vor allem aus den Informationspflichten der Art. 12, 13 und 14 DS-GVO. Im Ergebnis wird der Grundsatz transparenter Verarbeitung personenbezogener Daten von der DS-GVO als Gebot verstanden, dass die betroffene Person die Verarbeitung nachvollziehen können muss. Eine Pflicht zu kleinteiligen Informationen über jedes Detail der Verarbeitung im Voraus folgt aus dem Transparenzgrundsatz jedoch nicht.¹³³ Für die Prüflinge sollte erkennbar sein, dass die betreffenden personenbezogenen Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden sowie in welchem Umfang die Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden sollen.¹³⁴

4. Zweckbindung

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verwendet werden. Der Grundsatz der Zweckbindung unterfällt in zwei Elemente, nämlich das Gebot der Zweckfestlegung und das Gebot der Zweckbeachtung.¹³⁵ Die Zweckbindung legt also den Rahmen fest, innerhalb dessen Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

Dabei können in Prüfungsverfahren die Zwecke sehr vielfältig sein. So kann man als übergeordneten Zweck die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens an sich erkennen. Von der Anmeldung zur Prüfung bis zur schlussendlichen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse lassen sich die

¹³² Vgl. *Wybitul*, EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen, Rn. 67.

¹³³ Vgl. *Jaspers/Schwartzmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 5, Rn. 33.

¹³⁴ Vgl. *Wybitul*, EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen, Rn. 68.

¹³⁵ Vgl. *Wolff* in Schantz/Wolff, Rn. 400.

jeweiligen Verarbeitungen diesem Zweck zuordnen. Beachtet werden muss jedoch, dass die Verarbeitungen der personenbezogenen Daten der Prüflinge sich auch nur in dem von diesem Zweck gesteckten Rahmen bewegt. So würde beispielsweise die Weitergabe von Prüfungsunterlagen an Dritte von dem Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsverfahrens nicht mehr gedeckt sein.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen Zweck, sog. Zweckänderung, ist nicht vollkommen ausgeschlossen, sie ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese ergeben sich aus Art. 6 Abs. 4 DS-GVO.

Bei Prüfungsverfahren in öffentlichen Einrichtungen, sei es an Hochschulen oder an den juristischen Prüfungsämtern, lassen sich die zulässigen Zwecke unter Zuhilfenahme der jeweiligen Prüfungsordnungen identifizieren. Dabei ist es konsequent, dass alle Aufgaben und Pflichten, die für die Prüfungsverfahren Verantwortlichen, legitime Zwecke zur Datenverarbeitung darstellen. Wäre dies nicht so, würde das Datenschutzrecht den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungsverfahren, so wie sie die jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorsehen, blockieren. Des Weiteren lässt sich der Verarbeitungszweck oftmals durch die Verarbeitung an sich bestimmen. Haben Prüflinge beispielsweise Fragen und wenden sich per E-Mail an die Prüfungseinrichtung, ist in der Kommunikation mit den Prüflingen der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, nämlich zumindest die Verarbeitung der E-Mailadresse, zu erkennen.

5. Datenminimierung

Personenbezogene Daten müssen nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO dem Zweck angemessen und sachlich relevant sein. Zudem muss die Datenverarbeitung auf das für den Zweck der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Nach der DS-GVO unzulässig ist damit die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für den verfolgten Zweck inadäquat, unerheblich oder entbehrlich sind.¹³⁶ Wesentliche Ausprägung des

¹³⁶ *Jaspers/Schwartzmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 5, Rn. 46.

Grundsatzes der Datenminimierung ist die Forderung nach Pseudonymisierung und Anonymisierung.¹³⁷

a) Begriff der Pseudonymisierung

Art. 4 Nr. 5 DS-GVO definiert die Pseudonymisierung als die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzliche Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. Aus dieser Definition ergeben sich drei Anforderungen an eine Pseudonymisierung. Die vorhandenen Daten dürfen nicht ohne weiteres einer identifizierbaren Person zugeordnet werden, Daten, mit denen die Zuordnung zu einer Person möglich wäre, müssen derart getrennt aufbewahrt werden, dass sie nicht ohne weiteres zusammengeführt werden können und die personenbezogenen Daten sind zudem besonderen technischen und organisatorischen Maßnahme zu unterwerfen, die gewährleisten, dass die Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugeordnet werden.¹³⁸

b) Abgrenzung zur Anonymisierung

Die Pseudonymisierung ist von der Anonymisierung abzugrenzen. Da anonymisierte Daten vom Anwendungsbereich der DS-GVO nicht erfasst sind, ist diese Abgrenzung elementar.¹³⁹ Eine eigene Definition der anonymisierten Daten enthält die DS-GVO nicht. Die Definition ergibt sich vielmehr in einem Umkehrschluss aus der Definition der personenbezogenen Daten aus Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sowie aus ErwG 26.¹⁴⁰ Danach sind anonyme Informationen personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert

¹³⁷ *Jaspers/Schwartmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 5, Rn. 46.

¹³⁸ Vgl. *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 71; *Schwartmann/Weiß*, Whitepaper zur Pseudonymisierung, S. 10 f.

¹³⁹ Vgl. *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 73.

¹⁴⁰ Vgl. *Schwartmann/Mühlenbeck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 73.

werden kann. Der Unterschied zwischen pseudonymisierten und anonymisierten Daten liegt demzufolge darin, dass pseudonymisierte Daten der betroffenen Person unter Hinzuziehung der gesondert aufbewahrten oder gegebenenfalls öffentlich zugänglicher Informationen wieder entschlüsselt und damit die betroffene Person identifiziert werden kann, während dies bei anonymisierten Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.¹⁴¹

c) Pseudonymisierung in Prüfungsverfahren

In Prüfungsverfahren kommt der Pseudonymisierung eine besondere Rolle zu. Insbesondere bei der Erstellung von Klausuren ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Mit Hilfe der Pseudonymisierung kann dafür gesorgt werden, dass der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten wesentlich beschränkt wird. So ist es angezeigt, dass auf Klausuren der Name der Prüflinge nicht auftaucht.

Ein denkbare Pseudonymisierungsverfahren für Prüfungsverfahren stellt die Zuteilung von Prüfnummern dar. Dabei erhält jeder Prüfling eine Prüfnummer, die mit seinem Namen verknüpft ist. Der für das Prüfungsverfahren Verantwortliche hat alleine Zugriff auf eine Zuordnungsübersicht, die die Verknüpfung der Prüfnummern mit dem jeweiligen Prüfling zulässt. Diese Zuordnungsübersicht muss mit den notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Zugriffen Unbefugter abgesichert werden. Denkbar ist bei einer digitalisierten Zuordnungsübersicht die Verschlüsselung mit Hilfe eines Passwortes. Sollte die Liste analog, also beispielsweise in Papierform vorliegen, ist es angezeigt, die Liste in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren, der nur durch befugte Personen geöffnet werden kann.

Im weiteren Prüfungszyklus, also bei der Bearbeitung der Klausur durch die Prüflinge bis hin zur Korrektur durch den Prüfer, findet sich auf der Klausur nur die Prüfnummer. Dritten und auch den Prüfern ist es somit nicht möglich, einen Personenbezug zur geschriebenen Klausur herzustellen. Erst wenn die

¹⁴¹ *Schwartmann/Weiß*, Whitepaper zur Pseudonymisierung, S. 12.

Ergebnisse den Prüflingen mitgeteilt werden, wird die Pseudonymisierung aufgehoben, indem die Prüfnummern anhand der Zuordnungsübersicht den jeweiligen Prüflingen zugeordnet werden.

Hand in Hand mit der datenschutzrechtlich angezeigten Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten geht die Objektivität der Prüfer und Korrektoren einher. Diese sind dann nicht in der Lage, den Prüfling zu identifizieren, und eine objektive Beurteilung der Prüfungsleistung kann somit gefördert werden.

Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Anonymität, der die Kenntnisse des Prüfers über die Person des Prüflings ausschließt und die Chancengleichheit gewährleisten soll, um bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen eine größtmögliche Objektivität zu gewährleisten, gilt, wenn die Prüfungsordnung dies vorsieht oder eine ständige Übung dieser Art besteht.¹⁴² Eine rechtliche Verpflichtung, das Prüfungsverfahren durchgängig anonym zu gestalten, existiert derzeit nicht.¹⁴³ Ohne explizite Regelung liegt es daher im pflichtgemäßen Ermessen des Verantwortlichen für das Prüfungsverfahren, ein anonymes Prüfungsverfahren vorzusehen, so dass jede sachlich vertretbare Lösung statthaft ist.¹⁴⁴

Somit ist unter prüfungsrechtlichen Gesichtspunkten das Prüfungsverfahren nicht zwingend pseudonym auszugestalten. Die Anwendung der oben dargestellten datenschutzrechtlichen Prinzipien hat jedoch direkte Auswirkungen auf die Gestaltung von Prüfungsverfahren. Räumt das Prüfungsrecht dem Prüfungsamt ein Ermessen ein, darüber zu entscheiden, das Prüfungsverfahren anonym zu gestalten, bestimmt das Datenschutzrecht, den Datenverarbeitungsprozess „Prüfungsverfahren“ insbesondere nach den Grundsätzen des Art. 5 DS-GVO auszugestalten. Vor allem der Grundsatz der Datenminimierung des Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO fordert im Ergebnis, dass Daten, die für den verfolgten Zweck unerheblich sind, nicht verarbeitet

¹⁴² Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, Rn. 324.

¹⁴³ Vgl. BVerwG Beschl. V. 14.03.1979 – 7 B 16.79, DÖV 1979, 752; Beschl. V. 25.05.1999 – 6 B 65.98, NVwZ-RR 1999, 745; Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, Rn. 324.

¹⁴⁴ Vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, Rn. 324.

werden dürfen.¹⁴⁵ Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO fordert, dass personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn keine alternativen Methoden zur Verfügung stehen, um den angestrebten Zweck zu erreichen.¹⁴⁶ Die Bearbeitung und Bewertung einer schriftlichen Arbeit ist auch dann möglich, wenn der Prüfer den Prüfling nicht namentlich kennt. Weiter ist es auch nicht notwendig, dass der Prüfer den Prüfling namentlich zuordnen kann. Mit der Pseudonymisierung von schriftlichen Prüfungsarbeiten steht den Prüfungseinrichtungen eine alternative Methode zur Verfügung, die es ermöglicht, den angestrebten Zweck auch bei Verarbeitung weniger personenbezogener Daten zu erreichen. Diese datenschutzrechtlichen Vorgaben müssen Einfluss auf das Ermessen der Prüfungsbehörde haben, ob das Prüfungsverfahren pseudonymisiert ausgestaltet wird oder nicht. Ein pseudonymisiertes Prüfungsverfahren fördert auch die Objektivität der Prüfer und sorgt im Ergebnis für die Steigerung der Chancengleichheit zwischen den Prüflingen. Diese Synergie zwischen Prüfungs- und Datenschutzrecht kann auch über mehrere Prüfungszyklen aufrechterhalten bleiben, wenn beispielsweise im Sinne einer Best-Practice-Lösung Prüfnummern von Prüfungszyklus zu Prüfungszyklus geändert werden. Prüfungsverfahren an Hochschulen dürften auch schon dann die von Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO gesteckten Maßstäbe erfüllen, wenn als Pseudonym auf den schriftlichen Arbeiten die Matrikelnummer der Prüflinge verwendet wird. So kann auf Seiten der Prüfungsbehörde der Aufwand der Gestaltung eines datenschutzkonformen Prüfungsverfahrens gering gehalten werden, denn die Matrikelnummer bekommt der Prüfling bereits mit Einschreibung in den jeweiligen Studiengang zugeteilt. Die Neuanlegung eines Kennziffersystems ist damit nicht notwendig, im Sinne der aufgezeigten Best-Practice-Lösung aus datenschutzrechtlicher Sicht aber wünschenswert.

Es existieren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, in denen das System der Pseudonymisierung von Prüfungsleistungen etabliert ist. So beispielsweise in § 13 Abs. 2 JAG-NRW. Das derart ausgestaltete Prüfungsverfahren kann als

¹⁴⁵ Vgl. *Jaspers/Schwartzmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 5, Rn. 46.

¹⁴⁶ Vgl. *Jaspers/Schwartzmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 5, Rn. 48.

datenschutzrechtliches Vorbild dienen, wenn eine Prüfungseinrichtung ihr Prüfungsverfahren datenschutzkonform umgestalten will.

6. Richtigkeit

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Wenn personenbezogene Daten unrichtig oder veraltet sind, muss der Verantwortliche alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um diese Daten zu korrigieren beziehungsweise zu aktualisieren oder zu löschen.¹⁴⁷

In Prüfungsverfahren kann dies dann relevant werden, wenn ein Prüfling erfolgreich im Wege einer Remonstration gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistung vorgegangen ist. Notenübersichten und Datenbanken müssen dann aktualisiert und angepasst werden. Ebenfalls ist hier an Fälle zu denken, in denen Prüflinge in juristischen Staatsprüfungen mit Erfolg einen Versuch zur Notenverbesserung unternommen haben.

7. Speicherbegrenzung

Nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung aus Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO dürfen Verantwortliche personenbezogene Daten nur verarbeiten, solange dies für die Verwirklichung der mit ihrer Verarbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist.¹⁴⁸ Eine Identifizierung der betroffenen Person darf nur solange möglich sein, wie dies die Verarbeitungszwecke erfordern. Die Rechtsfolge eines Wegfalls der Zweckbestimmung in zeitlicher Hinsicht ist nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung die Aufhebung des Bezugs der Daten zur betroffenen Person.¹⁴⁹ Sind Prüfungsunterlagen pseudonymisiert, kann dies in der Weise geschehen, dass die Zuordnungslisten gelöscht oder vernichtet werden.

Die zeitliche Komponente bei Prüfungsunterlagen ergibt sich daraus, wie lange diese Unterlagen benötigt werden. Grundsätzlich kann dabei davon ausgegangen werden, dass die von den Prüflingen erstellten

¹⁴⁷ *Wybitul*, EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen, Rn. 72.

¹⁴⁸ *Wybitul*, EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen, Rn. 73.

¹⁴⁹ *Jaspers/Schwartzmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 5, Rn. 62.

Prüfungsleistungen wie Klausuren, Haus- oder Masterarbeiten dann nicht mehr vorzuhalten sind, wenn gegen die Bewertungen der Leistungen keine Rechtsmittel mehr möglich sind.

8. Integrität und Vertraulichkeit

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten. Die geforderte Datensicherheit umfasst auch den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, zufälligem Verlust, zufälliger Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.¹⁵⁰

9. Rechenschaftspflicht

Nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO ist der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Einhaltung der Prinzipien des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können. Im Ergebnis führt der Grundsatz der Rechenschaftspflicht zu erheblichen Dokumentations- und Nachweispflichten in Prüfungsverfahren. Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse müssen nicht nur sicherstellen, die einzelnen Anforderungen der DS-GVO zu erfüllen, sondern dies jeweils auch nachweisen können.

Dabei schreibt Art. 5 Abs. 2 DS-GVO nicht vor, in welcher Form der notwendige Nachweis zu erbringen ist. Die DS-GVO konkretisiert aber in verschiedenen Regelungen solche Nachweispflichten. Eine mögliche Form des Nachweises ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO.

Der Umfang der Rechenschaftspflicht lässt es für Unternehmen erforderlich erscheinen, ein Datenschutz-Management-System zu implementieren.¹⁵¹ Dieser Gedanke kann auch auf Prüfungsverfahren in öffentlichen Einrichtungen übertragen werden. Um der Komplexität und dem Umfang der

¹⁵⁰ *Wybitul*, EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen, Rn. 74.

¹⁵¹ *Gossen/Schramm*, ZD 2017, S. 10.

Rechenschaftspflicht gerecht zu werden, müssen die für Verarbeitung in Prüfungsverfahren Verantwortlichen Systeme etablieren, die die Erfüllung der Verpflichtungen sicherstellen. Die Erstellung und Führung eines ordentlichen Verarbeitungsverzeichnisses wird hierbei ein erster wichtiger Schritt sein.

VI. Folgen eines Verstoßes

Ein Verstoß des Verantwortlichen gegen die Pflichten der DS-GVO kann verschiedene Folgen haben. Grundsätzlich kann die Verletzung der Pflichten der DS-GVO Schadensersatzansprüche der Betroffenen und Sanktionen der Aufsichtsbehörden zur Folge haben.

Der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO kann auch gegen öffentliche Stellen geltend gemacht werden.¹⁵² Dies kann einer der wichtigsten Gründe in der Zukunft dafür sein, dass öffentliche Stellen auf die Einhaltung des Datenschutzrechts achten müssen, gerade wenn in Zukunft häufiger auch niedrighschwellige Schadenersatzansprüche ersatzfähig sind.¹⁵³ Schadensersatzansprüche sind somit als mögliche Folgen von Verstößen gegen die DS-GVO auch für öffentliche Einrichtungen, denen in den jeweiligen Prüfungsverfahren die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit zukommt, relevant.

Daneben kann ein Verstoß gegen die Pflichten der DS-GVO Sanktionen der Aufsichtsbehörden nach sich ziehen. Nach Art. 57 Abs. 1 lit. a DS-GVO haben die Aufsichtsbehörden die Aufgabe, die Anwendung der DS-GVO zu überwachen und durchzusetzen. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, haben die Aufsichtsbehörden die Befugnisse des Art. 58 DS-GVO. Insbesondere die Untersuchungsbefugnisse des Art. 58 Abs. 1 DS-GVO und die Abhilfebefugnisse des Art. 58 Abs. 2 DS-GVO dienen dazu, Datenschutzverstöße verhältnismäßig zu sanktionieren. Die Befugnisse des Art. 58 DS-GVO können gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Verantwortlichen gleichermaßen ausgeübt werden.¹⁵⁴ Damit sind auch

¹⁵² *Schwartmann/Keppeler/Jacquemain* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 82, Rn. 40.

¹⁵³ *Schwartmann/Keppeler/Jacquemain* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 82, Rn. 40.

¹⁵⁴ *Kugelmann/Buchmann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 58, Rn. 27.

datenschutzrechtlich Verantwortliche in Prüfungsverfahren in öffentlichen Einrichtungen adressiert. Die einzige Sanktion, die gegenüber öffentlichen Stellen nicht anwendbar ist, ist das Bußgeld nach Art. 83 DS-GVO. Dies ergibt sich für Bundesbehörden unmittelbar aus § 43 Abs. 3 BDSG n. F., der festlegt, dass Bußgelder nicht gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 1 BDSG n. F. verhängt werden. Für Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen ergibt sich der Ausschluss der Geldbußen aus § 32 DSG-NRW.

Diese Regelungen dürfen aber nicht dahin missverstanden werden, dass gegenüber öffentlichen Stellen keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ergehen können. Alle übrigen Befugnisse des Art. 58 DS-GVO, wie die Warnung, Verwarnung oder Anweisung können auch gegenüber öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die für Prüfungsverfahren verantwortlich sind, ausgeübt werden.

Neben den rechtlichen Konsequenzen in Form von Schadensersatzansprüchen oder Sanktionen der Aufsichtsbehörden können Verstöße gegen das Datenschutzrecht erhebliche Imageschäden bei den Verantwortlichen hinterlassen. Zu denken ist hier beispielsweise an die Geschehnisse rund um Facebook. Im Rahmen des jüngsten Datenskandals musste der Gründer des Unternehmens, Mark Zuckerberg, sogar im Europäischen Parlament zur Vorsprache antreten. Der Datenskandal hat die Gesellschaft und die Medien mehrere Wochen beschäftigt. Dies macht deutlich, dass Datenschutzverstöße in der Gesellschaft nicht mehr als Kleinigkeiten wahrgenommen werden. Sollten Einrichtungen, in denen Prüfungsverfahren stattfinden, den Datenschutz nicht konsequent beachten, ist mit ähnlichen Konsequenzen in den Medien und der Gesellschaft zu rechnen. Dies vor allem dann, wenn die Prüfungsverfahren in öffentlichen Einrichtungen stattfinden.

VII. Zwischenergebnis

Es ist festzuhalten, dass die Regelungen zum Datenschutz nach der DS-GVO und dem angepassten nationalen Datenschutzrecht unmittelbare Wirkung auf

Prüfungsverfahren in öffentlichen Einrichtungen wie Hochschulen oder Justizprüfungsämter haben. Die Pflichten der DS-GVO sind auch in Prüfungsverfahren in öffentlichen Einrichtungen zu beachten und zu erfüllen. Hierfür ist es in einem ersten Schritt wichtig, den richtigen Verantwortlichen zu identifizieren. Dieser hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Prüfungsverfahren zu sorgen. Damit dies möglich ist, müssen sich die Verantwortlichen mit den grundlegenden Bestimmungen der DS-GVO und dem angepassten nationalen Recht vertraut machen. Hier gilt es insbesondere die Grundsätze des Art. 5 DS-GVO zu verinnerlichen. Dass der Datenschutz auch in Prüfungsverfahren ernstgenommen werden muss, zeigen die möglichen Folgen von Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen.

C. Datenschutzrechtliche Anwendungen in Prüfungsverfahren

I. Umsetzung der DS-GVO

Die DS-GVO und die angepassten nationalen Regelungen haben weitreichende Auswirkungen auf alle datenverarbeitenden Stellen.

1. Der Verantwortliche

Der datenschutzrechtlich Verantwortliche in Prüfungsverfahren ist rechtlich dazu verpflichtet, die datenschutzrechtlich relevanten Prozesse in Prüfungsverfahren an die neue Rechtslage anzupassen. Neben den rechtlichen Anforderungen gilt es, die organisatorischen Grundlagen dafür zu schaffen. Hier stehen öffentliche Prüfungseinrichtungen vor vergleichbaren Umsetzungsschwierigkeiten wie Unternehmen in der freien Wirtschaft. Viele Unternehmen sind aber noch nicht auf die DS-GVO und deren Auswirkungen auf die Unternehmensprozesse vorbereitet. Dies trifft auch auf öffentliche Stellen und ihre Prüfungsverfahren zu.

a) Maßnahmenplan zur Umsetzung

Um die Umsetzungsschwierigkeiten im praktischen Vollzug der DS-GVO zu meistern, bietet es sich an, einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der DS-GVO zu entwickeln.¹⁵⁵ Ziel dieses Maßnahmenplans ist es, die Datenschutzkonzeption anhand eines Ist-Soll-Abgleichs zu aktualisieren.

¹⁵⁵ Angelehnt an *DSK-Kurzpapier* Nr. 8: Maßnahmenplan „DS-GVO“ für Unternehmen.

Dazu bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme. Im Rahmen der Bestandsaufnahme sollten die aktuell realisierten Rahmenbedingungen aller Datenverarbeitungen analysiert werden. Ein Schwerpunkt sollte dabei auf folgende Fragen gelegt werden: In welchen Prozessen werden derzeit personenbezogene Daten verarbeitet? Gibt es dazu eine Rechtsgrundlage? Findet genügende Dokumentation statt? Gibt es ein Verarbeitungsverzeichnis?

Wurde der Ist-Zustand in der Prüfungseinrichtung ermittelt, ist danach der Soll-Zustand zu bestimmen. Dies dient dazu, den Handlungsbedarf festzustellen. Um den Soll-Zustand zu ermitteln, ist zu untersuchen, welche Pflichten die DS-GVO den Verantwortlichen in Prüfungsverfahren auferlegt. Hierbei kann unter anderem auf die Ausführungen in Teil A dieser Arbeit zurückgegriffen werden.

Ist der Soll-Zustand ermittelt, hat im Anschluss daran eine Lückenanalyse zwischen dem jetzigen Ist-Zustand und dem künftigen Soll-Zustand stattzufinden. Mit Hilfe dieses schematischen Vorgehens ist es dem Verantwortlichen möglich, den aktuellen Handlungsbedarf zu eruieren.

b) Datenschutzstrategie

Wurde mit Hilfe des Maßnahmenplans zur Umsetzung der DS-GVO ermittelt, in welchen Datenverarbeitungsprozessen im Prüfungsverfahren Handlungsbedarf besteht, muss der Verantwortliche eine Strategie festlegen, wer die notwendigen Maßnahmen tatsächlich umsetzt. Wurde beispielsweise festgestellt, dass bisher kein Verarbeitungsverzeichnis geführt wird, das den Vorgaben der DS-GVO entspricht, ist festzulegen, wer in persona sich nun darum kümmert. So ist bezüglich jeder Vorgabe der DS-GVO und den angepassten nationalen Datenschutzregelungen festzulegen, wer für die Umsetzung und Erfüllung tatsächlich verantwortlich ist und wie die- oder derjenige dies zu machen hat. In der Praxis besteht die Notwendigkeit für große und komplex strukturierte Organisationen, eine Datenschutzstrategie festzulegen, bei der sowohl eine klare Verantwortung der Einrichtung, als

auch die konkreten und funktionellen Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationsstruktur sicherzustellen sind.¹⁵⁶

2. Die Beschäftigten

Damit eine Datenschutzstrategie in Prüfungseinrichtungen auch erfolgreich umgesetzt werden kann, ist es notwendig, dass alle aktiv an der Prüfungsorganisation Beteiligten, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft wahrnehmen. Behördenleitungen sollten innerhalb ihrer Stellen dafür sensibilisieren, dass sich nicht nur der Name der europäischen Datenschutzregelungen geändert hat. Die DS-GVO und das angepasste nationale Datenschutzrecht haben direkte Auswirkungen auf Prüfungseinrichtungen als datenverarbeitende öffentliche Stellen.

a) Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten

Zum einen kann die notwendige Sensibilisierung der Beteiligten mit der Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO erfolgen.

Nach Art. 29 DS-GVO dürfen Beschäftigte eines Verantwortlichen personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, eine gesetzliche Regelung schreibt eine Verarbeitung dieser Daten vor. Ergänzend dazu regelt Art. 32 Abs. 4 DS-GVO, dass der Verantwortliche Schritte unternehmen muss, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Daraus und aus der allgemeinen Organisations- und Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen lässt sich schließen, dass alle Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, zur Vertraulichkeit zu verpflichten und entsprechend zu schulen sind.¹⁵⁷

Die Verpflichtung auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen dient nicht nur der Sensibilisierung der Beteiligten, sondern sie ist ein

¹⁵⁶ *Art.-29-Datenschutzgruppe*, WP 169, S. 19 f.

¹⁵⁷ *BayLDA*, Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO, S. 2.

wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, damit ein Verantwortlicher die Einhaltung der Grundsätze der DS-GVO sicherstellen und nachweisen kann, wie es Art. 5 Abs. 2 DS-GVO fordert. Inhaltlich hat der Verantwortliche die Beteiligten auf die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DS-GVO zu verpflichten.¹⁵⁸

Der Kreis der zu verpflichtenden Personen ist aufgrund der Bedeutung dieser Regelung weit auszulegen. Die DS-GVO spricht in Art. 32 Abs. 4 DS-GVO von „dem Verantwortlichen unterstellten natürlichen Personen“. Darunter sind zunächst alle zu fassen, die zum regulären Mitarbeiterstamm gehören. Daneben ist in Prüfungseinrichtungen auch an diejenigen zu denken, die nicht regelmäßig mit den personenbezogenen Daten der Prüflinge in Kontakt kommen. Hierzu zählen unter anderem externe Prüfer, Lehrbeauftragte an Hochschulen oder AG-Leiter in der juristischen Ausbildung. Die Verpflichtung sollte möglichst bei Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Aufgrund der Nachweisfunktion ist es nicht entscheidend, ob die Beteiligten aus anderen rechtlichen Vorschriften, beispielsweise aus beamtenrechtlichen Vorschriften, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet sind. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist aufgrund der Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO dazu angehalten, die Verpflichtung auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in nachweisbarer Art und Weise einzuholen und darzulegen.

Damit der nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO notwendige Nachweis geführt werden kann, empfiehlt es sich, die Unterrichtung mit Hilfe eines Formulars zu vollziehen. Zur laufenden Sensibilisierung empfiehlt es sich ebenfalls, regelmäßig im Rahmen von Schulungen oder in schriftlichen Hinweisen, daran zu erinnern, dass die Beteiligten verpflichtet worden sind und welche Bedeutung dieser Verpflichtung zukommt.¹⁵⁹ Wie eine Verpflichtung in der Praxis aussehen kann, zeigt das Muster im Anhang dieser Arbeit.

¹⁵⁸ Vgl. *BayLDA*, Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO, S. 2.

¹⁵⁹ Vgl. *BayLDA*, Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO, S. 3.

b) Weitere Sensibilisierung der Beteiligten

Die Unterrichtung und Verpflichtung der Beschäftigten ist die Umsetzung der Pflichten der DS-GVO. Darin werden rechtliche Termini verwendet, die die Beteiligten oftmals nicht nachvollziehen können, da sie mit dem Datenschutzrecht in der Vergangenheit wenig Kontakt hatten. Begriffe wie „Datenverarbeitung“, „Zweckbindung“ oder „Verarbeitungsverzeichnis“ sind den Beschäftigten mitunter gänzlich fremd. Damit die Beteiligten ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ernst nehmen und ihnen darauf aufbauend die notwendige Beachtung schenken können, ist es ratsam, die Beteiligten über die Unterrichtung und Verpflichtung hinaus, zu unterstützen. Dazu ist es hilfreich, den Beteiligten wesentliche Grundbegriffe des neuen Datenschutzrechts einfach zu erklären und ihnen transparent zu machen, dass die Umsetzung der DS-GVO in der Praxis nur erfolgreich sein kann, wenn der Datenschutz „gelebt“ wird.

Die Erklärung kann dabei ebenfalls als Nachweis des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO dienen. Deshalb ist es ratsam, eine solche Erklärung schriftlich zu verfassen und sich den Empfang quittieren zu lassen. Wie eine solche Erklärung in der Praxis aussehen kann, zeigt das Muster im Anhang dieser Arbeit.

II. Das Verarbeitungsverzeichnis

Nach Art. 30 DS-GVO ist jeder Verantwortliche verpflichtet ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Das Verarbeitungsverzeichnis dient dabei zum einen der Kontrolle der Aufsichtsbehörden. Gem. Art. 30 Abs. 4 DS-GVO ist das Verarbeitungsverzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Daneben dient es auch der Selbstkontrolle des Verantwortlichen. Mit einem gut geführten Verarbeitungsverzeichnis erhält der Verantwortliche einen Überblick über die Verarbeitungstätigkeiten in seinem Verantwortungsbereich. Ausweislich ErwG 82 dient das Verarbeitungsverzeichnis auch als Nachweis der Einhaltung der Verordnung durch den Verantwortlichen.

Im Sinne einer „best practice“ erscheint es sinnvoll, das Verzeichnis als Dreh- und Angelpunkt des gesamten Datenschutzmanagements zu führen.¹⁶⁰ Mit Blick auf die weitergehenden Rechenschaftspflichten des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO avanciert das Verarbeitungsverzeichnis zum zentralen Bestandteil der Dokumentation.¹⁶¹

Führt der Verantwortliche kein Verarbeitungsverzeichnis, kann dies Sanktionen der Aufsichtsbehörden nach sich ziehen. Verstöße gegen die Führung bzw. Vorlage der Verzeichnisse auf Anforderung der Aufsichtsbehörden sind sanktionsbewährt.¹⁶²

1. Normadressat des Art. 30 DS-GVO

Nach Art. 30 Abs. 1 S. 1 sind alle Verantwortlichen gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verpflichtet, ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen. Bei gemeinsam Verantwortlichen sollte sich das Verzeichnis auf alle Verarbeitungstätigkeiten beziehen, für die der jeweilige Verantwortliche nach den entsprechenden Vereinbarungen zuständig ist.¹⁶³ An dieser Stelle wird nochmals deutlich, wie wichtig die Bestimmung des Verantwortlichen und die Ausgestaltung der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist. Das Verzeichnis betrifft sämtliche automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.¹⁶⁴

Die Pflicht zur Führung des Verarbeitungsverzeichnisses entfällt jedoch gem. Art. 30 Abs. 5 DS-GVO für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt oder nicht die Verarbeitung besonderer Datenkategorien gem. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche

¹⁶⁰ Vgl. *GDD-Praxishilfe* V, S. 5.

¹⁶¹ Vgl. *GDD-Praxishilfe* V, S. 5.

¹⁶² *Müthlein* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 30, Rn. 87.

¹⁶³ *Hartung* in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 30, Rn. 13.

¹⁶⁴ Vgl. *DSK-Kurzpapier* Nr. 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO, S. 1.

Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO einschließt. Die Pflicht zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses besteht bereits dann, wenn mindestens eine der genannten Fallgruppen erfüllt ist.¹⁶⁵

Sind beispielsweise in juristischen Prüfungsämtern oder in Prüfungsausschüssen an Hochschulen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt, heißt das nicht zwangsläufig, dass die Pflicht zur Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 Abs. 5 DS-GVO entfällt. Vielmehr wird man erkennen müssen, dass hier Verarbeitungen nicht nur gelegentlich erfolgen.

So ist die Organisation von Prüfungsverfahren ein immer wiederkehrender Ablauf, in dessen Prozessen es regelmäßig zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommt. Damit sind auch hier die Verantwortlichen zur Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DS-GVO verpflichtet und nicht durch die Ausnahmeregelung des Art. 30 Abs. 5 DS-GVO von dieser Pflicht befreit.

Grundsätzlich ist jeder Verantwortliche zur Erstellung und Führung eines Verarbeitungsverzeichnisses verpflichtet. Besonders in größeren Einrichtungen, wie beispielsweise Justizprüfungsämtern, ist der Verantwortliche hier aber auf die ausführenden Mitarbeiter angewiesen. Die Angaben zum Verzeichnis sind hier im Wege der Delegation durch die jeweiligen Fachbereiche beizubringen.¹⁶⁶ Auch der Datenschutzbeauftragte kann mit der Erstellung, Führung und Pflege des Verarbeitungsverzeichnisses betraut werden.¹⁶⁷ Es muss aber stets klar sein, dass das Verzeichnis der Verantwortung der Verantwortlichen unterliegt.¹⁶⁸

2. Inhalt des Verarbeitungsverzeichnisses

Was das Verarbeitungsverzeichnis inhaltlich enthalten muss, gibt Art. 30 Abs. 1 S. 2 DS-GVO vor.

¹⁶⁵ *DSK-Kurzpapier* Nr. 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO, S. 1.

¹⁶⁶ Vgl. *GDD-Praxishilfe* V, S. 5.

¹⁶⁷ *Art. 29-Datenschutzgruppe*, WP 243, S. 8 f.

¹⁶⁸ Vgl. *GDD-Praxishilfe* V, S. 5.

a) Informationen zum Verantwortlichen

Nach Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. a DS-GVO sind die Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, gegebenenfalls des gemeinsam Verantwortlichen, gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten zu dokumentieren. Die Angaben sollen, zumindest hinsichtlich des Verantwortlichen, eine eindeutige Identifikation der verantwortlichen Stelle ermöglichen.¹⁶⁹

In Prüfungsverfahren an Hochschulen sind hier beispielsweise die Prüfungsausschüsse, samt deren Vorsitzenden, zu nennen. In Prüfungsverfahren in der juristischen Ausbildung sind an dieser Stelle die zuständigen Justizprüfungsämter samt deren Vorsitzenden zu nennen.

Kommt es an Hochschulen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Organisation von Prüfungsverfahren zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit des Prüfungsausschusses mit der Hochschule, ist auch die Hochschule als gemeinsamer Verantwortlicher im Verarbeitungsverzeichnis zu benennen.

Daneben ist der Datenschutzbeauftragte zu nennen. Hierbei dürfte es jedoch ausreichend sein, so viele Informationen zur Verfügung zu stellen, um über allgemein übliche Kommunikationswege wie zum Beispiel Funktions-E-Mail-Adressen oder Telefonzentralen mit ihren Kommunikationspartnern in Erstkontakt zu treten.¹⁷⁰

b) Zwecke der Verarbeitung

Nach Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. b DS-GVO sind die Zwecke der Verarbeitung in das Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen. Die Zwecke müssen dabei eindeutig und transparent sein, damit die Aufsichtsbehörde im Falle einer Prüfung in die Lage versetzt wird, die Angemessenheit der getroffenen Schutzmaßnahmen und die Zuständigkeit der Verarbeitung selbst prüfen zu können.¹⁷¹ Da das Verarbeitungsverzeichnis einen

¹⁶⁹ Hartung in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 30, Rn. 17.

¹⁷⁰ Vgl. Müthlein in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 30, Rn. 35.

¹⁷¹ Bertermann in Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 30, Rn. 6.

geschäftsprozessbezogenen Ansatz verfolgt, kann eine Verarbeitung mehrere Teil-Prozesse zusammenfassen.¹⁷² Die Zwecke sind im Hinblick auf die konkrete Verarbeitung in den jeweiligen Geschäftsprozessen zu beschreiben. In Prüfungsverfahren sind dies beispielsweise „Kommunikation mit Prüflingen“, „Kommunikation mit Prüfern“ oder „Organisation des Prüfungsablaufs“. Die Zwecke sind dabei unter Beachtung des Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO vor der Verarbeitung festzulegen.

Neben den Zwecken der prüfungsbezogenen Verarbeitungen in Prüfungsverfahren, die im Verarbeitungsverzeichnis abgebildet werden, ist auch an andere Verarbeitungen in der jeweiligen Behörde zu denken, die im Verantwortungsbereich des jeweiligen Verantwortlichen stattfinden. Wird beispielsweise die Sitzung eines Prüfungsausschusses vorbereitet, finden im Zuge der Organisation der Sitzung verschiedene Verarbeitungstätigkeiten statt. Diese Verarbeitungen müssen ebenfalls im Verarbeitungsverzeichnis abgebildet werden.

Weiter ist auch an Verarbeitungen zu denken, die die Prüfungsnachbereitung betreffen. Bei Prüfungseinsichten und Prüfungsarchivierungen kommt es zu verschiedenen datenschutzrechtlich relevanten Verarbeitungen. Zweck der Verarbeitungen sind hier dann die Organisation der Prüfungseinsicht oder die Archivierung der Prüfungsleistungen.

c) Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten

Gem. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c DS-GVO hat das Verarbeitungsverzeichnis eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten zu enthalten. Die Bezeichnung der Kategorien muss die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, die Zulässigkeit der Verarbeitung zu prüfen.¹⁷³ Eine Kategorie stellt dabei eine Gruppe dar, der jemand oder etwas aufgrund typisierender Merkmale zugeordnet wird.¹⁷⁴

¹⁷² Vgl. *Müthlein* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 30, Rn. 38.

¹⁷³ *Bertermann* in Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. 30, Rn. 6.

¹⁷⁴ *Müthlein* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 30, Rn. 42.

In Prüfungsverfahren kommen als Kategorien betroffener Personen insbesondere die Prüflinge, die Prüfer und an Hochschulen auch die Lehrenden in Betracht.

Mit Kategorien personenbezogener Daten ist eine typisierte Zusammenfassung mehrerer Daten gemeint.¹⁷⁵ Dies bedeutet, dass an dieser Stelle keine konkreten personenbezogenen Daten zu nennen sind, sondern die übergeordneten Gruppen der personenbezogenen Daten. In Prüfungsverfahren sind dies insbesondere Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Matrikelnummern, Prüfnummern, Prüfungsantworten, Korrekturbemerkungen und Prüfungsergebnisse. In Betracht kommen auch Mitarbeiterdaten der Mitarbeiter der Prüfungseinrichtungen.

d) Kategorien von Empfängern

Gem. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d DS-GVO müssen jegliche Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, im Verarbeitungsverzeichnis dokumentiert werden.

Wer Empfänger ist, bestimmt Art. 4 Nr. 9 DS-GVO näher. Nach Art. 4 Nr. 9 DS-GVO ist Empfänger eine natürliche Person oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Der Begriff des Empfängers ist der „Oberbegriff“ für alle Stellen, die personenbezogene Daten durch den Verantwortlichen erhalten.¹⁷⁶

Als Empfänger personenbezogener Daten in Prüfungsverfahren kommen insbesondere die Mitarbeiter der jeweiligen Prüfungsbehörde, Prüflinge, Prüfer oder an Hochschule auch das Lehrpersonal in Betracht.

Explizit fordert Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d DS-GVO, Empfänger in Drittländern und internationale Organisationen zu benennen. Dass Empfänger in

¹⁷⁵ *Müthlein* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 30, Rn. 43.

¹⁷⁶ *Schwartmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 140.

Drittländern besonders hervorgehoben werden, geht auf den damit verbundenen rechtlichen Kontrollverlust zurück.¹⁷⁷ Im Hinblick auf Prüfungsverfahren findet in den seltensten Fällen eine Übermittlung an Empfänger in Drittländern, also außerhalb der EU liegenden Staaten, statt. Kommt ein Empfänger in einem Drittland ausnahmsweise in Betracht, ist dieser im Verarbeitungsverzeichnis nach den Vorgaben des Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d DS-GVO explizit zu nennen.

e) Übermittlungen an ein Drittland oder internationale Organisationen

Nach Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DS-GVO unterliegen auch Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation der Dokumentationspflicht. Das schließt die Angabe des Drittlandes oder der Organisation sowie die Dokumentation geeigneter Garantien ein.¹⁷⁸

Wie bereits oben ausgeführt, kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Prüfungsverfahren in den seltensten Fällen zu einer Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen. Im Verarbeitungsverzeichnis ist also anzugeben, dass eine solche Übermittlung nicht stattfindet.

f) Löschfristen

Nach Art. 32 Abs. 1 S. 2 lit. f DS-GVO sind in dem Verarbeitungsverzeichnis, wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien aufzunehmen.

Aufgrund der Formulierung „wenn möglich“ könnte man zu dem Schluss kommen, dass die Angabe der Löschfristen nicht zwingend ist. Auf den ersten Blick wird nicht klar, wann es unmöglich wäre, diese Angaben zu machen.¹⁷⁹ Vergleicht man den Abschnitt mit der französischen Sprachfassung, ist jedoch anzunehmen, dass es weniger um das „Ob“ als um das „Wie viel“ bzw.

¹⁷⁷ *Martini* in Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 30, Rn. 13.

¹⁷⁸ *Martini* in Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 30, Rn. 15.

¹⁷⁹ Vgl. *Spoerr* in BeckOK Datenschutzrecht, Art. 30, Rn. 10.

„Wie genau“ der Angaben geht.¹⁸⁰ Es wird also in der Regel erwartet werden, dass die Informationen vorliegen.¹⁸¹

Art. 17 Abs. 1 lit. a DS-GVO sieht grundsätzlich vor, dass personenbezogene Daten zu löschen sind, soweit sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Sollen personenbezogene Daten über diesen Zeitpunkt hinaus gespeichert werden, bedarf es besonderer Erlaubnistatbestände. Hierzu gehören beispielsweise gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften.¹⁸² Spezielle Aufbewahrungsfristen können sich in als Satzung erlassenen Prüfungsordnungen oder anderen gesetzlichen Grundlagen finden, die das Prüfungsverfahren regeln. So enthält § 64 JAG-NRW eine explizite Regelung zur Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten. Danach sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen fünfzig Jahre aufzubewahren.

Findet sich in den gesetzlichen Grundlagen keine explizite Regelung zu den Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen, kommt es entscheidend auf die Zweckerfüllung an. Die Pflicht, Prüfungsakten vollständig und wahrheitsgetreu zu führen, umfasst eine Aufbewahrungspflicht, die mit dem Recht auf Akteneinsicht der Prüflinge korrespondiert.¹⁸³ Da das Einsichtsrecht des Prüflings erst dann seine inhaltliche Berechtigung verliert, wenn die Prüfungsentscheidung bestandskräftig ist, ist es nicht zulässig, Prüfungsakten, insbesondere die Prüfungsarbeiten, vorher zu vernichten.¹⁸⁴ Der Zweck der Aufbewahrung der personenbezogenen Prüfungsunterlagen ist damit erst dann erfüllt, wenn die Prüfungsentscheidung bestandskräftig ist und der Prüfling keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, das Prüfungsergebnis anzugreifen. Wann dieser Zeitpunkt eintritt, hängt entscheidend davon, wie sich die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Prüfungsentscheidung bestimmt. Enthält die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, gilt die

¹⁸⁰ Vgl. *Spoerr* in BeckOK Datenschutzrecht, Art. 30, Rn. 10.

¹⁸¹ *Müthlein* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 30, Rn. 56.

¹⁸² *Klug* in Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 30, Rn. 9.

¹⁸³ Vgl. *Niehues/Fischer/Jeremias*, Prüfungsrecht, Rn. 197.

¹⁸⁴ *Niehues/Fischer/Jeremias*, Prüfungsrecht, Rn. 197.

Monatsfrist nach § 70 VwGO. Enthält die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, läuft die Jahresfrist gem. § 58 Abs. 2 VwGO.

Bezogen auf andere personenbezogene Daten, die in Prüfungsverfahren verarbeitet werden, muss immer genau geprüft werden, für welche Zwecke diese Daten verarbeitet werden und wann die jeweiligen Zwecke erfüllt sind. Bezogen auf prüfungsentscheidungsrelevante Daten wird man auf das oben erläuterte Vorgehen zurückgreifen können. Handelt es sich nicht um prüfungsentscheidungsrelevante Daten, ist dies anders zu beurteilen. Wurden in Prüfungsverfahren an Hochschulen personenbezogene Studierendendaten zwecks Kommunikation verarbeitet, beispielsweise im E-Mail-Verkehr, sind diese Daten nach Erfüllung des Zwecks zu löschen.

Einen konkreten Löschtermin in Form eines genauen Datums zu benennen, wird in der Regel schwierig sein. Grund dafür ist, dass das Verarbeitungsverzeichnis Geschäftsprozesse abbildet. Diese sind agil. Es muss daher ausreichen, die Fristdauer und gegebenenfalls den Fristenbeginn anzugeben.¹⁸⁵ Dazu dienen Formulierungen wie „geltende Aufbewahrungs- und Löschfristen für Prüfungsunterlagen“ oder „Exmatrikulation des Studierenden“. Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der Verantwortliche regelmäßige Überprüfungen vorsehen.¹⁸⁶

Insbesondere bei der Archivierung von Prüfungsunterlagen ist der Verantwortliche dazu angehalten, regelmäßig zu überprüfen, ob die Unterlagen vernichtet werden müssen. Oftmals werden Prüfungsunterlagen in einem Archiv abgelegt und sodann aus den Augen verloren. Um dies zu verhindern, ist es angezeigt aktiv zu prüfen, ob die jeweiligen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Ist dies der Fall, sind die Prüfungsunterlagen aus dem Archiv zu entfernen und zu vernichten.

¹⁸⁵ Mütthlein in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 30, Rn. 55.

¹⁸⁶ Vgl. Klug in Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 30, Rn. 9.

g) Technische und organisatorische Maßnahmen

Nach Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g DS-GVO hat das Verarbeitungsverzeichnis, wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu enthalten.

Art. 32 DS-GVO verpflichtet den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung dazu, die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, hat der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen enthält Art. 32 Abs. 1 DS-GVO selbst, wie beispielsweise die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten oder die Fähigkeit und Vertraulichkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen.

Bei der Auswahl der Maßnahmen sind verschiedene Belange in der Entscheidung zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.¹⁸⁷ Geeignet sind technische und organisatorische Maßnahmen, die zum Ziel der Risikovermeidung beitragen.¹⁸⁸ Bei der Entscheidung, welche Maßnahmen umgesetzt werden, sind Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen. Daneben sind auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu beachten.

Wendet man diese Entscheidungskriterien auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Prüfungsverfahren an, wird man erkennen können, dass die Maßstäbe nicht zu hoch zu setzen sind. Die Verarbeitung

¹⁸⁷ Ritter in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 32, Rn. 70.

¹⁸⁸ Vgl. Jandt in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 32, Rn. 5.

der personenbezogenen Daten findet in Prüfungsverfahren auch im Interesse der Betroffenen statt. Die Prüflinge haben ein Interesse daran, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, um das Prüfungsverfahren zu durchlaufen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Verantwortlichen keine technischen oder organisatorischen Maßnahmen treffen müssen. Klausuren beispielsweise dürfen nicht offen auf Schreibtischen der Mitarbeiter liegen und für jedermann zugänglich sein. Eine technische und organisatorische Maßnahme die hier geeignet ist, ist das Verschließen der Prüfungsunterlagen in einem Schrank.

Höher kann der Schutzmaßstab bei sensitiven Daten sein. Werden Daten aus dem höchstpersönlichen Bereich verarbeitet, verletzt deren unbefugte Offenlegung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.¹⁸⁹ Zum Beispiel Atteste, mit denen Prüflinge ihre Prüfungsunfähigkeit nachweisen wollen, unterliegen damit einem gesteigerten Schutzniveau. So dürfen Atteste nicht per unverschlüsselter E-Mail versendet werden. Die wenigsten Prüfungseinrichtungen werden über ein verschlüsseltes E-Mail-System verfügen. Deshalb sind sensitive Daten auf anderen Wegen zu übermitteln. Hierzu kann ein gesonderter Briefumschlag verwendet werden, der von der betroffenen Person persönlich in den Briefkasten der Prüfungseinrichtung geworfen wird oder auch per Post übermittelt werden kann.

Um festzustellen, ob technische und organisatorische Maßnahmen den Anforderungen der DS-GVO gerecht werden, sind die etablierten Prozesse zu analysieren und zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass hier Nachbesserungsbedarf besteht, sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Das Erfordernis, die Informationen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen in das Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen, dient vor allem der Absicherung des Verantwortlichen selbst, weil er dadurch gleichzeitig überprüft, ob tatsächlich ausreichende

¹⁸⁹ Vgl. *Ritter* in HK-DS-GVO/BDSG, Art.32, Rn. 81.

Schutzmaßnahmen vorgenommen wurden oder noch vorzunehmen sind.¹⁹⁰ In inhaltlicher Hinsicht müssen die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO so genau umschrieben werden, dass die Datenschutzbehörden eine erste Rechtmäßigkeitsüberprüfung vornehmen können.¹⁹¹

Um Wiederholungen zu vermeiden und den Aufwand für die Erstellung und Führung des Verzeichnisses zu reduzieren, können in den einzelnen Beschreibungen Verweise auf bestehende Dokumente aufgenommen werden. Insbesondere im Rahmen der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist dieses Vorgehen zu empfehlen. Gibt es also Dokumente, die die grundsätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in der Prüfungseinrichtung enthalten und erläutern, kann hierauf verwiesen werden. Sind solche Dokumente nicht vorhanden, sollten die Verantwortlichen in Prüfungseinrichtungen überlegen, solche Dokumente anzulegen.

Im Sinne eines best-practice-Verfahrens eignen sich zur bestmöglichen Gewährleistung technisch-organisatorischer Maßnahmen von der Prüfungseinrichtung zur Verfügung gestellte Portale. Hier kann die Prüfungseinrichtung alle Daten einstellen und diese dann dem Prüfling auf Abruf zur Verfügung stellen. Die Nutzung solcher Portale hat sich an Hochschulen mittlerweile etabliert.¹⁹² Durch das Betreiben eines zentralen Portals hat die Prüfungseinrichtung die Möglichkeit, dieses Portal technisch-organisatorisch rechtskonform zu gestalten. Dies dient dazu Datenverarbeitungsvorgänge zentral ablaufen zu lassen und fördert auf Seiten der Prüfungseinrichtung Übersichtlichkeit der Datenverarbeitungsprozesse. Die von der DS-GVO geforderten technisch-organisatorischen Maßnahmen können dann für das Portal erfüllt werden. Sollten Prüfungseinrichtungen ein solches Portal bisher nicht betreiben, sollte im Zuge der Anpassungen der Datenverarbeitungen an die Vorgaben der DS-GVO auch darüber

¹⁹⁰ Vgl. *Hartung* in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 30, Rn. 24.

¹⁹¹ *DSK-Kurzpapier* Nr. 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO, S. 2.; *Hartung* in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 30, Rn. 24.

¹⁹² Beispielsweise nutzt die TH Köln das System PSSO um den Studierenden ihre Prüfungsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich werden in diesem Portal auch andere personenbezogene Daten der Studierenden, wie zum Beispiel die Anschrift, verwaltet.

nachgedacht werden, ob ein solches System in der Zukunft eingeführt werden soll.

h) Weitere Informationen im Verzeichnis

Art. 30 Abs. 1 S. 2 DS-GVO konkretisiert diejenigen Mindestinhalte des Verarbeitungsverzeichnisses, die der Unionsgesetzgeber als erforderlich ansieht, um den Dokumentationszweck des Verzeichnisses zu erreichen.¹⁹³ Damit besteht die Möglichkeit, auch weitere Informationen, die über die Informationen des Art. 30 Abs. 1 S.2 DS-GVO hinausgehen, in das Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn der Verantwortliche der Prüfungseinrichtung das Verzeichnis als Grundlage zur Erfüllung weiterer datenschutzrechtlicher Pflichten verwenden will. Zu denken ist hier insbesondere an die Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DS-GVO oder auch die Verwendung des Verzeichnisses als Basis für die Aufgabenerfüllung des Datenschutzbeauftragten nach Art. 39 DS-GVO. Ebenfalls können Dokumentationen über vorhandene Einwilligungen als Anhang an das Verarbeitungsverzeichnis angebracht werden.¹⁹⁴ Sollte der Verantwortliche weitere Informationen in das Verarbeitungsverzeichnis aufnehmen, ist jedoch darauf zu achten, dass das Verzeichnis nicht überfrachtet wird und damit seine gewollte Übersichtlichkeit verliert.¹⁹⁵

3. Form des Verarbeitungsverzeichnisses

Gem. Art. 30 Abs. 3 DS-GVO ist das Verzeichnis schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Allerdings verpflichtet Art. 30 Abs. 4 DS-GVO den Verantwortlichen, das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zu Verfügung zu stellen. Daher muss ein elektronisch geführtes Verarbeitungsverzeichnis exportierbar sein.¹⁹⁶ In Prüfungseinrichtungen sollte eine Datei angelegt werden, die die notwendigen Inhalte des Verzeichnisses abbildet. Diese Datei, sei es in Excel,

¹⁹³ Martini in Paal/Pauly, DS-GVO, Art. 30, Rn. 6.

¹⁹⁴ DSK-Kurzpapier Nr. 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO, S. 2.

¹⁹⁵ Vgl. GDD-Praxishilfe V, S. 5.

¹⁹⁶ Vgl. GDD-Praxishilfe V, S. 4.

Word oder einem anderen gängigen Format, kann dann laufend aktualisiert werden und bietet die notwendige Übersicht. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist die Datei unkompliziert übermittelbar.

Ein Muster, wie das Verarbeitungsverzeichnis in einer Prüfungseinrichtung typischerweise aussehen kann, findet sich im Anhang dieser Arbeit.

III. Die Informationspflichten

Die Informationspflichten der DS-GVO dienen dem Schutz der betroffenen Personen. Ausreichende Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollen den betroffenen Personen zum einen die Verarbeitungsvorgänge transparent machen. Zum anderen sollen sie den betroffenen Personen eine wirksame Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen. Nur wenn die betroffene Person weiß, dass personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, kann sie ihre Rechte vollumfänglich ausüben. Die Informationspflichten des Verantwortlichen sind in Art. 13 DS-GVO und Art. 14 DS-GVO geregelt. Die Pflicht zur Mitteilung der Informationspflichten trifft nach Art. 13 und 14 DS-GVO unmittelbar den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Da sie auch für öffentliche Stellen gilt, sind sie auch von Prüfungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, umzusetzen.¹⁹⁷

1. Inhalt der Informationen

Die DS-GVO unterscheidet hinsichtlich der Informationspflichten danach, ob der Verantwortliche die personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben hat, Art. 13 DS-GVO, oder nicht, Art. 14 DS-GVO. Als Direkterhebung im Sinne des Art. 13 DS-GVO ist jede Erhebung personenbezogener Daten mit Kenntnis oder unter Mitwirkung der betroffenen Person zu verstehen.¹⁹⁸ Bezogen auf den Inhalt der Informationspflichten sind die notwendigen Angaben in weiten Teilen identisch. Allerdings sieht Art. 14 DS-GVO einige Erleichterungen für den Verantwortlichen vor, beispielhaft bezüglich des Zeitpunkts der

¹⁹⁷ Vgl. *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13, Rn. 87.

¹⁹⁸ Vgl. *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13, Rn. 13.

Zurverfügungstellung der Informationen.¹⁹⁹ In Prüfungsverfahren werden personenbezogene Daten üblicherweise bei den betroffenen Personen, insbesondere bei der Erhebung personenbezogener Daten der Prüflinge, verarbeitet. Damit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen der Informationspflichten in Prüfungsverfahren primär aus Art. 13 DS-GVO.

a) Name und Kontaktdaten

Gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO sind der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters anzugeben. Die Bezeichnung muss so erfolgen, dass der Verantwortliche für die betroffene Person bestimmbar ist.²⁰⁰ Grund dafür ist, dass die betroffene Person in die Lage versetzt werden muss, mit dem Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen, damit sie ihre Rechte geltend machen kann.²⁰¹ Hierzu gehören in jedem Fall zumindest eine vollständige Bezeichnung sowie eine zustellungsfähige Anschrift des Verantwortlichen.²⁰² Auch weitergehende Kontaktmöglichkeiten, wie eine E-Mail-Adresse, sollten im Sinne der Praktikabilität Teil der angegebenen Informationen sein.²⁰³

An dieser Stelle wird nochmals deutlich, wie wichtig die Bestimmung des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist. Ohne eine korrekte Bestimmung des Verantwortlichen ist die jeweilige Prüfungseinrichtung nicht in der Lage ihre Informationspflichten bereits an dieser Stelle zu erfüllen. Im Rahmen der Erfüllung der Informationspflichten müssen die Prüflinge in die Lage versetzt werden, den Verantwortlichen bestimmen zu können.

b) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Gem. Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO sind die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten anzugeben. Die Norm sagt nichts darüber aus, ob der Datenschutzbeauftragte auch namentlich benannt werden muss. Aus Betroffenensicht kommt es bei der Funktion der Angabe der Information über

¹⁹⁹ *Laue/Nink/Kremer*, § 3, Rn. 5.

²⁰⁰ *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13, Rn. 34.

²⁰¹ Vgl. *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 13, Rn. 22.

²⁰² *Eßer* in in Eßer/Kramer/von Lewinski, DSGVO BDSG, Art. 13, Rn. 15.

²⁰³ Vgl. *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13 Rn. 35.

den Datenschutzbeauftragten nicht auf die Identifizierung der Person des Datenschutzbeauftragten an.²⁰⁴ Damit reicht es aus, wenn Prüflingen eine elektronische Anschrift des Datenschutzbeauftragten mitgeteilt wird.

c) Zweckbindungsgrundsatz

Nach Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO ist der Verantwortliche verpflichtet, Informationen über die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen sowie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung anzugeben. Die Prüflinge sind darüber zu informieren, welche konkreten Datenverarbeitungen erfolgen. Folglich sind alle bekannten Zwecke vollumfänglich mitzuteilen.²⁰⁵

Bei der Angabe der Rechtsgrundlage können sich öffentliche Prüfungseinrichtungen auf Art. 6 lit. e DS-GVO i. V. m. den jeweils landesgesetzlichen oder spezialgesetzlichen Regelungen stützen. Grund dafür ist, dass die Verarbeitungen personenbezogener Daten in öffentlichen Prüfungseinrichtungen in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erfolgen.

d) Verfolgung berechtigter Interessen

Nach Art. 13 Abs. 1 lit. d DS-GVO hat der Verantwortliche bei einer Verarbeitung auf der Rechtmäßigkeitsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO seine berechtigten Interessen oder die eines Dritten der betroffenen Person mitzuteilen.

Öffentliche Prüfungseinrichtungen werden diese Angaben nicht machen müssen, da sie gem. Art. 6 Abs. 1 S. 2 DS-GVO die Datenverarbeitung nicht auf die Rechtmäßigkeitsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO stützen dürfen.

e) Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Gem. Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO sind bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der

²⁰⁴ Vgl. *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 13, Rn. 24.

²⁰⁵ *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13, Rn. 38.

personenbezogenen Daten mitzuteilen. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn keine Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt.²⁰⁶ Es kommt also darauf an, ob die Prüfungseinrichtung beabsichtigt, personenbezogene Daten an andere Empfänger zu übermitteln.

Empfänger ist nach Art. 4 Nr. 9 DS-GVO jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.

In Prüfungseinrichtungen kann hier beispielsweise an die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber anderen Fachbereichen der Hochschule oder der Prüfungsämter gedacht werden.

f) Übermittlung in Drittländer/an internationale Organisationen

Gegebenenfalls ist die betroffene Person gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO über die Absicht des Verantwortlichen zu informieren, personenbezogene Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen zu übermitteln. Sofern eine Übermittlung dieser Art durch die Prüfungseinrichtung nicht beabsichtigt ist, genügt ein dementsprechender Hinweis in den Informationen. Sollte eine Übermittlung dieser Art beabsichtigt sein, beispielsweise im Rahmen von Kooperationen in einem Erasmusprogramm, sind die notwendigen Informationen aufzunehmen.

g) Zusätzliche Informationen des Art. 13 Abs. 2 DS-GVO

Nach Art. 13 Abs. 2 DS-GVO soll der Verantwortliche zudem zum Zwecke der Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung weitere Informationen zur Verfügung stellen. Die zusätzlichen Informationen sind lediglich dann mitzuteilen, wenn sie notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.²⁰⁷ Welche Informationen des Art. 13 Abs. 2 DS-GVO im Einzelfall wirklich erforderlich sind, kann dabei nicht pauschal festgelegt werden.²⁰⁸ Im Hinblick auf eine größtmögliche

²⁰⁶ Vgl. *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13, Rn. 41.

²⁰⁷ *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13, Rn. 47.

²⁰⁸ Vgl. *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13, Rn. 47.

Rechtssicherheit der Prüfungseinrichtungen sollten alle in Art. 13 Abs. 2 DS-GVO aufgeführten Informationen mitgeteilt werden.

Zusätzlich zu den Informationen des Art. 13 Abs. 1 DS-GVO sind nach Art. 13 Abs. 2 DS-GVO Informationen über die geplante Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer mitzuteilen. Weiter ist die betroffene Person über ihre Betroffenenrechte gem. Art. 15 ff. DS-GVO zu unterrichten. Dazu zählt auch die Information, eine mögliche Einwilligung jederzeit widerrufen zu können und ein Hinweis über das Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Gegebenenfalls ist der Betroffene über die gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Verantwortlichen, personenbezogene Daten Dritten bereitzustellen und die möglichen Folgen der Nichtbereitstellung zu unterrichten. Im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung hat der Betroffene aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, die Tragweite und angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung zu erhalten.

h) Verarbeitung zu anderen Zwecken

Will der Verantwortliche die Daten zu einem anderen Zweck weiterverarbeiten, als dem, zu dem er sie erhoben hat, muss die betroffene Person nach Art. 13 Abs. 3 DS-GVO vor der Verarbeitung zu anderen Zwecken hierüber durch den Verantwortlichen informiert werden. Ebenfalls hat der Verantwortliche im Fall einer Zweckänderung der betroffenen Person die in Art. 13 Abs. 2 DS-GVO genannten Informationen mitzuteilen.²⁰⁹

²⁰⁹ Vgl. *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13, Rn. 61.

2. Zeitpunkt und Form der Informationen

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person direkt erhoben, muss der Verantwortliche gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO zum Zeitpunkt der Erhebung die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Gem. Art. 12 Abs. 1 DS-GVO sind die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache übermitteln.

Umstritten ist in diesem Rahmen insbesondere, ob ein sog. Medienbruch bei der Zurverfügungstellung der Informationen zulässig ist.

Es wird vertreten, dass das Erfordernis der leicht zugänglichen Form auch beinhalte, dass die Informationen in der konkreten Unterrichtungssituation verfügbar sein müssen.²¹⁰ Im Falle einer Datenerhebung dürfe die betroffene Person somit in der Regel nicht auf Informationen im Internet verwiesen werden.²¹¹ Ein Medienbruch ist damit unzulässig.

Dagegen wird vertreten, dass der Medienbruch im Rahmen einer gestuften Informationsgewährung grundsätzlich zulässig sei.²¹² Welche Informationen der betroffenen Person unmittelbar mitgegeben werden müssen und welche Informationsgehalte gegebenenfalls auf einer gesonderten Website vorgehalten werden können, hänge im Wesentlichen davon ab, ob die jeweilige Informationen essentiell für die Entscheidung für eine Preisgabe der Daten erscheint.²¹³

Bezogen auf Prüfungseinrichtungen lässt sich dieser Streit praktisch lösen. Den Prüflingen sind bereits bei Erhebung der personenbezogenen Daten alle notwendigen Informationen mitzuteilen. Hierzu kann ein Schreiben

²¹⁰ *DSK-Kurzpapier* Nr. 10: Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung, S. 3.

²¹¹ *DSK-Kurzpapier* Nr. 10: Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung, S. 3.

²¹² *GDD-Praxishilfe* VII, S. 5 u. 6; *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13 Rn. 94.

²¹³ *GDD-Praxishilfe* VII, S. 6 ; *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13 Rn. 94.

entworfen werden, das alle Informationen bezüglich der Datenverarbeitung in der Prüfungseinrichtung beinhaltet. In Hochschulen ist dieses Schreiben den Prüflingen mit dem Vorgang der Einschreibung auszuhändigen. In juristischen Prüfungseinrichtungen ist den Prüflingen das Schreiben mit Anmeldung zur jeweiligen Staatsprüfung auszuhändigen. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu haben, sollte diese Erklärung zusätzlich auf die Homepage der Prüfungseinrichtung zur Datenschutzerklärung genommen werden.

Wurden die Prüflinge bei der ersten Datenverarbeitung vollumfänglich gem. Art. 13 DS-GVO informiert, müssen sie bei weiteren Datenverarbeitungen nicht nochmal informiert werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 13 Abs. 4 DS-GVO. Danach finden die Absätze 1, 2 und 3 des Art. 13 DS-GVO keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Dieser Umstand ist erfüllt, wenn eine weitere Datenverarbeitung desselben Verantwortlichen erfolgt und dieser bei der ersten Erhebung vollumfänglich gem. Art. 13 DS-GVO informiert hat und sich diese Informationen nicht geändert haben.²¹⁴

Ein Muster, wie das Informationsblatt in einer Prüfungseinrichtung typischerweise aussehen kann, findet sich im Anhang dieser Arbeit.

IV. Die Betroffenenrechte

Die DS-GVO legt in Kapitel III umfassende Betroffenenrechte fest, die mit entsprechenden Pflichten der Verantwortlichen in Prüfungseinrichtungen korrespondieren. Nach ErwG 11 dienen diese Betroffenenrechte dazu, die Rechte der betroffenen Personen zu stärken.

Art. 12 Abs. 1 bis Abs. 6 DS-GVO beschreiben allgemein das Verfahren, in dem die betroffene Person die ihr nach Art. 15 ff. DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann, sowie die hierfür vom Verantwortlichen zwingend zu beachtenden Modalitäten.²¹⁵

²¹⁴ *Schwartmann/Schneider* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 13 Rn. 64.

²¹⁵ *Laue/Nink/Kremer*, §4, Rn. 6.

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 DS-GVO sind die der betroffenen Person mitzuteilenden Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Weiter hat der Verantwortliche Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dabei legt Art. 12 Abs. 3 S. 1 DS-GVO eine Obergrenze von einem Monat nach Eingang des Antrags vor. Eine Verlängerung dieser Frist ist gem. Art. 12 Abs. 3 S. 2 DS-GVO um weitere 2 Monate möglich, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die Mitteilungen des Verantwortlichen, die von ihm aufgrund der Ausübung der Betroffenenrechte übermittelt werden, sind nach Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO unentgeltlich vorzunehmen.

1. Die einzelnen Betroffenenrechte

Gem. Art. 15 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, in angemessenen Zeitabständen Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt sowie über die vorhandenen Datenkategorien, Empfänger der Daten, Speicherfristen und Herkunft der Daten.²¹⁶

Gem. Art. 16 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten zu fordern.

Gem. Art 17 Abs. DS-GVO hat die betroffene Person das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten. Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Daten zur Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind oder die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft.

²¹⁶ *Hohmann* in Roßnagel, DS-GVO, § 3, Rn. 115.

Daneben kann die betroffene Person gem. Art. 18 DS-GVO in bestimmten Fällen auch die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.²¹⁷ Wird das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung durch die betroffene Person in Anspruch genommen, dürfen diese Daten nur unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 2 DS-GVO weiter verarbeitet werden.²¹⁸

In Art. 20 DS-GVO ist das Recht auf Datenübertragbarkeit geregelt. Es begründet einen Anspruch der betroffenen Person darauf, die sie betreffenden und von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen zu erhalten und diese Daten in den Fällen der Art. 20 Abs. 1 lit. a und b DS-GVO einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.²¹⁹ Das Recht kann in Prüfungsverfahren insbesondere dann relevant werden, wenn der Prüfling die Prüfungseinrichtung wechselt und sich dadurch die Verantwortlichkeiten ändern.

Schließlich hat die betroffene Person gem. Art. 21 Abs. DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen eine Datenverarbeitung, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e und f DS-GVO erfolgt.

Im Zusammenhang mit den Betroffenenrechten wird nochmal deutlich, wie wichtig die ordentliche Führung des Verarbeitungsverzeichnisses ist. Mit dem gut geführten Verarbeitungsverzeichnis hat der Verantwortliche einen Überblick über die Datenverarbeitungsprozesse. Damit ist er in der Lage die Mitteilungen, bezogen auf die Betroffenenrechte, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist vollumfänglich zu übermitteln.

2. Die Einsicht in Prüfungsarbeiten

In vielen gesetzlichen Regelungen zu Prüfungsverfahren finden sich spezifische Vorgaben zur Einsicht in Prüfungsunterlagen. Beispielsweise findet sich in § 23 Abs. 2 JAG NRW eine Regelung, die die Einsichtnahme des Prüflings in seine Prüfungsarbeiten regelt. Vergleichbare Regelungen

²¹⁷ *Hohmann* in Roßnagel, DS-GVO, § 3, Rn. 118.

²¹⁸ Vgl. *Hohmann* in Roßnagel, DS-GVO, § 3, Rn. 118.

²¹⁹ *Laue/Nink/Kremer*, §4, Rn. 59.

finden sich auch in Prüfungsordnungen von Masterstudiengängen an Hochschulen.

Diese Regelungen kollidieren mit dem Auskunftsanspruch nach der DS-GVO. Bei den Antworten der Prüflinge in schriftlichen Arbeiten handelt es sich um personenbezogene Daten. Diese werden zwar in der Regel nicht automatisiert verarbeitet, die Prüfungsunterlagen werden aber in strukturierten, wenn auch analogen, Akten aufbewahrt. Somit liegt eine Speicherung in einem Dateisystem i. S. d. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO vor.²²⁰ Sie sind damit auch vom Auskunftsanspruch des Art. 15 DS-GVO erfasst.

Die einschlägigen prüfungsrechtlichen Regelungen sehen oftmals Verfahren zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten vor, die nicht deckungsgleich mit dem Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO sind. Insbesondere wird von den Fristenregelungen des Art. 12 Abs. 3 DS-GVO und von der Verpflichtung zur Herausgabe einer Kopie der Daten abgewichen. Oftmals wird in den Regelungen auch bestimmt, wann und wo die Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu erfolgen hat.²²¹

Es stellt sich die Frage, ob diese Regelungen nach Anwendungspflicht der DS-GVO noch rechtmäßig sind und so beibehalten werden können, oder ob der Prüfling zusätzlich zu den bereits jetzt bereichsspezifisch geregelten Klausureinsichten auch einen Anspruch nach Art. 15 DS-GVO, bezogen auf seine schriftlich erstellten Prüfungsunterlagen, hat.

a) Die Öffnungsklausel des Art. 23 DS-GVO

Art. 23 DS-GVO enthält eine Öffnungsklausel, die den nationalen Gesetzgeber dazu ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Betroffenenrechte der DS-GVO zu beschränken. Grundgedanke des Art. 23 DS-GVO ist es, für bestimmte Fälle Rechte von Betroffenen, die sich aus der DS-GVO ergeben, beschränken zu können oder bestehende Beschränkungen

²²⁰ Vgl. *Pabst* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 2, Rn. 30.

²²¹ Vgl. § 32 Prüfungsordnung für den Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft mit dem Abschlussgrad Master of Laws der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der TH Köln vom 12 August 2014.

aufrecht zu erhalten. Art. 23 Abs. 1 DS-GVO fordert kein formelles Gesetz. Auch in Verordnungen und Satzungen können Einschränkungen geregelt werden.²²²

b) Die Tatbestände des Art. 23 Abs. 1 DS-GVO

Art. 23 Abs. 1 DS-GVO regelt die Tatbestände, die eine Beschränkung von Betroffenenrechten ermöglichen. Für die genannten Regelungen zur Einsicht in Prüfungsunterlagen kommt Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO in Betracht. Danach sollen Beschränkungen zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedsstaates, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit zulässig sein. Die konkret benannten Interessen haben dabei lediglich den Charakter von Regelbeispielen.²²³ In der Konsequenz können also auch weitere, in Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO nicht aufgeführte Interessen benannt werden.²²⁴

Für Prüfungseinrichtungen ist es elementar, dass die Einsicht in die Prüfungsunterlagen strukturiert erfolgt. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass an Prüfungsverfahren oftmals eine Vielzahl von Prüflingen teilnimmt. Die Prüflinge erstellen, insbesondere in den juristischen Staatsexamina, umfangreiche Lösungen in Form von mehreren beschriebenen Seiten, deren Struktur durch wiederkehrende Auskunftsansprüche nicht verloren gehen darf. Daneben darf das Funktionieren der öffentlichen Prüfungseinrichtungen nicht dadurch erschwert werden, dass unkoordiniert Einsichten in Prüfungsunterlagen zu erfolgen haben. Diese organisatorischen Herausforderungen würden die öffentliche Aufgabe der Prüfungseinrichtungen, insbesondere das Durchführen von Prüfungsverfahren, erheblich gefährden. Es liegt somit auch im berechtigten Interesse der Prüflinge, dass hier Regelungen getroffen werden, die der Erfüllung der Aufgaben der Prüfungseinrichtungen förderlich sind.

²²² *Stender-Vorwachs* in BeckOK Datenschutzrecht, Art. 23, Rn. 10.

²²³ *Bäcker* in Kühling/Buchner, DS-GVO, Art. 23, Rn. 22.

²²⁴ Vgl. *Pabst* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 23, Rn. 38.

c) Inhaltliche Mindestanforderungen

Art. 23 Abs. 2 DS-GVO formuliert inhaltliche Mindestanforderungen an gesetzliche Vorschriften im Sinne des Abs. 1, wobei diese, aufgrund des Begriffs „gegebenenfalls“, nur dann zu berücksichtigen sind, wenn es im konkreten Fall einer solchen Angabe bedarf.²²⁵ Durch die Anforderungen des Art. 23 Abs. 2 DS-GVO entfaltet sich eine Hinweis- und Warnfunktion gegenüber dem jeweiligen Gesetzgeber, der damit zugleich gehalten ist, die Beschränkungen der Betroffenenrechte möglichst durch kompensatorische Schutzvorkehrungen zu wahren.

Um die inhaltlichen Mindestanforderungen des Art. 23 Abs. 2 DS-GVO zu erfüllen, muss die beschränkende Rechtsvorschrift zunächst erkennen lassen, zu welchem Zweck Daten verarbeitet werden.²²⁶ Zusätzlich ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2 DS-GVO, dass der Umfang der Beschränkung zu skizzieren ist und kompensatorische Verfahrensgarantien und Schutzvorkehrungen nach Art. 23 Abs. 2 lit. d, f, g und h DS-GVO enthalten sein müssen.

d) Anwendungsfall § 23 Abs. 2 JAG-NRW

Als Anwendungsfall des Art. 23 DS-GVO kommt § 23 Abs. 2 JAG-NRW in Betracht. Dieser regelt die Einsichtsmöglichkeit des Prüflings in seine Prüfungsarbeiten. Die Norm lässt erkennen, dass die Daten zum Zwecke der Durchführung des Prüfungsverfahrens verarbeitet werden. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Einsicht auch die Gutachten der Prüfer umfasst. Ohne diese Begutachtung kann der Zweck der Verarbeitung, die Durchführung des Prüfungsverfahrens mit der Leistungsbeurteilung als elementarem Bestandteil, nicht erfolgen. Mit den Prüfungsunterlagen werden auch die Kategorien der personenbezogenen Daten grundsätzlich in der Norm bezeichnet. Der Umfang der vorgenommenen Beschränkung wird dadurch deutlich, dass die Norm genau bezeichnet, welche Daten eingesehen werden können (§ 23 Abs. 2 S. 1 JAG-NRW), wo die Einsicht zu erfolgen hat (§ 23 Abs. 2 S. 2 JAG-NRW) und welche zeitliche Beschränkung, nämlich binnen

²²⁵ Vgl. *Paal* in *Paal/Pauly*, DS-GVO, Art. 23, Rn. 44.

²²⁶ Vgl. *Pabst* in *HK-DS-GVO/BDSG*, Art. 23, Rn. 65.

eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, für die Stellung des Antrags auf Einsichtnahme gilt (§ 23 Abs. 2 S. 3 JAG-NRW).

e) Vergleichbare Regelungen

Diese Grundsätze lassen sich auf vergleichbare Regelungen übertragen, die die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen regeln.²²⁷ Treffen die maßgeblichen Prüfungsordnungen keine Regelungen zu Akteneinsicht, kann sich der Anspruch auf Akteneinsicht aus § 29 VwVfG bzw. entsprechender Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ergeben. Gegenstand der Akteneinsicht in diesem Rahmen sind die gesamten, dem am Prüfungsverfahren beteiligten Antragsteller betreffenden Prüfungsakten mit den bewerteten Prüfungsaufgaben.²²⁸ Die Akteneinsicht hat dabei nach § 29 Abs. 3 Satz 1 VwVfG bei der Behörde, die die Akten führt, zu erfolgen. Nach den oben aufgezeigten Grundsätzen ist auch § 29 VwVfG als von Art. 23 DS-GVO getragene Abweichung von Art. 15 DS-GVO einzustufen. Denn wenn dies für die oben behandelte bereichsspezifische Regelung gilt, muss dies erst recht für die allgemeineren Regelungen des VwVfG gelten. Insbesondere deshalb, weil die Eingriffsintensität für den Betroffenen bei beiden Regelungen als identisch einzustufen ist. Den Prüflingen wird durch die abweichenden Regelungen die Akteneinsicht, und damit die Auskunft, nicht per se verwehrt. Es finden lediglich Modifizierungen bezüglich des Verfahrensablaufs der Einsichtnahme statt.

3. Zwischenergebnis

Die Regelungen zur Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten sind damit nach Anwendungspflicht der DS-GVO noch rechtmäßig und können so beibehalten werden. Nach dem oben Gesagten hat der Prüfling keinen zusätzlichen Anspruch auf Einsichtnahme seiner Prüfungsarbeiten nach Art. 15 DS-GVO und damit insbesondere kein Recht auf Übersendung einer Kopie seiner Prüfungsarbeiten. Die bereichsspezifischen Regelungen sind

²²⁷ Beispielsweise § 32 Prüfungsordnung für den Studiengang Medienrecht und Medienwirtschaft mit dem Abschlussgrad Master of Laws der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der TH Köln vom 12 August 2014.

²²⁸ Vgl. *Niehues/Fischer/Jeremias*, Prüfungsrecht, Rn. 195.

von Art. 23 DS-GVO gedeckte Einschränkungen des Auskunftsrechts des Prüflings, bezogen auf seine Prüfungsarbeiten.

V. Der Datenschutzbeauftragte

Mit Inkrafttreten der DS-GVO existiert eine europaweit verbindliche verpflichtende Regelung zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter.²²⁹ In Ergänzung zu den europarechtlichen Regelungen enthält die DS-GVO in diesem Bereich Öffnungsklauseln, die es dem nationalen Gesetzgeber ermöglichen, weitergehende Bestellpflichten auf nationaler Ebene vorzusehen. Aus diesem Grund ist es notwendig, bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten in Prüfungseinrichtungen auch das nationale Recht im Blick zu behalten.

Auch wenn der Datenschutzbeauftragte seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt, bleibt es die Pflicht des Verantwortlichen, sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Datenverarbeitungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen stehen.²³⁰

1. Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Nach Art. 37 Abs. 1 lit. a DS-GVO ist der Verantwortliche zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird. Bereits hieraus ergibt sich für öffentliche Prüfungseinrichtungen die zwingende Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Für öffentliche Stellen des Bundes enthält § 5 BDSG n.F. die Verpflichtung einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Ist also der Bund der Rechtsträger der Prüfungseinrichtung, ergibt sich die Bestellpflicht aus § 5 BDSG n.F..

Bezogen auf Prüfungseinrichtungen, die den landesdatenschutzrechtlichen Regelungen unterfallen, ist zu prüfen, ob die Landesdatenschutzgesetze

²²⁹ Vgl. *GDD-Praxishilfe* I, S. 1.

²³⁰ Vgl. *DSK-Kurzpapier* Nr. 12: Datenschutzbeauftragter bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, S. 4.

vergleichbare Regelungen enthalten. So enthält beispielsweise das DSGVO-NRW keine Regelung darüber, dass eine Behörde oder öffentliche Stelle des Landes einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss. Aufgrund der unmittelbaren Wirkung der DS-GVO ergibt sich dann die Bestellpflicht aus Art. 37 Abs. 1 lit. a DS-GVO direkt.

Für öffentliche Prüfungseinrichtungen bedeutet das im Ergebnis, dass sie immer zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind. Dabei ist zu beachten, dass gem. 37. Abs. 3 DS-GVO bei Behörden oder öffentlichen Stellen ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden kann, wobei die Organisationsstruktur sowie die Größe der Behörden oder öffentlichen Stellen zu berücksichtigen ist. Es ist sicherzustellen, dass der gemeinsame Datenschutzbeauftragte in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen, welche ihm in Bezug auf sämtliche Behörden oder öffentliche Stellen übertragen wurden.²³¹ Von der Möglichkeit, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sollten insbesondere Prüfungsausschüsse in Hochschulen Gebrauch machen. Hier erscheint es bereits aus organisatorischen Gründen angezeigt, nicht für jeden Prüfungsausschuss einen eigenen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Eine denkbare Lösung wäre es, hier einen gemeinsamen neuen Datenschutzbeauftragten für alle Prüfungsausschüsse zu bestellen. Möglich wäre auch den Datenschutzbeauftragten der Hochschule ebenfalls als Datenschutzbeauftragten für die Prüfungsausschüsse zu benennen. Bei der zweitgenannten Lösung erscheint es jedoch kritisch, ob bei diesem erheblichen Umfang noch sichergestellt ist, ob der gemeinsame Datenschutzbeauftragte in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen, welche ihm in Bezug auf sämtliche Stellen übertragen wurden.

Bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten ist zu beachten, dass grundsätzlich jede Behörde, die datenschutzrechtlich als Verantwortlicher zu qualifizieren ist, zur Bestellung verpflichtet ist. Dies ergibt sich aus Art. 37 Abs. 3 DS-GVO. Angeknüpft wird damit unmittelbar an die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit. Dies bedeutet beispielsweise für

²³¹ *Jaspers/Reif* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 37, Rn. 34.

verantwortliche Prüfungsausschüsse, dass diese zur Bestellung verpflichtet sind und der Datenschutzbeauftragte der Hochschule nicht automatisch für sie zuständig ist. Der formale Akt der Bestellung des Datenschutzbeauftragten ist nicht entbehrlich. Selbiges gilt auch für Justizprüfungsämter, die bei Oberlandesgerichten bestehen.²³² Hier erstreckt sich die Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten der Gerichte nicht automatisch auch auf die Prüfungsämter. Aufgrund der eigenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Prüfungsämter, sind sie selbst verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dies kann aber, bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen, als gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Datenschutzbeauftragte des jeweiligen Gerichts sein.

2. Benennungsvoraussetzungen

Gem. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO wird der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 DS-GVO genannten Aufgaben.

Erforderlich ist eine Trias rechtlicher, technischer und betriebsorganisatorischer Kenntnisse.²³³ Das Rechtswissen muss dabei die nationalen und europäischen Datenschutzgesetze umfassen. Dies umfasst insbesondere vertiefte Kenntnisse der DS-GVO und der nationalen Anpassungs- und Umsetzungsgesetzgebung.²³⁴ Auf technischer Ebene muss der potentielle Datenschutzbeauftragte die Funktionsweise der einschlägigen Informationstechnologien verstehen sowie Wissen auf dem Gebiet der Datensicherheit mitbringen.²³⁵ In organisatorischer Sicht bedarf es einer guten Kenntnis der Strukturen der zu betreuenden Stelle sowie der dort stattfindenden Datenverarbeitungsprozesse.²³⁶ Insbesondere aufgrund der

²³² Beispielsweise § 3 Abs. 1 S. 2 JAG NRW der sagt, dass die Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten, Düsseldorf, Hamm und Köln bestehen.

²³³ Klug in Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. 37, Rn. 18.

²³⁴ Vgl. Jaspers/Reif in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 37, Rn. 40.

²³⁵ Jaspers/Reif in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 37, Rn. 40.

²³⁶ Vgl. Jaspers/Reif in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 37, Rn. 40.

letztgenannten Voraussetzung ist es sinnvoll, einen Mitarbeiter als Datenschutzbeauftragten in Prüfungseinrichtungen zu benennen, der die etablierten Prozesse in Prüfungsverfahren kennt und mit diesen Prozessen bereits vertraut ist.

3. Aufgaben und Stellung des Datenschutzbeauftragten

Art. 39 DS-GVO nennt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Insbesondere hat der Datenschutzbeauftragte gem. Art. 39 Abs. 1 lit. a DS-GVO den Verantwortlichen sowie die konkret mit der Datenverarbeitung Beschäftigten hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DS-GVO sowie nach den sonstigen Datenschutzvorschriften zu unterrichten und zu beraten. Unterrichtung meint insofern die allgemeine Information über die bestehenden datenschutzrechtlichen Pflichten, Beratung die Unterstützung bei der Lösung von konkreten datenschutzrechtlichen Fragestellungen.²³⁷ Weitere Kernaufgabe des Datenschutzbeauftragten ist gem. Art. 39 Abs. 1 lit. b DS-GVO die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes.

Damit der Datenschutzbeauftragte seinen Aufgaben gem. Art. 39 DS-GVO ordnungsgemäß nachkommen kann, verleiht Art. 38 DS-GVO dem Datenschutzbeauftragten eine gesonderte Stellung in der jeweiligen Stelle. Kern der Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten ist seine Unabhängigkeit. Die unmittelbaren Ausprägungen der Unabhängigkeit, nämlich insbesondere die Unabhängigkeit von fachlichen Weisungen, sind im normativen Teil der DS-GVO, in Art. 38 Abs. 3 S. 1 und 3, geregelt.²³⁸ Die besondere Stellung des Datenschutzbeauftragten wird zusätzlich durch den Abberufungsschutz des Art. 38 Abs. 3 S. 2 DS-GVO und dem Sonderkündigungsschutz des § 6 Abs. 4 BDSG n. F. für Datenschutzbeauftragte in Einrichtungen des Bundes deutlich. Eine gleichlautende Regelung findet sich in § 31 Abs. 4 DSG-NRW für Datenschutzbeauftragte in öffentlichen Stellen in NRW.

²³⁷ *GDD-Praxishilfe I*, S. 9.

²³⁸ Vgl. *GDD-Praxishilfe I*, S. 7.

VI. Datenpannen

Die Möglichkeiten, dass personenbezogene Daten aus Prüfungseinrichtungen in unbefugte Hände gelangen, sind vielfältig. So kann es passieren, dass der USB-Stick, auf dem eine Notenliste gespeichert ist, abhandenkommt. In juristischen Prüfungseinrichtungen sollen mitunter ganze Pakete von Examensklausuren „verschwinden“. Vorfälle dieser Art werden oftmals in der Presse kolportiert.²³⁹ Neben den prüfungsrechtlichen Konsequenzen, die Vorfälle dieser Art nach sich ziehen, handelt es sich auch um Datenpannen, die datenschutzrechtliche Folgen auslösen. Die DS-GVO regelt in den Art. 33 und 34 den Umgang mit Datenpannen und sieht dort Meldepflichten bei einer Datenpanne gegenüber der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls gegenüber den betroffenen Personen vor.

1. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Voraussetzung der Auslösung einer Meldepflicht nach Art. 33 und 34 DS-GVO ist die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Art. 4 Nr. 12 DS-GVO definiert die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten als die Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang personenbezogener Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden. Da zunächst eine Verletzung der Sicherheit vorliegen muss, umfasst der Begriff des Art. 4 Nr. 12 DS-GVO nicht sämtliche Verstöße gegen das Datenschutzrecht, sondern nur solche Fälle, die entgegen den Vorgaben des Verantwortlichen erfolgen.²⁴⁰ Die Verletzung kann unbeabsichtigt oder beabsichtigt geschehen. Der Hintergrund der Datenpanne spielt keine Rolle.²⁴¹

Die Sicherheitsverletzung muss nach Art. 4 Nr. 12 DS-GVO zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von

²³⁹ Siehe dazu <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/bremen-post-verliert-examensklausuren-von-jura-studenten-a-1143057.html>, zuletzt aufgerufen am 16. August 2018.

²⁴⁰ *Schwartmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 175.

²⁴¹ *Schwartmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 176.

beziehungsweise Zugang zu personenbezogenen Daten geführt haben. Vernichtet sind die personenbezogenen Daten, wenn sie unwiederbringlich gelöscht sind.²⁴² Dabei ist nicht nur an digitale Daten in Prüfungseinrichtungen zu denken. Auch physische Daten, wie beispielsweise handgeschriebene Klausuren, können vernichtet werden, wenn sie in ihrer Substanz zerstört werden. Ein Verlust liegt in der Abgrenzung zur Vernichtung dann vor, wenn Daten dem Verantwortlichen nicht mehr zur Verfügung stehen, beispielsweise im Fall des unbeabsichtigten Abhandenkommens von geschriebenen Klausuren.

Eine Datenschutzverletzung ist nur relevant, wenn sie personenbezogene Daten betrifft. Ein reiner Zugriff auf technische Daten, die keinen Bezug zu einer natürlichen Person zulassen, stellt keine Verletzung dar.²⁴³

2. Risikoabwägung

Wurde die Verletzung des Schutzes nach den oben aufgezeigten Kriterien festgestellt, ist zu überprüfen, ob die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Beim Nichtbestehen des benannten Risikos entfällt die Meldepflicht gem. Art. 33 Abs. 1 S. 1 DSGVO. Verantwortliche in Prüfungseinrichtungen müssen also beurteilen, ob die Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten beispielsweise beim Verlust einer Klausur zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Prüflinge führt.

Unter Risiko ist die erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit eines drohenden Schadensereignisses zu verstehen.²⁴⁴ Nach ErwG 85 besteht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, wenn ihnen Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder anderen erheblichen oder gesellschaftlichen Nachteilen droht.

²⁴² *Schwartmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 178.

²⁴³ *Schwartmann/Hermann* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 4, Rn. 182.

²⁴⁴ *Brink* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 33, Rn. 35.

In Prüfungseinrichtungen kommt es entscheidend darauf an, welche Art von personenbezogenen Daten betroffen ist. Wurde beispielsweise eine Klausur verloren, dürften darin noch keine Risiken für die betroffene Person bestehen. Sollte ein Dritter beispielsweise diese Klausur finden, entsteht dem Prüfling dadurch kein Schaden. Anders ist dies bei abhandengekommenen Attesten von Prüflingen zu beurteilen. Findet ein Dritter das Attest, erhält er Einblicke in den Gesundheitszustand des betroffenen Prüflings und kann diese Informationen unter Umständen missbrauchen.

3. Frist, Inhalt und Dokumentation

Art. 33 Abs. 1 S. 1 DS-GVO sieht eine Meldung an die Aufsichtsbehörde unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden vor. Die Meldefrist beginnt mit Bekanntwerden, nicht mit Auftreten der Schutzverletzung.²⁴⁵

Art. 33 Abs. 3 DS-GVO gibt vor, welchen Inhalt die Meldung an die Aufsichtsbehörde mindestens enthalten muss. Hieran kann sich bei der Formulierung einer Meldung orientiert werden.

Gem. Art. 33 Abs. 5 DS-GVO hat der Verantwortliche sämtliche Schutzverletzungen zu dokumentieren. Wichtig ist hierbei, dass auch Schutzverletzungen zu dokumentieren sind, die unter der Risikoschwelle des Art. 33 Abs. 1 S. 1 DS-GVO. Auch wenn also der Verantwortliche in einer Prüfungseinrichtung zu dem Ergebnis kommt, dass der Verlust einer Klausur nicht meldepflichtig ist, da kein Risiko besteht, muss die Schutzverletzung dokumentiert werden. Die Dokumentation dient vor allem dem Verantwortlichen zum Nachweis-, der Aufsichtsbehörde darüber hinaus zu Überprüfungs Zwecken.²⁴⁶

4. Benachrichtigung der betroffenen Person

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Recht und Freiheiten natürlicher Person zur Folge, hat der Verantwortliche gem. Art. 34 DS-GVO neben der

²⁴⁵ Franck in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 33, Rn. 59.

²⁴⁶ Franck in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 33, Rn. 85.

Aufsichtsbehörde auch der betroffenen Person unverzüglich die Schutzverletzung zu mitzuteilen. Grundvoraussetzung dieser weiteren Meldepflicht ist, dass ein hohes Risiko besteht. Auch hier hat eine Risikobewertung durch den Verantwortlichen stattzufinden. Das hohe Risiko – also die Art und Schwere der Verletzung sowie deren Folgen – ist anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu bestimmen, wobei insbes. die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs sowie die möglichen (kurz und langfristigen) Folgen zu bestimmen sind.²⁴⁷ Auch hier hat also eine Risikobewertung durch den Verantwortlichen stattzufinden.

5. Datenpannenmanagement

Die aufgezeigten Meldepflichten machen es für den Verantwortlichen in Prüfungseinrichtung notwendig, interne Prozesse festzulegen, um Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und sonstige Unregelmäßigkeiten aufdecken und abstellen zu können. Im Anschluss hieran muss ein System entwickelt werden, das sicherstellt, dass bekanntgewordene Schutzverletzungen korrekt identifiziert und umgehend an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.²⁴⁸ Hier muss dann die gebotene Risikobewertung vorgenommen und damit entschieden werden, ob eine Meldung an die Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls an die betroffene Person zu erfolgen hat. Die notwendige Dokumentation über Schutzverletzungen sollte ebenfalls an dieser Stelle erfolgen.

D. Fazit

Seit dem 25.05.2018 gilt die DS-GVO. Die DS-GVO und das sie ausfüllende nationale Recht haben erheblichen Einfluss auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Prüfungseinrichtungen in Prüfungsverfahren. Eine Prüfungseinrichtung, die es bisher unterlassen hat, ihre Datenverarbeitung an die Vorgaben des nun geltenden Rechtsrahmens anzupassen, begeht erhebliche Pflichtverletzungen. Die DS-GVO bezeichnet denjenigen, der mit personenbezogenen Daten anderer umgeht, als den

²⁴⁷ *Sassenberg* in Sydow, HK-EU-DS-GVO, Art. 34, Rn. 7.

²⁴⁸ Vgl. *Franck* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. 33, Rn. 112.

„Verantwortlichen“ und meint dies auch so.²⁴⁹ Nimmt man den Datenschutz ernst, haben öffentliche Prüfungseinrichtungen ohne Wenn und Aber bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den geltenden Rechtsrahmen zu erfüllen. Im Ergebnis bedarf es dafür aber unaufwändiger Umsetzungsprozesse, die schnell angestoßen sind und in der Folge umgesetzt werden können.

Zunächst sollte damit begonnen werden, ein rechtskonformes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten fortzuführen oder, wenn nötig, anzulegen. Das Verarbeitungsverzeichnis hat die in dieser Arbeit aufgezeigten Anforderungen zu erfüllen.

Weiter sollten datenschutzrechtlich Verantwortliche in Prüfungseinrichtungen, insbesondere dann, wenn es sich um Behörden oder andere öffentliche Stellen handelt, einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Als weiteren Gesichtspunkt einer Sofortmaßnahme sollte der Verantwortliche dafür sorgen, dass die von der DS-GVO weit gefassten Informationspflichten erfüllt werden. Die Stärkung der Betroffenenrechte war ein erklärtes Ziel der Gesetzgeber der DS-GVO.²⁵⁰ Ein erster wichtiger Schritt ist dabei, den Prüflingen die sich aus Art. 13 und 14 DS-GVO ergebenden Informationen mitzuteilen.

Des Weiteren sollte eine Melde- und Kommunikationsstruktur etabliert werden, wie im Falle von Datenpannen zu verfahren ist. Es muss im Vorhinein klar geregelt sein, wer Meldungen an die Aufsichtsbehörde oder an die betroffene Person abzugeben hat. Dabei bedarf es vor allem der Festlegung, welche Stelle innerhalb der Prüfungseinrichtung für die Kommunikation mit der Datenschutzaufsichtsbehörde abschließend verantwortlich ist.²⁵¹

²⁴⁹ Vgl. *Ehman/Kranig*, ZD 2018, S. 199.

²⁵⁰ *Ehman/Kranig*, ZD 2018, S. 201.

²⁵¹ Vgl. *Ehman/Kranig*, ZD 2018, S. 201.

Nach diesen Sofortmaßnahmen sind sodann die weiteren in dieser Arbeit aufgezeigten Schritte zu unternehmen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Prüfungseinrichtung rechtskonform zu gestalten und anzupassen. Ziel ist die Etablierung eines datenschutzkonformen Prüfungsverfahrens.

Die Erfüllung der Vorgaben der DS-GVO in Prüfungseinrichtungen ist nicht als ein statisches Projekt zu verstehen, das im Zusammenhang mit der Geltung der DS-GVO angegangen und dann nach einer definierten Zeit abgeschlossen wird.²⁵² Dies gilt für Unternehmen, wie auch für öffentliche Einrichtungen. Der Datenschutz muss dauerhaft in Prüfungseinrichtungen Beachtung finden. Fortlaufende Sensibilisierung der Beteiligten ist dabei eine zentrale Maßnahme, die dazu beiträgt, dass der Datenschutz gelebt wird.

²⁵² Vgl. *Ehman/Kranig*, ZD 2018, S. 202.

Literaturverzeichnis

- Art. 29-Datenschutzgruppe* Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ vom 16. Februar 2010
- Zitiert als: *Art. 29-Datenschutzgruppe*, WP 169, S.
-
- Art. 29-Datenschutzgruppe* Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte („DSB“) vom 05. April 2017
- Zitiert als: *Art. 29-Datenschutzgruppe*, WP 243, S.
-
- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht* Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO, Stand: Februar 2018
- Zitiert als: *BayLDA*, Unterrichtung und Verpflichtung von Beschäftigten auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO, S.
-
- Bergt, Matthias* Die Bestimmbarkeit als Grundproblem des Datenschutzrechts – Überblick über den Theoriestreit und Lösungsvorschlag in: ZD 2015, S. 365 – 371
- Zitiert als: *Bergt* in ZD 2015, S.
-
- Brink, Stefan/Wolff, Heinrich Amadeus* BeckOK Datenschutzrecht, 24. Edition, Stand: 01.05.2018, C.H. Beck, München, 2018
- Zitiert als: *Bearbeiter* in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art., Rn.

*Calliess, Christian/Ruffert,
Matthias*

EUV/AEUV, Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, Kommentar, 5. Auflage, C.H. Beck, München, 2016

Zitiert als: *Bearbeiter* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art., Rn.

Datenschutzkonferenz

DSK, Kurzpapier Nr. 1, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO, Stand 29.06.2017

Zitiert als: *DSK-Kurzpapier* Nr. 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO, S.

Datenschutzkonferenz

DSK, Kurzpapier Nr. 8, Maßnahmenplan „DS-GVO“ für Unternehmen, Stand: 26.07.2017

Zitiert als: *DSK-Kurzpapier* Nr. 8: Maßnahmenplan „DS-GVO“ für Unternehmen, S.

Datenschutzkonferenz

DSK, Kurzpapier Nr. 10, Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung, Stand 16.01.2018

Zitiert als: *DSK-Kurzpapier* Nr. 10: Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung, S.

Datenschutzkonferenz

DSK, Kurzpapier Nr. 12, Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, Stand 16.01.2018

Zitiert als: *DSK-Kurzpapier* Nr. 12: Datenschutzbeauftragte bei Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, S.

- Ehmann, Eugen/Selmayr, Martin* DS-GVO – Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, 1. Auflage, C.H. Beck, München, 2017
- Zitiert als: *Bearbeiter* in Ehmann/Selmayr, DS-GVO, Art. Rn.
- Ehman ,Eugen/Kranig, Thomas* Fünf nach zwölf im Datenschutz – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung der DS-GVO, ZD 2018, S. 199 – 202
- Zitiert als: *Ehman/Kranig*, ZD 2018, S.
- Eßer, Martin/Kramer, Philipp/von Lewinski, Kai (Hrsg.)* DSGVO BDSG: Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze, Kommentar, 5. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln, 2017
- Zitiert als: *Bearbeiter* in Eßer/Kramer/von Lewinski, DSGVO BDSG, Art. Rn.
- Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.* GDD-Praxishilfe DS-GVO I, Der Datenschutzbeauftragte nach der Datenschutz-Grundverordnung, Version 1.0, November 2016
- Zitiert als: *GDD-Praxishilfe* I, S.
- Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.* GDD-Praxishilfe DS-GVO V, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Version 1.0, April 2017
- Zitiert als: *GDD-Praxishilfe* V, S.
- Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.* GDD-Praxishilfe DS-GVO VII, Transparenzpflichten bei der Datenverarbeitung, Version 2.1, April 2018
- Zitiert als: *GDD-Praxishilfe* VII, S.

- Gierschmann, Sibylle/Schlender, Katharina/Stentzel, Rainer/Veil, Winfried (Hrsg.)* Kommentar Datenschutz-Grundverordnung mit BDSG-neu, Kommentar, 1. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2018
- Zitiert als: *Bearbeiter* in Gierschmann u.A., DS-GVO, Art. Rn.
- Gola, Peter* Datenschutz-Grundverordnung Kommentar, 2. Auflage, C.H. Beck, München, 2018
- Zitiert als: *Bearbeiter* in Gola, Datenschutz-Grundverordnung, Art. Rn.
- Gola, Peter/Schomerus, Rudolf* BDSG Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 11. Auflage, C.H. Beck, München, 2012
- Zitiert als: *Gola/Schomerus*, BDSG, §, Rn.
- Gossen, Heiko/Schramm, Marc* Das Verarbeitungsverzeichnis der DS-GVO – Ein effektives Instrument zur Umsetzung der neuen unionsrechtlichen Vorgaben, ZD 2017, S. 7 – 13
- Zitiert als: *Gossen/Schramm*, ZD 2017, S.
- Jarass, Hans* Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK, Kommentar, 3. Auflage, C.H. Beck, München, 2016
- Zitiert als: *Bearbeiter* in Jarass, Charta der Grundrechte der EU, Art., Rn.

*Kühling, Jürgen/Buchner,
Benedikt*

Datenschutz-
Grundverordnung/BDSG –
Kommentar, 2. Auflage, C.H. Beck,
München, 2018

Zitiert als: *Bearbeiter* in
Kühling/Buchner, DS-GVO, Art., Rn.

*Kühling, Jürgen/Klar,
Manuel/Sackmann, Florian*

Datenschutzrecht, 4. Auflage, C.F.
Müller, Heidelberg, 2018

Zitiert als: *Kühling/Klar/Sackmann*,
Datenschutzrecht, Rn.

*Laue, Philip/Nink,
Judith/Kremer, Sascha*

Das neue Datenschutzrecht in der
betrieblichen Praxis, 1. Auflage,
NOMOS Verlag, Köln, 2016

Zitiert als: *Laue/Nink/Kremer*, §, Rn.

*Niehues, Norbert/Edgar,
Fischer/Jeremias, Christoph*

Prüfungsrecht, 7. Auflage, C.H.
Beck, München, 2018

Zitiert als: *Niehues/Fischer/Jeremias*,
Prüfungsrecht, Rn.

Paal, Boris/Pauly, Daniel

Beck'scher Kompakt-Kommentar
Datenschutzgrundverordnung,
Bundesdatenschutzgesetz, 2. Auflage,
C.H. Beck, München, 2018

Zitiert als: *Bearbeiter* in Paal/Pauly,
DS-GVO, Art., Rn.

Plath, Kai-Uwe

Kommentar zum BDSG und zur
DSGVO sowie den
Datenschutzbestimmungen von TMG
und TKG, 2. Auflage, Otto Schmidt
Verlag, Köln

Zitiert als: *Bearbeiter* in Plath,
BDSG/DSGVO, Art., Rn.

- Roßnagel, Alexander* Europäische Datenschutz-Grundverordnung, Vorrang des Unionsrechts – Anwendbarkeit des nationalen Rechts, 1. Auflage, NOMOS Verlag, Baden-Baden, 2017
- Zitiert als: *Bearbeiter* in Roßnagel, DS-GVO, §, Rn.
- Schantz, Peter/Wolff, Heinrich Amadeus* Das Neue Datenschutzrecht, Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis, 1. Auflage, C.H. Beck, München, 2017
- Zitiert als: *Bearbeiter* in Schantz/Wolff, Rn.
- Schwartmann, Rolf/Jaspers, Andreas/Thüsing, Gregor/Kugelmann, Dieter (Hrsg.)* Heidelberger Kommentar, DS-GVO/BDSG – Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 1. Auflage, C.F. Müller, Heidelberg, 2018
- Zitiert als: *Bearbeiter* in HK-DS-GVO/BDSG, Art. Rn.
- Schwartmann, Rolf/Hermann, Maximilian* Privilegierung zu wissenschaftlichen Zwecken – Die Datenschutz-Grundverordnung in Forschung und Lehre in: *Forschung & Lehre* 7/18, S. 578 – 580
- Zitiert als: *Schwartmann/Hermann*, *Forschung & Lehre* 7/18, S.
- Schwartmann, Rolf/Weiß, Steffen* Whitepaper zur Pseudonymisierung der Fokusgruppe Datenschutz, 2017
- Zitiert als: *Schwartmann/Weiß*, Whitepaper zur Pseudonymisierung, S.

*Stelkens, Paul/Bonk, Heinz
Joachim/Sachs, Michael*

Verwaltungsverfahrensgesetz,
Kommentar, 9. Auflage, C.H. Beck,
2018

Zitiert als: *Bearbeiter* in
Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, §, Rn.

Sydow, Gernot

Europäische
Datenschutzgrundverordnung:
Handkommentar, 1. Auflage,
NOMOS Verlag, Baden-Baden, 2017

Zitiert als: *Bearbeiter* in Sydow, HK-
EU-DS-GVO, Art. Rn.

Wybitul, Tim

EU-Datenschutz-Grundverordnung
im Unternehmen, 1. Auflage,
Deutscher Fachverlag, Frankfurt am
Main, 2016

Zitiert als: *Wybitul*, EU-Datenschutz-
Grundverordnung im Unternehmen,
Rn.

Anhang**Musterverzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten²⁵³**

Verantwortlicher:

Prüfungsausschuss XY

Vorsitzender: Prof. Dr. Rolf Mustermann

Anschrift: Musterstrasse 17 in 50677 Musterstadt

Telefon: 02135/149875

E-Mail-Adresse: musterpruefungsausschuss@musterhochschule.de

Internet-Adresse: www.musterhochschule.de

Datenschutzbeauftragter

E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@musterhochschule.de

Telefon: 02135/149875

Gemeinsamer Verantwortlicher:

Musterhochschule XY

Anschrift: Musterstrasse 17 in 50677 Musterstadt

Telefon: 02135/149875

E-Mail-Adresse: musterpruefungsausschuss@musterhochschule.de

Nr.	Verarbeitungstätigkeit	Anspruchspartner	Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Rechtsgrundlage	Kategorie betroffene Person	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern	Löschfristen	Technisch/organisatorische Maßnahmen	Drittlandstransfer
1	Kommunikation mit Studierenden	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Durchführung Prüfungsorganisation	Art. 6 DS-GVO i.V.m 3 DSGVO NRW i. V. m. Prüfungsordnung Musterstudien gang	Studierende der Fakultät 4 – Muster Institut	Name Geburtsdatum Geburtsort Studiengang Matrikelnummer Anschrift Telefonnummer E-Mail-Adresse	Studierende	Bei Exmatrikulation	Verweis auf TOM (Schreiben, in dem alle Sicherheitsmaßnahmen abgebildet sind) (bzw. Beschluss des Prüfungsausschusses → Schrank mit Gesundheitsdaten	Nein
2	Kommunikation mit Prüfungsamt	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Durchführung Prüfungsorganisation	Art. 6 DS-GVO i.V.m 3 DSGVO NRW i. V. m. Prüfungsordnung Musterstudien gang	Studierende der Fakultät 4 – Muster Institut	Name Geburtsdatum Geburtsort Studiengang Matrikelnummer Anschrift Telefonnummer	Verwaltungsmitarbeiter Prüfungsamt	Bei Exmatrikulation	Verweis auf TOM	Nein

²⁵³ Dieses Musterverzeichnis ist im Rahmen dieser Arbeit in Zusammenarbeit mit einem wissenschaftlicher Mitarbeiter der TH Köln entstanden.

						Institut	E-Mail-Adresse				
3	Kommunikation mit Lehrenden und Prüfern	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Durchführung Prüfungsorganisation	Art. 6 DS-GVO i.V.m 3 DS-G NRW i. V. m. Prüfungsordnung Musterstudien gang	Studierende, Lehrende, Prüfer	Name Geburtsdatum Geburtsort Studiengang Matrikelnummer Anschrift Telefonnummer E-Mail-Adresse Prüfungsleistungen Prüfungsbewertungen	Lehrende, Prüfer, Studierende (in cc)	Bei Exmatrikulation	Verweis auf TOM	Nein
4	Durchführung von Klausuren	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Einsicht der Klausuren durch jeweiligen Bearbeiter	Art. 6 DS-GVO i.V.m 3 DS-G NRW i. V. m. Prüfungsordnung Musterstudien gang	Studierende, Prüfer, Lehrende	Name Studiengang Matrikelnummer Prüfungsleistungen Prüfungsbewertungen	Studierende, Lehrende, Prüfer, Aufsichtsführende	Abschluss mögliches Widerspruchsverfahren	Verweis auf TOM	Nein
5	Weiterleitung der Prüfungsleistungen ins Archiv	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Nachbereitung der Prüfungen	Art. 6 DS-GVO i.V.m 3 DS-G NRW i. V. m. Prüfungsordnung Musterstudien gang	Studierende, Lehrende, Prüfer	Name Studiengang Matrikelnummer Prüfungsleistungen Prüfungsbewertungen	Archivmitarbeiter	Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht	Verweis auf TOM	Nein
6	Weiterleitung von Klausuren an Lehrbeauftragte/Professoren bei Widersprüchen	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Widerspruchsverfahren	Art. 6 DS-GVO i.V.m 3 DS-G NRW i. V. m. Prüfungsordnung Musterstudien gang	Studierende, Lehrende, Prüfer	Name Studiengang Matrikelnummer Prüfungsleistungen Prüfungsbewertungen	Lehrende, Prüfer	Nach Abschluss der Stellungnahme	Verweis auf TOM	Nein
7	Einzelinsichtnahme durch Professoren vor Widerspruchsverfahren	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Einsicht der Klausuren durch jeweiligen Bearbeiter	Art. 6 DS-GVO i.V.m 3 DS-G NRW i. V. m. Prüfungsordnung Musterstudien gang	Studierende, Lehrende, Prüfer	Name Studiengang Matrikelnummer Prüfungsleistungen Prüfungsbewertungen	Lehrende, Prüfer	Abschluss mögliches Widerspruchsverfahren	Verweis auf TOM	Nein
8	Einbringung von Sachverhalten in die Prüfungsausschusssitzung	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Prüfungsausschusssitzung	Art. 6 DS-GVO i.V.m 3 DS-G NRW i. V. m. Prüfungsordnung Musterstudien gang	Studierende, Lehrende, Prüfer	Name Studiengang Matrikelnummer Prüfungsleistungen	Studierende, Lehrende, Prüfer, Wissenschaftliche Mitarbeiter	Abschluss mögliches Widerspruchsverfahren	Verweis auf TOM	Nein

9	Anlegung von Studierendendaten	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Durchführung der Prüfungsorganisation	Art. 6 DS-GVO i.V.m 3 DSGVO NRW i. V. m. Prüfungsordnung Musterstudien gang	Studierende der Fakultät 4 – Muster Institut	Name Studiengang Matrikelnummer Prüfungsleistungen Prüfungsbewertungen	Verwaltungsmitarbeiter Prüfungsausschuss	Bei Exmatrikulation	Verweis auf TOM	Nein
10	Verarbeitung gesundheitsrelevanter Daten zur Feststellung der Prüfungsfähigkeit	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Prüfungsausschuss	2017	Durchführung der Prüfungsorganisation	Ausdrückliche Einwilligung	Studierende der Fakultät 4 – Muster Institut	Name Studiengang Matrikelnummer Prüfungsleistungen Prüfungsbewertungen Gesundheitsdaten	Verwaltungsmitarbeiter Prüfungsausschuss	Abschluss mögliches Widerspruchsverfahren	TOM: Abschließbarer Schrank, zu dem nur Verwaltungsmitarbeiter Prüfungsausschuss Zugang haben	Nein

Musterdatenschutzerklärung**Datenschutzerklärung**

Der Prüfungsausschuss XY nimmt den Schutz ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Wir möchten Ihnen mit dieser Datenschutzerklärung einen Überblick darüber geben, wie der Prüfungsausschuss den Schutz Ihrer Daten gewährleistet, welche Art von Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht.

Verantwortlicher

Prüfungsausschuss XY
 Vorsitzender: Prof. Dr. Rolf Mustermann
 Anschrift: Musterstrasse 17 in 50677 Musterstadt
 Telefon: 02135/149875
 E-Mail-Adresse: musterpruefungsausschuss@musterhochschule.de
 Internet-Adresse: www.musterhochschule.de

Gemeinsam Verantwortlicher

Musterhochschule XY
 Anschrift: Musterstrasse 17 in 50677 Musterstadt
 Telefon: 02135/149875
 E-Mail-Adresse: musterhochschule@musterhochschule.de
 Internet-Adresse: www.musterhochschule.de

Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@musterhochschule.de
 Telefon: 02135/149875

Welche Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten im Rahmen der Organisation des Prüfungsverfahrens folgende personenbezogene Daten von Ihnen: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Matrikelnummer, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Prüfungsleistungen, Prüfungsbewertungen, Gesundheitsdaten.

Zu welchen Zwecken werden die Daten verarbeitet?
--

Wir verarbeiten Ihre Daten um das Prüfungsverfahren zu organisieren. Dies umfasst beispielsweise die Organisation der Klausurtermine, die Einsicht in Klausuren, die Durchführung von Widerspruchverfahren oder die Feststellung Ihrer Prüfungsfähigkeit.

Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist für die Erfüllung unserer öffentlichen Aufgabe erforderlich.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitungen im Rahmen der Organisation des Prüfungsverfahrens ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW.

Soweit wir Ihre Gesundheitsdaten zur Feststellung Ihrer Prüfungsfähigkeit verarbeiten, ist die Rechtsgrundlage Ihre erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Rechte der betroffenen Person

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
bezogen auf Ihre Prüfungsunterlagen ist das Recht auf Auskunft eingeschränkt. Hier gelten die von der jeweils geltenden Prüfungsordnung gestellten Vorgaben. Die Einsicht in Ihre Klausuren ist damit nur nach entsprechendem Antrag in den vom Prüfungsausschuss vorgegebenen und bekannt gemachten Zeiträumen möglich. Eine Kopie Ihrer Klausuren erhalten Sie in diesem Rahmen nicht;
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO;
- das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit soweit die Datenverarbeitung ausnahmsweise nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt aus Artikel 20 DSGVO.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen Beschwerde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu einzulegen (Artikel 77 DSGVO).

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erreichen Sie unter:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 Nordrhein-Westfalen
 Postfach 20 04 44
 40102 Düsseldorf
 Telefon: 0211/38424-0

Telefax: 0211/38424-10
E-Mail: [poststelle\(at\)ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Speicherdauer

Wir speichern ihre Daten solange, wie es für unsere Zwecke erforderlich ist.
In der Regel entfällt der Verarbeitungszweck mit Exmatrikulation.

Ihre Prüfungsunterlagen speichern wir bis zum Ablauf der gesetzlichen
Aufbewahrungspflichten.

Muster Verpflichtungserklärung

Unterrichtung und Verpflichtung auf Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO

Frau/Herr

Wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn gesetzliche Regelungen die Verarbeitung erlauben, insbesondere dann, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung der zuständigen Aufgaben erforderlich ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO normiert und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a. auf rechtmäßige Weise in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b. für festgelegte eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c. dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung);
- d. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Datengewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Integrität und Vertraulichkeit)

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Ort, Datum:

Unterschrift des Verpflichteten:

Unterschrift des Verantwortlichen:

Mustererklärung zur Sensibilisierung

Inflyer DS-GVO

Seit dem 25.05.2018 ist das neue Datenschutzrecht in Gestalt der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anwendungspflichtig. Das bedeutet, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten die rechtlichen Vorgaben des nun geltenden Rechts zu erfüllen hat. Auf den ersten Blick wirken diese Voraussetzungen kompliziert. Dies ist durchaus nachvollziehbar, da es sich um ein Regelwerk handelt, das auch für Juristen bisweilen viele Fragen aufwirft. Es gilt jedoch zu beachten, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben unmittelbare Auswirkungen auf den Arbeitsalltag haben. Arbeitsprozesse, die oftmals digital ablaufen, müssen rechtskonform ausgestaltet sein. Die handelnden Personen müssen für einen gelebten Datenschutz sensibilisiert werden. Mit Hilfe dieses Flyers soll der erste Einstieg in das Thema gelingen.

Was ist die DS-GVO?

Die DS-GVO ist eine europäische Verordnung, die in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar, wie ein Gesetz, gilt. Im Zentrum steht der Schutz personenbezogener Daten.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt mittels Zuordnung zu einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standorten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann.

Beispiele: Name, Matrikelnummer, Prüfnummer, Adresse, Handynummer, Geburtsdatum, Antworten in Klausuren, etc.

Was ist eine Datenverarbeitung

Eine Datenverarbeitung ist jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Das sind z.B. das Erheben, das Erfassen, das Ordnen, das Abfragen, das Verwenden, das Löschen oder auch das Vernichten personenbezogener Daten.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung auf eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Ohne eine gesetzliche Erlaubnis ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten.

Wer ist betroffene Person?

Betroffene Person ist die Person, deren persönliche Daten von der Verarbeitung berührt werden.

Was versteht man unter einer Einwilligung?

Die Einwilligung der betroffenen Person ist jede unmissverständlich abgegebene Erklärung oder eindeutige Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten einverstanden ist.

Was versteht man unter Zweckbindung?

Zweckbindung heißt, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden dürfen.

Was versteht man unter Datensicherheit?

Datensicherheit bedeutet, dass der Verantwortliche unter Berücksichtigung des Stands der Technik oder den Zweck der Datenverarbeitung geeignete Maßnahmen umzusetzen hat, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

Beispiele: Verschlüsselung, Passwörter

Wer ist Verantwortlicher?

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet und für die Einhaltung der DS-GVO sorgen muss.

Was passiert bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen?

Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen drohen dem Verantwortlichen Sanktionen durch die Aufsichtsbehörden oder auch Schadenersatzansprüche der Betroffenen. Außerhalb wirtschaftlicher Sanktionen ist an erhebliche Imageschäden zu denken.

Was ist ein Verarbeitungsverzeichnis?

Das Verarbeitungsverzeichnis katalogisiert die Datenverarbeitungsprozesse eines Unternehmens oder einer Einrichtung. Es hat den Zweck, die Datenverarbeitungsprozesse übersichtlich zu machen. Auf Anfrage ist es den Aufsichtsbehörden im Rahmen einer Prüfung vorzulegen.

